

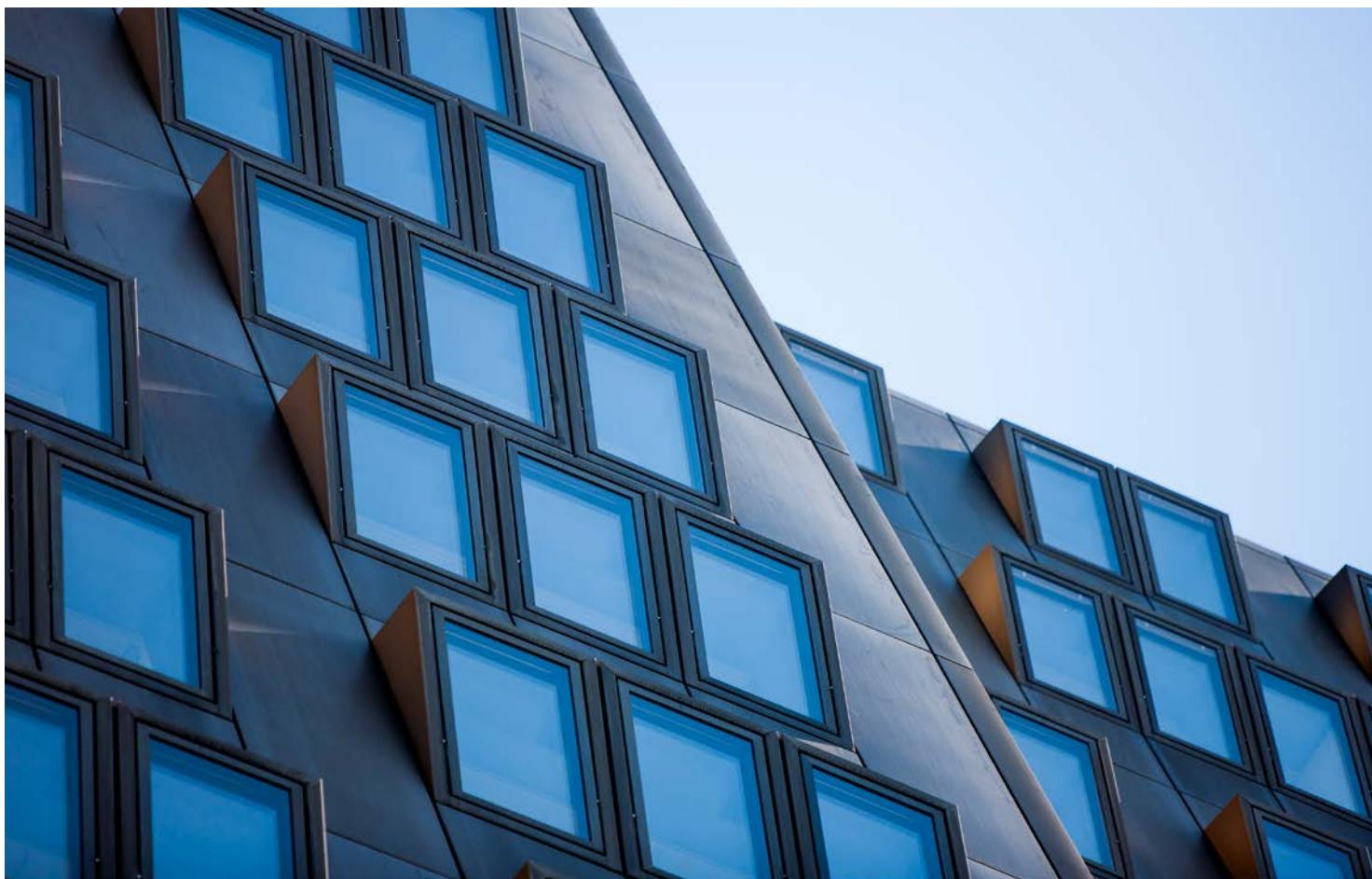


## Austrian Business Agency – ABA

### Bericht des Rechnungshofes

---

Reihe BUND 2024/5





## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Februar 2024

### AUSKÜNFTEN

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)

facebook/RechnungshofAT

Twitter: @RHSprecher

### FOTOS

Cover, S. 7: Rechnungshof/Achim Bieniek



## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Abkürzungsverzeichnis   | 5  |
| Prüfungsziel  | 9  |
| Kurzfassung   | 9  |
| Zentrale Empfehlungen   | 14 |
| Zahlen und Fakten zur Prüfung   | 15 |
| Prüfungsablauf und –gegenstand  | 17 |
| Gründung und Rechtsgrundlagen   | 18 |
| Organe der Gesellschaft   | 21 |
| Geschäftsführung  | 21 |
| Aufsichtsrat  | 23 |
| Personal  | 26 |
| Akquisition und Kooperationen   | 30 |
| Herkunftsländer und Zielgruppen   | 30 |
| Marketingkonzept und –organisation  | 35 |
| Marketinginstrumente  | 39 |
| Kooperationen mit den Betriebsansiedlungs- bzw.<br>Standortagenturen der Bundesländer | 42 |
| Operative Aufgabenerfüllung der einzelnen Geschäftsbereiche                           | 46 |
| Invest in Austria   | 46 |
| Work in Austria   | 53 |
| Film in Austria   | 57 |
| Konsulenten   | 58 |
| Wirtschaftliche Entwicklung   | 63 |
| Bilanz und Ertragslage  | 63 |
| Mittelbereitstellung und Budgetplanung  | 67 |
| Mittelverwendung  | 72 |



|  |    |
|--|----|
| <b>Steuerungsinstrumente</b>                           | 74 |
| Kostenrechnung und interne Steuerungsinstrumente       | 74 |
| Strategisches Risikomanagement                         | 77 |
| Operatives Risikomanagement und Internes Kontrollsyste | 79 |
| Geschäftsbeziehungen mit Dritten                       | 81 |
| <br>   |    |
| <b>Schlussempfehlungen</b>                             | 84 |
| <br>   |    |
| <b>Anhang</b>  | 90 |
| Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger       | 90 |



## Tabellenverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Tabelle 1: Personalstruktur der ABA   | 26 |
| Tabelle 2: Personalkennzahlen der ABA (Auszug)  | 27 |
| Tabelle 3: Geplantes Investitionsvolumen gesamt und Fokusbranchen   | 32 |
| Tabelle 4: Kooperationen mit den Betriebsansiedlungs- bzw.<br>Standortagenturen der Bundesländer (Auszug) | 43 |
| Tabelle 5: Kennzahlen des Geschäftsbereichs „Invest in Austria“ (Auszug)                                  | 48 |
| Tabelle 6: Kennzahlen des Geschäftsbereichs „Work in Austria“ (Auszug)                                    | 54 |
| Tabelle 7: Kennzahlen des Geschäftsbereichs „Film in Austria“ (Auszug)                                    | 57 |
| Tabelle 8: Bilanz (Auszug)  | 63 |
| Tabelle 9: Gewinn- und Verlustrechnung (Auszug)   | 65 |
| Tabelle 10: Jahresbudgets sowie Mittelbereitstellung  | 68 |
| Tabelle 11: Kostenstruktur  | 74 |



## Abbildungsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Abbildung 1: Verteilung der Beratungsprojekte nach EU-Ländern und Drittstaaten                | 30 |
| Abbildung 2: Geplantes Investitionsvolumen der Beratungsprojekte gesamt und der Fokusbranchen | 31 |



## Abkürzungsverzeichnis

|            |  |
|------------|--|
| ABA        | Austrian Business Agency österreichische Industrieansiedlungs– und WirtschaftswerbungsgmbH |
| Abs.       | Absatz   |
| AG         | Aktiengesellschaft   |
| BGBI.      | Bundesgesetzblatt  |
| bzw.       | beziehungsweise  |
| COVID      | corona virus disease (Coronaviruskrankheit)  |
| dRGBI.     | deutsches Reichsgesetzblatt  |
| etc.       | et cetera  |
| EU         | Europäische Union  |
| EUR        | Euro   |
| EURES      | European Employment Services   |
| F&E        | Forschung und Entwicklung  |
| FISA       | Filmstandort Austria   |
| G(es)mbH   | Gesellschaft mit beschränkter Haftung  |
| i.d.(g.)F. | in der (geltenden) Fassung   |
| IKT        | Informations– und Kommunikationstechnologie  |
| IT         | Informationstechnologie  |
| MINT       | Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik   |
| Mio.       | Million(en)  |
| rd.        | rund   |
| RGBI.      | Reichsgesetzblatt  |
| RH         | Rechnungshof   |
| S.         | Seite  |
| TV         | Television   |
| TZ         | Textzahl(en)   |



Austrian Business Agency – ABA

---

u.a. unter anderem  
USA Vereinigte Staaten von Amerika

VZÄ Vollzeitäquivalent(e)

Z Ziffer  
z.B. zum Beispiel



## AUSGANGSLAGE

Die ABA bestand seit über 40 Jahren und beriet interessierte ausländische Unternehmen im Zuge von Betriebsansiedlungen zum Wirtschaftsstandort Österreich. Im Zeitablauf positionierte sich die ABA als Standortagentur, da sie seit 2019 für ausländische Fachkräfte auch Informationen über den Arbeitsstandort Österreich anbot. Damit leistete die ABA einen Beitrag zur Bewerbung und Sicherung des Wirtschaftsstandorts Österreich.

## FESTSTELLUNGEN DES RH

Über die Qualität und den Umfang der Beratungsprojekte lagen keine gesamthaften Beurteilungen vor. Auch über die tatsächliche Niederlassung von ausländischen Fachkräften in Österreich konnte die ABA keine Aussagen treffen. Die Leistungen der externen Vertragspartner (Konsulanten etc.) zur operativen Marktbearbeitung waren nicht transparent nachvollziehbar. Die ABA bezahlte an Konsulanten teilweise Erfolgshonorare für Beratungsleistungen, die alleine aufgrund des Vertrags nicht zu honorieren gewesen wären. Aufgrund von Schwachstellen vor allem in den internen kaufmännischen Steuerungsinstrumenten

war die effiziente Leistungserfüllung nicht umfassend beurteilbar. Mehrfache Vorauszahlungen des Wirtschaftsministeriums an die ABA, die wirtschaftlich nicht gefertigt waren, führten zu laufend steigender Liquidität in der ABA. Zudem beauftragte die ABA im überprüften Zeitraum Leistungen an Dritte ohne Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen (sachkundige Auftragswertschätzung, Dokumentation der Gründe für die Verfahrenswahl, Vergleichsangebote bei Direktvergaben etc.).

## WAS IST ZU TUN

Für eine wirksame effiziente Aufgaben erledigung wären ein transparenter Finanzierungsmechanismus der ABA, eine Weiterentwicklung der internen kaufmännischen Steuerungsinstrumente sowie eine Analyse der internen Prozesse in der ABA erforderlich. Bei der Beauftragung von Leistungen durch Dritte wäre das Bundesvergabegesetz 2018 einzuhalten.



Austrian Business Agency – ABA

---



## WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

## Austrian Business Agency – ABA

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Oktober 2022 bis März 2023 die Austrian Business Agency österreichische Industrieansiedlungs- und WirtschaftswerbungsgmbH und das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft. Prüfungsziel war insbesondere die Beurteilung der strategischen Ausrichtung der Organisation, der Personalentwicklung, der wirtschaftlichen Entwicklung, der Effizienz der operativen Tätigkeit sowie der Vernetzung mit nationalen und internationalen Stakeholdern. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2022.

### Kurzfassung

Die Austrian Business Agency österreichische Industrieansiedlungs- und WirtschaftswerbungsgmbH (**ABA**) entwickelte sich seit den 1980er Jahren von einer reinen Industrieansiedlungsgesellschaft zur Bewältigung von regionalen Arbeitsmarktproblemen zu einer Standortagentur, indem sie um die Geschäftsbereiche „Work in Austria“ sowie „Film in Austria“ erweitert wurde. Der Gesellschaftsvertrag war im Wesentlichen die einzige spezifische Grundlage für die Tätigkeit der ABA. Eine grundlegende gesetzliche Regelung für die Tätigkeit der ABA fehlte. (TZ 2)

### Organe der Gesellschaft

Die mit dem seit 2021 neuen Geschäftsführer abgeschlossenen Zielvereinbarungen für die Bemessung der variablen Gehaltskomponente waren wenig herausfordernd. Zudem schloss der Aufsichtsrat die Zielvereinbarungen mit dem Geschäftsführer für die Jahre 2021 und 2022 nicht im Vorhinein, sondern erst während des Geschäftsjahres ab, für das sie galten. Insbesondere die Zielvereinbarung für 2021 wurde erst kurz vor Ende des Leistungszeitraums abgeschlossen, als bereits absehbar war, ob und in welchem Umfang die Ziele voraussichtlich erfüllt sein würden. (TZ 3)



Die Vorsitzföhrung im Aufsichtsrat eines Unternehmens des Bundes und die gleichzeitige hierarchische Überordnung über jene Abteilung im Wirtschaftsministerium, die die Eigentümerinteressen wahrnahm, konnte zu Rollen- und Interessenkonflikten führen. Ein Aufsichtsratsmitglied unterzeichnete die Finanzierungsvereinbarung sowie Werkverträge zwischen dem Wirtschaftsministerium und der ABA als Ministeriumsvertreter, was eine klare Abgrenzung der unterschiedlichen Organfunktionen und –rollen erschwerte. (TZ 4)

## Personal

Die ABA beschäftigte per 31. Dezember 2022 rd. 42 Vollzeitäquivalente. Der Personalaufwand stieg in den Jahren 2018 bis 2022 von rd. 2,72 Mio. EUR auf rd. 4,25 Mio. EUR; auch die Urlaubsrückstellung stieg bis 2020 an. Die Geschäftsführung reagierte auf das Erfordernis, die hohe Urlaubsrückstellung innerhalb von zwei bis fünf Jahren zu reduzieren, zeitnah mit einer schriftlichen Anweisung zum Urlaubsverbrauch. Erste Erfolge zeigten sich im Jahr 2022. Die vom Finanzministerium geforderten bzw. in der Finanzierungsvereinbarung festgeschriebenen Personalkosten einsparungen von 10 % bei Neueinstellungen waren – außer für das Jahr 2021 im Zusammenhang mit der Zielerreichung der Geschäftsführung – nicht transparent dokumentiert und daher kaum nachvollziehbar. (TZ 5)

## Akquisition und Kooperationen

Über die Qualität und den Umfang der Beratungsprojekte lagen keine näheren gesamthaften Beurteilungen in den Jahresberichten vor. Auch über die tatsächliche Niederlassung von ausländischen Fachkräften in Österreich konnte die ABA keine Aussagen treffen, da dies nicht Bestandteil der Beratungsleistungen war. (TZ 6)

Die ABA unternahm vielfältige Marketingaktivitäten. Insbesondere erfolgte eine verstärkte qualitative Ausrichtung und eine Schwerpunktsetzung auf zukunftsorientierte Branchen wie Informationstechnologie und Life Sciences sowie High–Value–Added–Projekte im Jahr 2022. Eine mehrjährige Vorschau auf die geplanten Marketingaktivitäten, z.B. in Form eines mehrjährigen Marketingkonzepts, fehlte allerdings. Ebenso fehlte ein eigenes übergeordnetes Marketingkonzept für alle drei Geschäftsbereiche „Invest in Austria“, „Work in Austria“ sowie „Film in Austria“. (TZ 7)

Die digitalen Marketingkanäle (insbesondere die Website) der ABA waren ein wichtiges Instrument zur Bewerbung des Wirtschaftsstandorts Österreich sowie zur Akquisition von ausländischen Unternehmen bzw. Investoren. Die ABA stellte keine Kosten–Nutzen–Überlegungen an bzw. analysierte die eingesetzten finanziellen Mittel und Marketinginstrumente nicht. Dadurch war nicht beurteilbar, ob der Marketingmix effizient und treffsicher war; die Einhaltung des Budgets stand im Fokus. (TZ 8)



Das Wirtschaftsministerium und die ABA bemühten sich um eine koordinierte Zusammenarbeit mit den Betriebsansiedlungs- bzw. Standortagenturen der Bundesländer (in der Folge: **regionale Agenturen**) gegenüber den interessierten Unternehmen bzw. Investoren, zumindest bei Taskforce-Projekten<sup>1</sup>. Die ABA konnte nicht beziffern, bei wie vielen Beratungsprojekten regionale Agenturen in welcher Weise mitbefasst waren. Eine Schwerpunktsetzung für konkrete Kooperationsziele mit den regionalen Agenturen war daher nicht ableitbar. (TZ 9)

### Operative Aufgabenerfüllung

Ein wesentlicher Teil der Beratungen im Geschäftsbereich „Invest in Austria“ erfolgte zeitlich nach einer Betriebsansiedlung in Österreich bzw. Firmenbucheintragung ohne vorangehende Beratungsleistung der ABA. Für Aftercare-Beratungen legte die ABA ab 2022 einen konkreten Zielwert fest. Das tatsächliche Investitionsvolumen bzw. die Anzahl der tatsächlich neu geschaffenen Arbeitsplätze in Österreich war kaum zu ermitteln, weil die Beratungsleistung der ABA in einer Frühphase der Betriebsansiedlung bzw. Unternehmensgründung erfolgte. Die ABA erbrachte ihre Leistungen für ihre Kunden kostenfrei. (TZ 10)

Der Geschäftsbereich „Work in Austria“ stellte einen Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels dar, um damit die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen und die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Österreich zu stärken. Die Reform der Rot–Weiß–Rot–Karte wird die erwarteten Antragszahlen in den nächsten Jahren weiter ansteigen lassen. Hinsichtlich des künftigen Personal– und Ressourcenbedarfs lagen noch keine Szenariorechnungen der ABA vor. (TZ 11)

Der beabsichtigte Ausbau der Online–Jobplattform zu einer Matchingplattform war kritisch zu sehen, weil die ABA hier kostenlos für Fachkräfte und Unternehmen in einem Bereich tätig wurde, in dem sie zu privaten Dienstleistern (z.B. internationalen Personalvermittlern) direkt in Konkurrenz treten könnte. (TZ 11)

Im Geschäftsbereich „Film in Austria“ ergab sich aufgrund des Filmstandortgesetzes 2023 eine veränderte Aufgabenstellung an die ABA ab dem Jahr 2023. (TZ 12)

Da in den drei Geschäftsbereichen Ressourcenaufzeichnungen unterblieben, fehlte eine wesentliche Voraussetzung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung. Im Ergebnis konnte mit den internen Steuerungsinstrumenten die Wirtschaftlichkeit der Abläufe der ABA bzw. der Aufgabenerfüllung nicht beurteilt werden. (TZ 10, TZ 11 und TZ 12)

---

<sup>1</sup> Taskforce–Projekte waren große Betriebsansiedlungs– oder Expansionsprojekte eines ausländischen Unternehmens, z.B. internationale Pharmaunternehmen.



Die ABA setzte auch externe Vertragspartner (Konsulenten etc.) zur operativen Marktbearbeitung ein. Die Leistungen der Konsulenten waren nicht transparent nachvollziehbar. Die ABA bezahlte an Konsulenten teilweise Erfolgshonorare für Beratungsleistungen, die alleine aufgrund des Vertrags nicht zu honorieren gewesen wären; Beratungsprojekte waren im elektronischen Kundenmanagementsystem und im Jahresbericht teilweise mit einem anderen Projektursprung (z.B. Multiplikatoren, Telemarketing, Website) ausgewiesen. (TZ 13)

### Wirtschaftliche Entwicklung

Das Budget der ABA stieg in den Jahren 2018 bis 2023 von 4,83 Mio. EUR auf 9,08 Mio. EUR bzw. um rd. 80 %. Der tatsächliche Aufwand der ABA lag im überprüften Zeitraum (außer 2021) jeweils unter dem genehmigten Budget. (TZ 15)

Die Mittelbereitstellung des Wirtschaftsministeriums stand mit der teils mehrjährige Projektabwicklung der ABA nicht im Einklang, u.a. weil das Bundesbudget einjährig festgelegt wurde und die kaufmännischen Steuerungsinstrumente der ABA mangelhaft waren. Überdies leistete das Wirtschaftsministerium im überprüften Zeitraum mehrfach Vorauszahlungen an die ABA, die wirtschaftlich nicht gerechtfertigt waren und deutliche Liquiditätsüberschüsse nach sich zogen. Die durch diese Überbudgetierungen steigenden liquiden Mittel in Verbindung mit den dadurch entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter (Bund) führten zu einer Bilanzverlängerung der ABA. Durch die steigenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter (Bund) sank die Eigenkapitalquote (Verhältnis Eigenkapital zu Gesamtkapital). Aus dem Jahresabschluss war nur schwer ableitbar, wie viel die ABA tatsächlich an finanziellen Mitteln erhielt und in welcher Höhe nicht verwendete Mittel in die Folgejahre weitergetragen wurden. (TZ 14)

Das Wirtschaftsministerium bzw. die ABA hinterfragten die wirtschaftliche Angemessenheit der Aufwendungen nicht kritisch und analysierten diese nicht näher, weil in den Jahren 2019 bis 2022 regelmäßig budgetierte und nicht verbrauchte finanzielle Mittel ins Folgejahr übertragen bzw. fortgeschrieben wurden. Im Jahr 2022 zahlte die ABA sogar nicht verbrauchte Mittel zurück; in unmittelbarer Folge erhielt sie aber – neben dem Regelbudget – zusätzliche finanzielle Mittel in der Höhe von 950.000 EUR für das Jahr 2023. (TZ 15)

Zur Konkretisierung der Aufgaben aus dem Gesellschaftsvertrag bestand eine Finanzierungsvereinbarung ab 2021. Da jedoch die zu erbringenden Leistungen nicht umfassend in messbare Leistungskennzahlen – verbunden mit einem Soll–Ist–Vergleich – übergeleitet worden waren, war die Erfüllung der in der Finanzierungsvereinbarung festgehaltenen Aufgaben in quantitativer Hinsicht nicht nachvollziehbar. (TZ 16)



## Steuerungsinstrumente

Die Kostenrechnung der ABA diente vorwiegend der Budgetüberwachung und war aufgrund einer fehlenden Kostenträgerrechnung nicht auf die Gewährleistung bzw. Messung der wirtschaftlichen Aufgabenerledigung ausgerichtet. Mit der vorliegenden Kostenrechnung und der fehlenden Ressourcenerfassung konnte die ABA die wirtschaftliche Leistungserbringung der einzelnen Dienstleistungen nicht beurteilen (z.B. Veranstaltungen, Bewerbung des Wirtschaftsstandorts und Betriebsansiedlungsberatungen). (TZ 17)

Weder das Wirtschaftsministerium noch die ABA nahm eine allgemeine Risikoeinstufung der unterschiedlichen Herkunftsländer und Branchen und auch keine Analyse der potenziellen Risiken vor. Eine Risikoabschätzung wäre nach Ansicht des RH wesentlich im Hinblick auf die Tätigkeiten der ABA in Verbindung mit den Betriebsansiedlungsprojekten. (TZ 18)

Die ABA verfügte über keine schriftlichen Compliance–Vorgaben bzw. über kein Compliance–Management–System. (TZ 19)

Die ABA beauftragte im überprüften Zeitraum Leistungen an Dritte ohne Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen (sachkundige Auftragswertschätzung, Dokumentation der Gründe für die Verfahrenswahl, Vergleichsangebote bei Direktvergaben etc.). (TZ 20)



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

#### Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

- Zur verbesserten Abstimmung der Mittelbereitstellung an die ABA wären Überbudgetierungen zu vermeiden und nicht verbrauchte Mittel zeitnah zurückzufordern. Die Höhe der Aufwendungen der ABA wäre unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit angesichts mangelhafter kaufmännischer Steuerungsinstrumente in der ABA kritisch zu hinterfragen. (TZ 15)

#### ABA – Austrian Business Agency österreichische Industrieansiedlungs– und WirtschaftswerbungsgmbH

- Ein mehrjähriges, sämtliche Geschäftsbereiche umfassendes Marketingkonzept wäre zu erstellen; dieses sollte qualitative und quantitative Ziele und Maßnahmen, den mit den Zielen und Maßnahmen verbundenen finanziellen Einsatz und die erwarteten Ergebnisse enthalten. (TZ 7)
- Die Kooperationen mit den Betriebsansiedlungs– bzw. Standortagenturen der Bundesländer wären zu verstärken und Kooperationsziele zu vereinbaren, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden sowie den beidseitigen Ressourceneinsatz zu optimieren. (TZ 9)
- Ein Compliance–Management–System wäre organisatorisch zu verankern sowie eine Antikorruptionsrichtlinie mit einer alle Geschäftsbereiche umfassenden Compliance–Risikobewertung inklusive Maßnahmen zu verfassen. Darüber hinaus wäre ein Compliance Officer zu benennen. (TZ 19)
- Bei der Beauftragung von Leistungen durch Dritte wäre die Verfahrensart gemäß Bundesvergabegesetz 2018 ordnungsgemäß unter Berücksichtigung des sachkundig ermittelten Auftragswerts auszuwählen, um größtmögliche Transparenz zu gewährleisten und die Vorteile des Wettbewerbs zu nutzen. Bei der Durchführung einer Direktvergabe wären Vergleichsangebote oder Preisauskünfte einzuholen und zu dokumentieren. (TZ 20)



## Zahlen und Fakten zur Prüfung

| Austrian Business Agency<br>österreichische Industrieansiedlungs– und WirtschaftswerbungsgmbH (ABA) |  |       |       |       |       |                           |
|---|--|-------|-------|-------|-------|---------------------------|
| Gründung  | 1982   |       |       |       |       |                           |
| Eigentümer  | 100 % Republik Österreich (Bund)   |       |       |       |       |                           |
| Organe  | Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Generalversammlung  |       |       |       |       |                           |
| Unternehmensgegenstand  | <p>Förderung der österreichischen Volkswirtschaft durch die Vermarktung der Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandorts Österreich, insbesondere als Innovations- und Forschungsstandort, um Betriebsansiedlungen zu forcieren („Invest in Austria“)</p> <p>Förderung und Stärkung des Arbeitsstandorts Österreich durch die Vermarktung der Rahmenbedingungen in Österreich in Bezug auf die Ansiedlung internationaler Fach- und Schlüsselkräfte („Work in Austria“)</p> <p>Vermarktung und Stärkung des Filmstandorts Österreich („Film in Austria“)</p> |       |       |       |       |                           |
|   | 2018   | 2019  | 2020  | 2021  | 2022  | Veränderung 2018 bis 2022 |
|   | in Mio. EUR  |       |       |       |       | in %                      |
| Budget genehmigt  | 4,83   | 7,24  | 8,73  | 8,49  | 8,68  | 80                        |
| Aufwand der ABA   | 5,05   | 5,64  | 6,20  | 6,98  | 8,40  | 66                        |
| davon Personalaufwand   | 2,72   | 3,19  | 3,51  | 3,76  | 4,25  | 56                        |
|   | Anzahl in Vollzeitäquivalenten (jeweils zum 31. Dezember)  |       |       |       |       | in %                      |
| Personalstand   | 24,20  | 29,07 | 32,16 | 34,95 | 41,52 | 72                        |

Quelle: ABA



Austrian Business Agency – ABA

---



## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Oktober 2022 bis März 2023 im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft und in der Austrian Business Agency österreichische Industrieansiedlungs– und WirtschaftswerbungsgmbH (**ABA**) die Gebarung der ABA.

Die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen an der ABA lag bis Juli 2022 beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und seither<sup>2</sup> beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (in der Folge beide: **Ministerium**).

(2) Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung

- der strategischen Ausrichtung der Organisation,
- der Personalentwicklung,
- der wirtschaftlichen Entwicklung,
- der Effizienz der operativen Tätigkeit sowie
- der Vernetzung der ABA mit nationalen und internationalen Stakeholdern.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2022. Sofern für die Beurteilung relevant, berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

Der RH hielt fest, dass sich ab dem Jahr 2020 die pandemiebedingten Einschränkungen (vor allem Reisebeschränkungen) sowie die geo- und wirtschaftspolitischen Entwicklungen auch auf internationale Betriebsansiedlungen auswirkten. Dadurch gab es in der ABA Einschränkungen sowie Verschiebungen von Tätigkeiten und Beratungen.

(3) Die Hauptaufgabengebiete der ABA lagen in der

- Vermarktung der Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandorts Österreich, insbesondere als Innovations- und Forschungsstandort, um so Unternehmensansiedlungen zu forcieren („Invest in Austria“),
- Förderung und Stärkung des Arbeitsstandorts Österreich durch die Vermarktung der Rahmenbedingungen in Österreich in Bezug auf die Ansiedlung internationaler Fach- und Schlüsselkräfte („Work in Austria“) und
- Vermarktung und Stärkung des Filmstandorts Österreich („Film in Austria“).

---

<sup>2</sup> Bundesministeriengesetz–Novelle 2022, BGBl. I 98/2022 vom 17. Juli 2022



Die ABA beriet kostenlos – ohne Verrechnung von Entgelten – interessierte ausländische Unternehmen, internationale Investoren, ausländische Fachkräfte, inländische Unternehmen, die Fachkräfte suchten, sowie Filmproduktionen; sie war nicht auf Gewinn gerichtet.

Die ABA bewarb den Standort Österreich gemäß Gesellschaftsvertrag mit dem Ziel,

- die Ansiedlung neuer Industrie-, verarbeitender Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen zu unterstützen,
- die Wirtschaftsstruktur Österreichs zu verbessern,
- das Technologieniveau anzuheben sowie
- die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern.

(4) Zu dem im August 2023 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Ministerium und die ABA im Oktober 2023 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Februar 2024.

## Gründung und Rechtsgrundlagen

### 2.1

(1) Die ABA wurde im Jahr 1982 von der damaligen Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft als deren Tochterunternehmen mit dem Namen ICD Austria Industrieansiedlung und industrielle Kooperation Ges.m.b.H. gegründet, um internationale Unternehmen anzusiedeln und um neue industrielle Arbeitsplätze in den Krisengebieten der verstaatlichten Industrie zu schaffen.<sup>3</sup> Im Jahr 1995 wurde die Gesellschaft in ABA umbenannt.

Seit 1996 stand sie zu 100 % im Eigentum des Bundes. Der Fokus lag seitdem nicht mehr nur auf Industrieansiedlungen, sondern vermehrte auf der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Österreich und dem Technologie- und Know-how-Transfer nach Österreich. 1997 begann die ABA damit, Österreich als Standort für internationale Filmprojekte zu vermarkten. Der Außenauftakt der ABA wurde im Jahr 2007 auf „ABA – Invest in Austria“ umgestellt.

<sup>3</sup> Ende der 1970er Jahre zeigte sich im Bereich der österreichischen verstaatlichten Industrie zunehmend die Notwendigkeit, Rationalisierungen und Standortbereinigungen durchzuführen, wodurch Arbeitsplätze verloren gingen. Um Arbeitsplätze durch die Ansiedlung neuer Fabrikationsstätten zu schaffen, befasste sich die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft mit der Frage der Investorenwerbung im Ausland und gründete schließlich 1982 die ICD Austria Industrieansiedlung und industrielle Kooperation Ges.m.b.H.



Im Jahr 2019 gründete die ABA den Geschäftsbereich „Work in Austria“ zur Förderung und Stärkung des Arbeitsstandorts Österreich, u.a. zur Anwerbung ausländischer Fachkräfte. Im Geschäftsbereich „Invest in Austria“ stand bis 2019 die Erreichung von quantitativen Zielen im Vordergrund<sup>4</sup>, ab 2019 eine stärker qualitätsorientierte Neuausrichtung. Entsprechend dem Ziel, die ABA von einer Betriebsansiedlungsgesellschaft zur Standortagentur zu entwickeln, erstellten das Ministerium und die ABA im Jahr 2020 eine qualitative Strategie („ABA 2025“). Diese enthielt die Eckpunkte der Neuausrichtung und war auch Bestandteil der Eigentümerstrategie des Ministeriums für die ABA für das Jahr 2022.

(2) Die ABA erfüllte ihre Aufgaben primär auf Basis des Gesellschaftsvertrags, der seit der Gründung der ABA mehrfach ergänzt und abgeändert wurde<sup>5</sup>. Der Gesellschaftsvertrag enthielt jedoch wesentliche Themen nicht, z.B. den Finanzierungsmechanismus der ABA. Eine eigens für die ABA geschaffene sondergesetzliche Grundlage – wie für andere öffentliche Unternehmen des Bundes (z.B. Bundesbeschaffung GmbH, Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber) – gab es nicht. Bestimmungen anderer Gesetze nahmen Bezug auf die ABA und regelten zum Teil deren Aufgaben, z.B. das Ausländerbeschäftigungsgesetz<sup>6</sup> im Zusammenhang mit der Servicestelle für die Rot–Weiß–Rot–Karte (in der Folge: **Servicestelle**).

(3) Die Organisationsstruktur der ABA orientierte sich an ihren Geschäftsbereichen. Während die Geschäftsbereiche „Invest in Austria“ und „Work in Austria“ über jeweils eine Bereichsleitung verfügten und ihren Aufgaben bzw. den Zielgebieten entsprechend untergliedert waren, war der Geschäftsbereich „Film in Austria“<sup>7</sup> direkt der Geschäftsführung unterstellt, ebenso wie die Bereiche Personal, Finanzen sowie Kommunikation. Die ABA verfügte über ein detailliertes Organigramm, das sie laufend anpasste.

2.2 Der RH hielt fest, dass sich die ABA seit den 1980er Jahren von einer reinen Industrieansiedlungsgesellschaft zur Bewältigung von regionalen Arbeitsmarktproblemen zu einer Standortagentur weiterentwickelte, indem sie um die Geschäftsbereiche „Work in Austria“ sowie „Film in Austria“ erweitert wurde. Dies galt im überprüften Zeitraum insbesondere für den Ausbau der ABA zur Anwerbung ausländischer Fachkräfte. Weiters merkte der RH an, dass die ABA öffentliche Interessen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs wahrnahm.

<sup>4</sup> Kennzahlen waren erfolgreich betreute Betriebsansiedlungen, geplante Investitionssummen und geschaffene Arbeitsplätze.

<sup>5</sup> Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmte, waren die Vorschriften des GmbH–Gesetzes (RGBl. 58/1906 i.d.g.F.) für die ABA bindend. Außerdem waren weitere allgemeine Rechtsgrundlagen für Unternehmen des Bundes anzuwenden, insbesondere das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BGBl. I 139/2009 i.d.g.F.) und der Bundes–Public Corporate Governance Kodex 2017.

<sup>6</sup> BGBl. 218/1975 i.d.g.F.

<sup>7</sup> Bis 2021 enthielt der Geschäftsbereich „Invest in Austria“ auch die Belange des Bereichs Location Austria. Ab 2021 führte die ABA Location Austria als eigenen Geschäftsbereich „Film in Austria“ weiter.



Der RH bemerkte kritisch, dass der Gesellschaftsvertrag im Wesentlichen die einzige spezifische Grundlage für die Tätigkeit der ABA war. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Feststellungen

- zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und zu allfälligen Interessenkonflikten (TZ 4),
- zum komplexen, intransparenten Finanzierungsmechanismus, insbesondere Budgetausschöpfung und Liquidität (TZ 14, TZ 15 und TZ 16),
- zu den deutlichen Steuerungsdefiziten im Bereich der internen kaufmännischen Steuerungsinstrumente, insbesondere der Kostenrechnung (TZ 17),
- zur Beurteilung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung der einzelnen Dienstleistungen (TZ 10, TZ 11, TZ 12 und TZ 17) sowie
- zum Compliance–Management–System (TZ 19).

Angesichts der Aufgabenerfüllung der ABA im öffentlichen Interesse vermisste der RH eine grundlegende sondergesetzliche Grundlage – vergleichbar mit anderen Gesetzen für Beteiligungen des Bundes –, in der die Aufgabenerfüllung und Leistungserbringung, die Berichtspflichten an die Öffentlichkeit sowie die Finanzierung der ABA klar definiert waren.

- 2.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums seien Aufgaben der ABA sowohl im Ausländerbeschäftigungsgesetz als auch im Filmstandortgesetz 2023<sup>8</sup> bundesgesetzlich verankert. Eine darüber hinausgehende sondergesetzliche Grundlage sei im Hinblick auf das Gebot der Effizienz und Sparsamkeit aufgrund der Größe der ABA nicht erforderlich. Das Ministerium sehe die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, den Finanzierungsmechanismus, insbesondere die Budgetausschöpfung und Liquidität, die Aufgabenerfüllung und Leistungserbringung, die Berichtspflichten sowie die Finanzierung der ABA gesellschaftsrechtlich als ausreichend geregelt.
- 2.4 Der RH erwiderte dem Ministerium, dass die Aufgaben der ABA lediglich partiell gesetzlich verankert waren und insbesondere eine gesetzlich vorgesehene umfassende Berichtspflicht an die Öffentlichkeit fehlte.

<sup>8</sup> BGBl. I 219/2022



## Organe der Gesellschaft

### Geschäftsleitung

- 3.1 (1) Die Geschäftsleitung der ABA war gemäß Gesellschaftsvertrag von einer oder mehreren Personen wahrzunehmen und wurde von einem Alleingeschäftsführer ausgeübt. Die Geschäfte waren auf Basis der allgemeinen Rechtsgrundlagen, des Gesellschaftsvertrags und einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung der ABA zu führen. Neben dem Geschäftsführer war zumindest eine Prokuristin bzw. ein Prokurist bestellt. Auch diesbezüglich enthielt die Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung der ABA Regelungen.

Für die inhaltliche Ausgestaltung der Geschäftsleitungsverträge waren das Stellenbesetzungsgebot<sup>9</sup> und die Bundes–Vertragsschablonenverordnung<sup>10</sup> anzuwenden. Der Geschäftsleitungsvertrag des bis Mitte 2021 tätigen Geschäftsführers entsprach in einigen wesentlichen Punkten nicht den im überprüften Zeitraum gültigen gesetzlichen Vorgaben:

- eine Befristung des Vertrags fehlte,
- Nebenabreden waren nicht ausgeschlossen,
- ein höherer Urlaubsanspruch, als in der Bundes–Vertragsschablonenverordnung geregelt, war vereinbart,
- die verpflichtend vorgesehene vertragliche Überbindung des Bundes–Public Corporate Governance Kodex 2017 fehlte.

(2) Mit Juli 2021 fand ein Wechsel in der Geschäftsleitung statt. Die Nachbesetzung erfolgte in Form eines Ausschreibungsverfahrens gesetzeskonform. Der neue Geschäftsleitungsvertrag entsprach den gesetzlichen Vorgaben.

(3) Im bis Mitte 2021 geltenden Geschäftsleitungsvertrag war ein fixer Gesamtjahresbezug vereinbart. Der 2021 abgeschlossene Geschäftsleitungsvertrag enthielt ebenfalls einen fixen Gesamtjahresbezug und zusätzlich die Möglichkeit für eine leistungs- und erfolgsabhängige Prämie von bis zu 10 % des Jahresbruttobezugs. Vertraglich war auch geregelt, dass der Aufsichtsrat die Ziele für die leistungs- und erfolgsabhängige Prämie im Vorhinein festzulegen hatte und die Auszahlung nach einer allfälligen Zuerkennung durch den Aufsichtsrat mit dem auf dessen Beschluss folgenden Monat zu erfolgen hatte.

<sup>9</sup> Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich, BGBl. I 26/1998 i.d.g.F.; insbesondere §§ 6 und 7

<sup>10</sup> BGBl. II 254/1998 i.d.g.F.; insbesondere § 2



Der Aufsichtsrat schloss die Zielvereinbarung mit dem Geschäftsführer sowohl für das Jahr 2021<sup>11</sup> als auch für das Jahr 2022 nicht im Vorhinein, sondern erst während des zu beurteilenden Zeitraums ab: für 2021 am 2. Dezember 2021, für 2022 am 25. März 2022. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag dem RH erst die Beurteilung für 2021 vor: Der Aufsichtsrat bewertete die Ziele insgesamt als zu 95 % erreicht. Im Vorfeld dieser Entscheidung thematisierte der Aufsichtsrat die Frage, ob die Ziele dann nachzuschärfen wären, wenn bereits beim Abschluss der Zielvereinbarung deren Erreichung absehbar war.

Der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer schlossen daraufhin die Zielvereinbarung für das Jahr 2023 im Dezember 2022 ab, zeitgleich mit dem Beschluss der Jahresplanung für 2023.

(4) Für die ABA war der Bundes–Public Corporate Governance Kodex 2017 verbindlich. Den darin vorgesehenen Bericht legte die ABA jährlich gemeinsam mit dem Jahresabschluss vor. Bei der verbindlich vorgesehenen Darstellung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans fehlten folgende Angaben:

- in den Berichten der Jahre 2018 bis 2020 Angaben zur Geschäftsführung (Datum der Erstbestellung) und
- von 2019 (Jahr der Bestellung des Aufsichtsrats) bis 2021 die erforderlichen Angaben zu den Mitgliedern des Überwachungsorgans (Name, Geburtsjahr, Datum der Erstbestellung, Ende der laufenden Funktionsperiode).

Der Jahresabschluss 2022 enthielt die Angaben zur Geschäftsführung sowie die erforderlichen Angaben zu den Mitgliedern des Überwachungsorgans.

3.2 Der RH hielt kritisch fest, dass das Ministerium die Einführung des Bundes–Public Corporate Governance Kodex 2017 nicht zum Anlass nahm, den damals bestehenden Geschäftsführungsvertrag nachzuverhandeln und gemäß Stellenbesetzungsgebot sowie Bundes–Vertragsschablonenverordnung anzupassen.

Der RH kritisierte, dass die mit dem neuen Geschäftsführer abgeschlossenen Zielvereinbarungen für die Bemessung der variablen Gehaltskomponente wenig herausfordernd und nicht nur mit außergewöhnlichen Leistungen erreichbar waren. Weiters kritisierte er, dass der Aufsichtsrat die Zielvereinbarungen mit dem Geschäftsführer für die Jahre 2021 und 2022 nicht im Vorhinein, sondern erst während des Zeitraums abschloss, für den sie galten. Insbesondere die Zielvereinbarung für 2021 wurde erst kurz vor Ende des Leistungszeitraums abgeschlossen, als bereits absehbar war, ob und in welchem Umfang die Ziele voraussichtlich erfüllt sein würden. Der RH hielt fest, dass die Zielvereinbarung für das Jahr 2023 im Vorhinein abgeschlossen wurde.

<sup>11</sup> Der neue Geschäftsführungsvertrag wurde am 2. Juli 2021 unterfertigt und galt ab 1. Juli 2021, die Zielvereinbarung galt für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2021.



Er empfahl dem Ministerium, im Zusammenwirken mit der ABA die Zielvereinbarungen der Geschäftsführung künftig immer im Vorhinein abzuschließen und die ihnen zugrunde liegenden Kriterien so herausfordernd festzulegen, dass diese nur mit überdurchschnittlichen Leistungen zu erreichen sind.

- 3.3 (1) Das Ministerium bestätigte in seiner Stellungnahme nochmals den Abschluss der Zielvereinbarung für das Jahr 2023 bereits im Vorhinein. Der Aufsichtsrat und die Generalversammlung hätten bei den Zielvereinbarungen für die Jahre 2021 und 2022, die erst während des Geltungszeitraums abgeschlossen worden seien, trotzdem herausfordernde und ambitionierte Kriterien festgelegt. Der Aufsichtsrat habe wiederholt die von der ABA für die Jahresplanung jeweils vorgeschlagenen Ziele erhöht und höhere Ziele beschlossen. Zusätzlich sei bei der Zuerkennung der leistungsorientierten Entlohnung sehr kritisch darauf geachtet worden, ob tatsächlich eine überdurchschnittliche Leistung erbracht worden sei.
- (2) Sowohl das Ministerium als auch die ABA betonten in ihren Stellungnahmen außerdem, dass die letzten Jahre durch ein sehr herausforderndes weltwirtschaftliches Umfeld für alle Geschäftsbereiche der ABA gekennzeichnet gewesen seien (COVID-19-Pandemie, hohe Inflationsraten, stark gestiegene Energiepreise, enormer internationaler Standortwettbewerb und aus diesen Gründen ein Einbruch bei den weltweiten Foreign–direct–Investment–Strömen). Diese externen Rahmenbedingungen hätten einen wesentlichen Einfluss auf den Erfolg bzw. das Ergebnis der ABA gehabt.
- 3.4 Der RH betonte gegenüber dem Ministerium und der ABA, dass die Bemessung der variablen Gehaltskomponenten in den im Vorhinein abzuschließenden Zielvereinbarungen herausfordernd im Sinne der Erreichung von überdurchschnittlichen Leistungen sein sollte.

## Aufsichtsrat

- 4.1 (1) Im Zuge der qualitätsorientierten Neuausrichtung der ABA im Jahr 2019 beschloss das Ministerium, einen Aufsichtsrat einzurichten. Die Generalversammlung der ABA fasste am 26. Juni 2019 einen entsprechenden Beschluss und bestellte drei Mitglieder des Aufsichtsrats, der sich am selben Tag konstituierte; der Betriebsrat der ABA nominierte zwei weitere Mitglieder.

Der RH hatte in seinem Bericht „Aufsichtsräte: Auswahlprozess in Ministerien“ (Reihe Bund 2022/11) Mängel bei der Dokumentation des Auswahlprozesses sowie der Erfüllung formaler Kriterien für deren Eignung aufgezeigt.



(2) Die drei von der Generalversammlung bestellten Aufsichtsratsmitglieder waren Bedienstete des Ministeriums. Der Aufsichtsratsvorsitzende stand im Ministerium in der Funktion der Sektionsleitung hierarchisch jener Abteilung vor, die für die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen zuständig war. Diese Abteilung leitete jenes Aufsichtsratsmitglied, das den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat innehatte. Potenzielle Befangenheiten und Interessenkonflikte zwischen dem Aufsichtsratsmandat und der Wahrnehmung der ABA–Interessen auf der einen Seite sowie der Wahrnehmung der Eigentümerinteressen und Schlüsselfunktionen im Ministerium (Sektionsleitung, Abteilungsleitung) auf der anderen Seite konnten nicht ausgeschlossen werden. Der RH hatte u.a. in seinen Berichten „Gewinnausschüttungen – Ziele und Vorgaben des Bundes“ (Reihe Bund 2017/21) und „TIWAG–Tiroler Wasserkraft AG und Gemeinschaftskraftwerk Inn“ (Reihe Tirol 2021/2) empfohlen, Interessenkonflikte und potenzielle Befangenheiten bei der Bestellung und bei der Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandats zu vermeiden.

Auch bei der vom Ministerium und der ABA 2021 abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung sowie den im überprüften Zeitraum geltenden Werkverträgen (z.B. Forschungsplatz Österreich, FISA+, equalitA) war ein Interessenkonflikt nicht auszuschließen, weil auf Seite des Ministeriums ein Aufsichtsratsmitglied der ABA die Finanzierungsvereinbarung und Werkverträge in seiner Rolle als Ministeriumsvertreter unterzeichnete.

Wie der RH u.a. im Bericht „Aufsichtsräte: Auswahlprozess in Ministerien“ festgehalten hatte, waren potenzielle Befangenheiten und Interessenkonflikte bei der Bestellung von Überwachungsorganen zu berücksichtigen; dies insbesondere, wenn Bedienstete eines Ministeriums gleichzeitig Organfunktionen (z.B. als Aufsichtsrat) und Eigentümerinteressen wahrnahmen. Auch gemäß Bundes–Public Corporate Governance Kodex 2017 war bei der Bestellung von Mitgliedern des Überwachungsorgans auf mögliche Interessenkonflikte aus ihrer beruflichen Tätigkeit zu achten.

4.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Vorsitzführung im Aufsichtsrat eines Unternehmens des Bundes und die gleichzeitige hierarchische Überordnung über die die Eigentümerinteressen wahrnehmende Abteilung des Ministeriums zu Rollen– und Interessenkonflikten führen konnte. Weiters bemängelte er im Hinblick auf eine klare Abgrenzung der unterschiedlichen Organfunktionen und –rollen, dass ein Aufsichtsratsmitglied die Finanzierungsvereinbarung und Werkverträge zwischen dem Ministerium und der ABA unterzeichnete.

Der RH empfahl dem Ministerium, zur Vermeidung von Rollen– und Interessenkonflikten für eine klare Abgrenzung der unterschiedlichen Organfunktionen und –rollen (insbesondere zwischen Aufsichtsrat und Eigentümervertretung) zu sorgen. Der Aufsichtsrat der ABA wäre auch mit Personen aus anderen, nicht mit unmittelbaren Eigentümerinteressen befassten Bereichen des Ministeriums zu besetzen.



- 4.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sei die Zusammensetzung des Aufsichtsrats aus dem Jahr 2019 auf eine Empfehlung der Finanzprokurator zurückgegangen. Neben dem Erfordernis der fachlichen Expertise der Mitglieder sei auch dem Verwaltungsgrundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz Vorrang gegeben worden, weil bei der Bestellung externer Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte Sitzungsgelder bzw. Remunerierungen angemessen und üblich gewesen seien. Sachfremde Personen aus dem Ressort zu bestellen, stehe nicht im Einklang mit dem Bundes–Public Corporate Governance Kodex 2017. Die vom RH aufgeworfenen Punkte könnten bei der anstehenden Neubestellung des Aufsichtsrats im Jahr 2024 berücksichtigt werden.
- Außerdem liege kein unmittelbarer Interessenkonflikt vor. Allfällige Werkverträge und Finanzierungsvereinbarungen würden immer im Namen des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft abgeschlossen. Bei der Finanzierungsvereinbarung liege zudem ein Beschluss der Generalversammlung vor; insofern erfülle der unterzeichnende Ressortvertreter den Willen des Eigentümers und handle hier nicht eigenmächtig. Hinsichtlich der Unterzeichnung der Werkverträge würden die Vorgaben des Ministeriums umgesetzt. Das Ministerium nehme aber die Anregungen des RH auf und werde die Vorgangsweise entsprechend anpassen. Um schon den Anschein von Rollen– und Interessenkonflikten zu vermeiden, würden Verträge zwischen dem Ministerium und der ABA von Personen unterzeichnet, die nicht Mitglied des Überwachungsorgans seien.
- 4.4 Der RH begrüßte, dass das Ministerium mitteilte, seine Vorgangsweise im Hinblick auf eine klare Abgrenzung der unterschiedlichen Organfunktionen und –rollen anpassen zu wollen. Daher sollten zu Aufsichtsrätinnen und –räten auch Personen aus anderen, nicht mit unmittelbaren Eigentümerinteressen befassten Bereichen des Ministeriums – selbstverständlich unter Berücksichtigung ihrer fachlichen Fähigkeiten – bestellt werden. Dies, um potenzielle Befangenheiten und Interessenkonflikte zwischen dem Aufsichtsratsmandat und der Wahrnehmung der ABA–Interessen auf der einen Seite sowie der Wahrnehmung der Eigentümerinteressen und Schlüsselfunktionen im Ministerium (Sektionsleitung, Abteilungsleitung) auf der anderen Seite tunlichst auszuschließen. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.



## Personal

5.1 (1) Alle Beschäftigten der ABA waren Angestellte nach dem Angestelltengesetz<sup>12</sup>. Folgende Kollektivverträge kamen zur Anwendung:

- der Kollektivvertrag für Angestellte der Industrie, Fachverband Metallindustrie und
- für Neueinstellungen ab 2013 der Kollektivvertrag für Angestellte in Information und Consulting.

Im überprüften Zeitraum hatte die ABA zwischen 32 (2018) und 49 (2022) Beschäftigte, die sich aufgrund von Teilzeitbeschäftigung auf weniger Vollzeitäquivalente (**VZÄ**) verteilten (2018: rd. 24, 2022: rd. 42). Hinzu kamen 2,21 VZÄ bis 3,31 VZÄ für Sonderprojekte (Tätigkeiten der ABA für Werkverträge, wie etwa Forschungsplatz und Filmstandort Österreich).

Gegliedert nach Geschäftsbereichen sowie nach Aufgabe bzw. Position stellte sich die Personalstruktur (ohne Sonderprojekte) wie folgt dar:

Tabelle 1: Personalstruktur der ABA

|  | 2018  | 2019  | 2020  | 2021  | 2022  | Veränderung 2018 bis 2022 |
|--|-------|-------|-------|-------|-------|---------------------------|
| in Vollzeitäquivalenten (jeweils zum 31. Dezember) |       |       |       |       | in %  |                           |
| Personalstand                                      | 24,20 | 29,07 | 32,16 | 34,95 | 41,52 | 72                        |
| <b>nach Geschäftsbereichen</b>                     |       |       |       |       |       |                           |
| Invest in Austria                                  | 23,20 | 22,24 | 23,34 | 24,35 | 26,49 | 14                        |
| Work in Austria                                    | –     | 5,16  | 7,92  | 9,70  | 14,13 | 174 <sup>1</sup>          |
| Film in Austria                                    | 1,00  | 1,67  | 0,90  | 0,90  | 0,90  | -10                       |
| <b>nach Aufgabe bzw. Position</b>                  |       |       |       |       |       |                           |
| Geschäftsleitung                                   | 1,00  | 1,00  | 1,00  | 1,00  | 1,00  | 0                         |
| Bereichsleitung                                    | 1,00  | 2,00  | 1,88  | 1,88  | 1,88  | 88                        |
| Marktverantwortliche                               | 7,78  | 9,78  | 11,90 | 13,90 | 16,33 | 110                       |
| Sachbearbeitung                                    | 8,89  | 8,41  | 9,81  | 11,01 | 11,77 | 32                        |
| Kommunikation                                      | 2,51  | 3,39  | 4,01  | 3,54  | 6,79  | 171                       |
| Administration                                     | 3,02  | 4,49  | 3,56  | 3,63  | 3,75  | 24                        |

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: ABA

<sup>1</sup> Veränderung 2019 bis 2022

<sup>12</sup> BGBl. 292/1921 i.d.g.F.



Folgende Tabelle gibt einen Überblick über wichtige Personalkennzahlen der ABA:

Tabelle 2: Personalkennzahlen der ABA (Auszug)

|                               | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Veränderung<br>2018 bis 2022 |
|-------------------------------|------|------|------|------|------|------------------------------|
| in Mio. EUR                   |      |      |      |      |      | in %                         |
| Personalaufwand <sup>1</sup>  | 2,72 | 3,19 | 3,51 | 3,76 | 4,25 | 56                           |
| Urlaubsrückstellung           | 0,32 | 0,35 | 0,37 | 0,32 | 0,28 | -14                          |
| Rückstellung für Zeitguthaben | 0,05 | 0,04 | 0,05 | 0,07 | 0,05 | 0                            |

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: ABA

<sup>1</sup> Gehälter und soziale Aufwendungen (insbesondere Abfertigungen, Sozialabgaben, Pflichtbeiträge)

Der Personalanstieg im überprüften Zeitraum um 17,32 VZÄ bzw. 72 % und der um 1,53 Mio. EUR bzw. 56 % gestiegene Personalaufwand waren primär auf die Gründung und Entwicklung des Geschäftsbereichs „Work in Austria“ ([TZ 11](#) und [TZ 14](#)) zurückzuführen. Insbesondere zeigte sich dies beim Anstieg der in den Bereichen der Marktverantwortlichen, der Sachbearbeitung (Business Location Consultants) sowie der Kommunikation.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 hob der Abschlussprüfer gegenüber dem Aufsichtsrat hervor, dass die Personalrückstellungen allgemein, aber vor allem die Urlaubsrückstellung mit rd. 370.000 EUR aufgrund nicht konsumierter Urlaube, sehr hoch waren. Sowohl der Abschlussprüfer als auch der Aufsichtsrat befürworteten eine Regelung zum Abbau der hohen Urlaubsrückstände in den folgenden zwei bis fünf Jahren. Die Geschäftsführung versandte daher im Juli 2021 an alle Beschäftigten die „Policy Urlaubsverbrauch“ ab dem Urlaubsjahr 2023/24 (Mitnahme von Urlaubsaltguthaben, Verjährung von Urlaubsansprüchen) und wies zusätzlich betroffene Beschäftigte ausdrücklich in Mitarbeitergesprächen auf die Notwendigkeit hin, Urlaube zu konsumieren bzw. Urlaubsrückstände abzubauen.

Im Jahresabschluss 2021 war die Urlaubsrückstellung um rd. 50.000 EUR niedriger und somit wieder auf dem Niveau von 2018. Dem stand ein Anstieg bei der Rückstellung für Zeitguthaben um rd. 20.000 EUR gegenüber. Im Jahr 2022 sanken sowohl die Urlaubsrückstellung um rd. 45.000 EUR als auch die Rückstellung für Zeitguthaben um rd. 23.000 EUR.

(2) Für die Finanzierung des geplanten Geschäftsbereichs „Work in Austria“ im Jahr 2019 musste das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) hergestellt werden. Dieses stimmte u.a. unter der Bedingung zu, dass die Personalkosten der ABA um „zumindest 10 % bis 15 %“ gesenkt werden. Insbesondere sollten die Personalkosten in einem angemessenen Verhältnis zum Schema für Bundesbedienstete stehen. In der darauffolgenden



Sitzung der Generalversammlung wurde dieses Ziel dahingehend präzisiert, dass sich die Einsparungen auf neu einzustellendes Personal beziehen sollten. Gemäß Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Ministerium und der ABA erfolgte die Mittelbereitstellung nur unter der Bedingung, die Personalkosten bei Neueinstellungen um 10 % zu senken.

Die ABA gab gegenüber dem RH an, diesen Anforderungen bei Neueinstellungen nachzukommen. Eine übersichtliche Dokumentation dazu fehlte jedoch. Dies stellte auch der Aufsichtsrat fest: Laut seiner Beurteilung habe die Geschäftsführung ihre diesbezüglichen Ziele gemäß Zielvereinbarung 2021 erreicht, jedoch wären die Einsparungen gegenüber dem Finanzministerium zu dokumentieren und wäre auf die Vergleichbarkeit der Daten zu achten.

- 5.2 Der RH hob positiv hervor, dass die Geschäftsführung auf das Erfordernis, die hohe Urlaubsrückstellung innerhalb von zwei bis fünf Jahren zu reduzieren, zeitnah mit einer schriftlichen Anweisung zum Urlaubsverbrauch reagierte und sich erste Erfolge im Jahr 2022 zeigten.

Der RH empfahl der ABA, die geplanten Maßnahmen zur Reduktion der Urlaubsrückstellung weiter konsequent umzusetzen und dabei die Entwicklung der Rückstellung für Zeitguthaben ebenfalls zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund des im überprüften Zeitraum gestiegenen Personalaufwands von 56 % hielt der RH fest, dass das Finanzministerium im Rahmen der Gespräche zur Finanzierungsvereinbarung der ABA eine Reduzierung der Personalkosten vorgab. Der RH merkte kritisch an, dass die vom Finanzministerium geforderten bzw. in der Finanzierungsvereinbarung festgeschriebenen Personalkosteneinsparungen von 10 % bei Neueinstellungen – außer für das Jahr 2021 im Zusammenhang mit der Zielerreichung der Geschäftsführung – nicht transparent dokumentiert und daher kaum nachvollziehbar waren.

Er empfahl der ABA, zur Nachvollziehbarkeit der Personalkosteneinsparungen insbesondere gegenüber dem Finanzministerium auf eine transparente Dokumentation, die auf vergleichbaren Daten basiert, zu achten.

- 5.3 (1) Wie die ABA in ihrer Stellungnahme mitteilte, habe sie bei der Umsetzung der „Policy Urlaubsverbrauch“ die Rückstellungen zu den Urlauben und Zeitguthaben im Jahr 2022 neuerlich reduziert. Zu berücksichtigen sei dabei, dass der Personalstand im Vergleichsjahr 2018 24,20 VZÄ betragen habe – gegenüber 34,95 VZÄ im Jahr 2021 – und daher die Einsparungen relativ gesehen sogar deutlich höher gewesen seien.



Die Empfehlung zur transparenten Dokumentation der Personalkosteneinsparungen werde umgesetzt. Generell sei anzumerken, dass Personalkostenreduktionen in der derzeitigen Arbeitsmarktsituation und durch die Erhöhungen der Gehälter im Rahmen der Kollektivverträge eine enorme Herausforderung darstellen würden. Die ABA habe die Vorgaben des Finanzministeriums dennoch eingehalten.

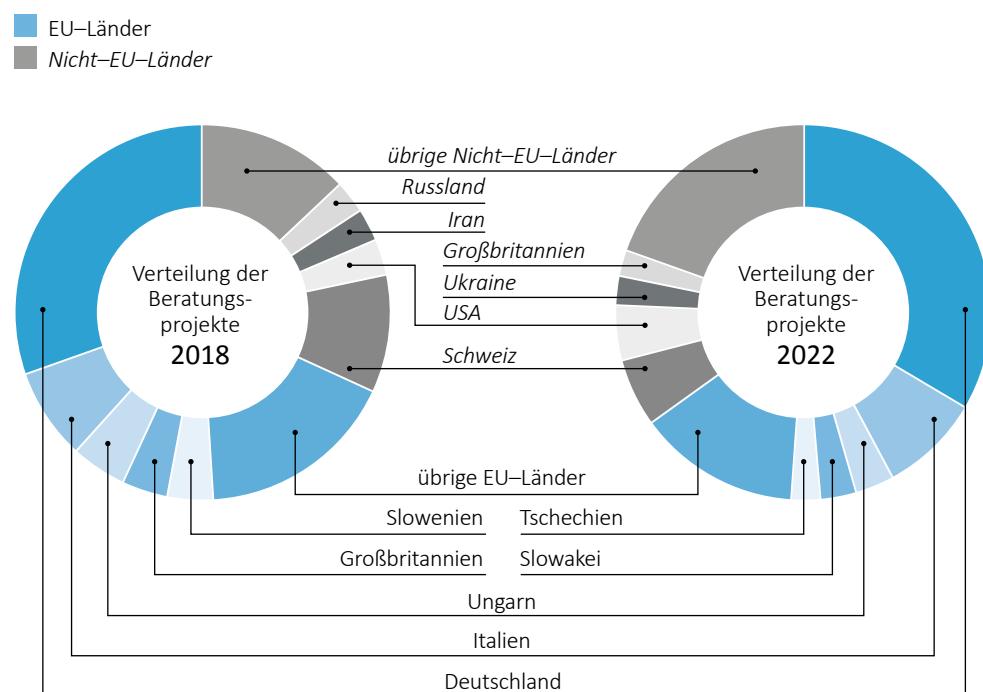
(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums habe die Geschäftsführung der ABA erfolgreich die entsprechenden Schritte eingeleitet und arbeite weiterhin am Abbau der Urlaubsrückstellung. Die Vorgaben der Personalkosteneinsparungen von 10 % seien mit der Geschäftsführung durch den Eigentümer und Aufsichtsrat mehrfach diskutiert und bei Neueinstellungen berücksichtigt worden.

## Akquisition und Kooperationen

### Herkunftsländer und Zielgruppen

- 6.1 (1) Die von der ABA beratenen Unternehmen im Zuge einer Betriebsansiedlung verteilten sich im Jahr 2018 und 2022 wie folgt auf die Herkunftsländer:

Abbildung 1: Verteilung der Beratungsprojekte nach EU–Ländern und Drittstaaten



Quelle: ABA; Darstellung: RH

Im überprüften Zeitraum beriet die ABA im Geschäftsbereich „Invest in Austria“ zu rund zwei Dritteln Unternehmen aus EU–Ländern im Zuge von Betriebsansiedlungen, rund ein Drittel machten Unternehmen aus Drittstaaten aus. Dieses Verhältnis blieb im überprüften Zeitraum weitgehend unverändert. Innerhalb der beiden Ländergruppen gab es jedoch deutliche Verschiebungen.<sup>13</sup>

In den Jahren 2018 bis 2022 führte die ABA die meisten Beratungen mit Unternehmen aus Deutschland durch (30 %). Knapp 75 % der Unternehmen stammten aus den unmittelbaren Nachbarländern Österreichs. Auch Unternehmen aus den USA interessierten sich vermehrt für einen Betriebsstandort in Österreich.

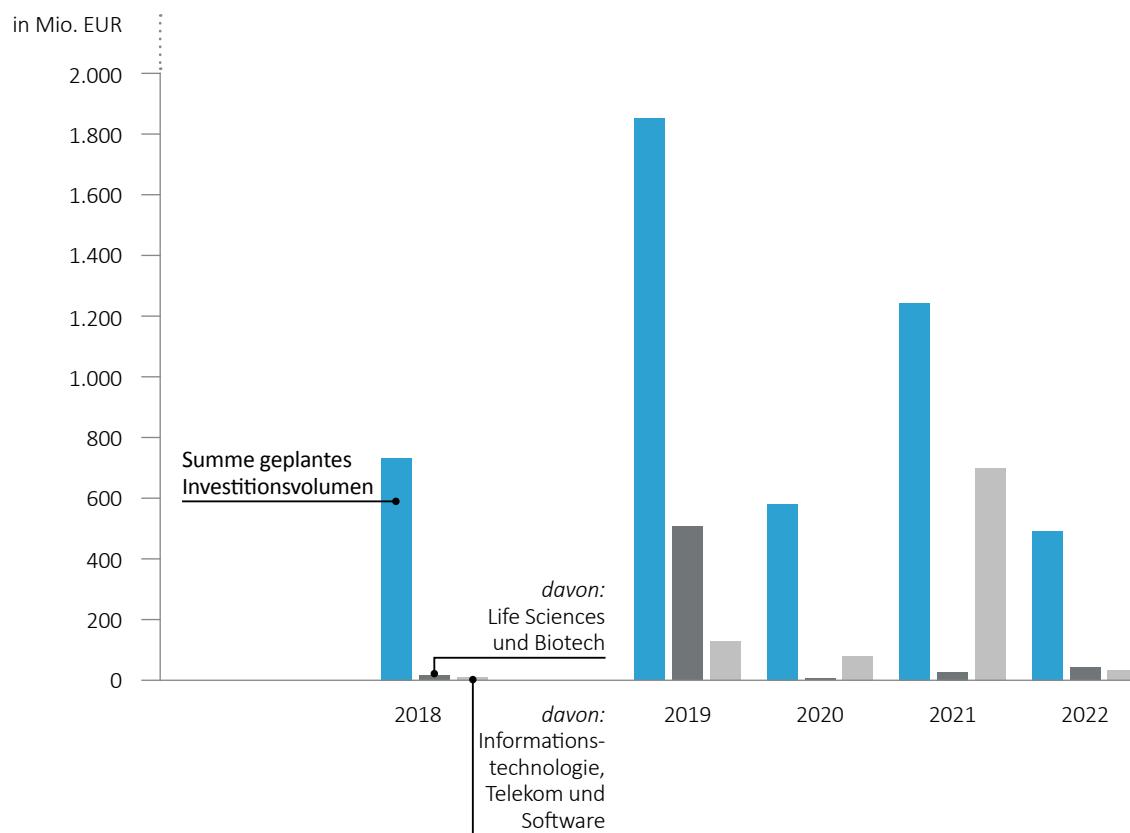
<sup>13</sup> Die Verteilung der Herkunftsländer deckte sich im Wesentlichen mit der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ regelmäßig veröffentlichten Statistik der in Österreich ansässigen auslandskontrollierten Unternehmen in Österreich.



(2) In ihren Jahresberichten an den Aufsichtsrat stellte die ABA die Anzahl der Beratungen im Zuge von Betriebsansiedlungen verteilt auf die Branchen dar sowie das geplante Investitionsvolumen. Neben diesem quantitativen Vergleich lagen keine näheren qualitativen Auswertungen vor, z.B. die Branche in Verbindung mit der finanziellen Größe oder dem Herkunftsland.

Die folgende Abbildung und Tabelle zeigen für die Jahre 2018 bis 2022 das geplante Investitionsvolumen aus allen Beratungsprojekten und davon – analog zum ersten Schwerpunkt der neuen strategischen Ausrichtung „ABA 2025“ – jene der Fokusbranchen Informationstechnologie, Telekom und Software sowie Life Sciences und Biotech:

Abbildung 2: Geplantes Investitionsvolumen der Beratungsprojekte gesamt und der Fokusbranchen



Quelle: ABA; Darstellung: RH



Tabelle 3: Geplantes Investitionsvolumen gesamt und Fokusbranchen

|  | 2018   | 2019     | 2020   | 2021     | 2022   |
|--|--------|----------|--------|----------|--------|
| in Mio. EUR  |        |          |        |          |        |
| geplantes Investitionsvolumen                        | 734,48 | 1.851,83 | 580,18 | 1.244,89 | 490,71 |
| <i>davon</i>   |        |          |        |          |        |
| <i>Life Sciences und Biotech</i>                     | 14,24  | 506,06   | 6,14   | 26,93    | 43,09  |
| <i>Informationstechnologie, Telekom und Software</i> | 10,30  | 128,25   | 79,50  | 701,80   | 31,51  |

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: ABA

Das geplante Investitionsvolumen der Beratungsprojekte schwankte im überprüften Zeitraum aufgrund einzelner verhältnismäßig großer Betriebsansiedlungen erheblich, wodurch kein Trend ablesbar war. Dies betraf insbesondere die beiden Fokusbranchen, vor allem Life Sciences und Biotech im Jahr 2019 und Informationstechnologie, Telekom und Software im Jahr 2021.

Gemäß dem zweiten strategischen Schwerpunkt von „ABA 2025“ wies die ABA im Jahr 2021 21 % der 364 realisierten Beratungsprojekte als High–Value–Added aus.

(3) Im Geschäftsbereich „Work in Austria“ standen in der Aufbauphase ab 2019 ost- und südosteuropäische EU–Länder als Zielmärkte im Fokus.<sup>14</sup> Ab 2022 definierte die ABA zusätzliche Zielmärkte<sup>15</sup> und setzte darüber hinaus Pilotaktivitäten in Brasilien, Indonesien und den Philippinen.

Die Jahresberichte an den Aufsichtsrat enthielten keine systematische Aufschlüsselung der qualifizierten Fachkraftkontakte, die eine Darstellung nach Berufsfeldern oder Herkunftsländern erlaubt hätte.

Laut einer internen Auswertung der ABA zur Zeit der Gebarungsüberprüfung führte die Servicestelle ab 2021 Beratungen von 337 Unternehmen durch. Die häufigsten Anfragen von ausländischen Fachkräften kamen aus Indien, gefolgt von Russland, Türkei, Iran und USA.

Detaillierte Auswertungsmöglichkeiten lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht systematisiert vor; sie waren im Aufbau. Über eine tatsächliche Niederlassung von ausländischen Fachkräften in Österreich konnte die ABA keine Aussagen treffen, da die Niederlassung selber nicht Bestandteil der Beratungsleistungen war.

<sup>14</sup> Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Polen und Rumänien

<sup>15</sup> Ab 2022 fiel Griechenland weg, dafür kamen Albanien, der Kosovo, Nordmazedonien, Portugal und Spanien dazu.



- 6.2 Der RH wies darauf hin, dass das Verhältnis der Beratungen für Unternehmen aus EU-Ländern zu den Beratungen für Unternehmen aus Drittstaaten im überprüften Zeitraum weitgehend unverändert blieb. Jedoch gab es Verschiebungen innerhalb der beiden Ländergruppen. Hervorzuheben war die gestiegene Bedeutung der Nachbarländer Deutschland und Italien. Der RH wies auf das steigende Interesse von Unternehmen aus den USA an einem Betriebsstandort in Österreich hin.

Der RH stellte fest, dass die Jahresberichte an den Aufsichtsrat zur Qualität und zum Umfang der Beratungsprojekte – trotz der stark schwankenden Investitionsvolumen – keine näheren gesamthaften Beurteilungen enthielten.

**Er empfahl der ABA, qualitative Auswertungen der Beratungsprojekte bei Betriebsansiedlungen für Steuerungszwecke vermehrt zu kommunizieren, z.B. in die Jahresberichte aufzunehmen, und dabei die Umsetzung der Strategie „ABA 2025“ vorrangig zu berücksichtigen.**

Der RH gab weiters zu bedenken, dass die ABA über die tatsächliche Niederlassung von ausländischen Fachkräften in Österreich keine Aussagen treffen konnte, da dies nicht Bestandteil der Beratungsleistungen war.

**Er empfahl dem Ministerium, im Zusammenwirken mit der ABA Überlegungen zur Wirkungsmessung der Beratungen ausländischer Fachkräfte durch die ABA anzustellen und diese zu operationalisieren.**

- 6.3 (1) Die ABA hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass der Jahresbericht für den Aufsichtsrat einen kompakten Überblick über Budgets, Personal, Kommunikation, Ergebnisse und Rahmenbedingungen der drei Geschäftsbereiche und der Werkverträge der ABA enthalte. Sie betrachte in ihren Jahresberichten den Qualitätsaspekt bei Betriebsansiedlungs- und Expansionsprojekten unter verschiedenen Gesichtspunkten, z.B. Projekte aus einem bestimmten Sektor, mit einer hohen Anzahl an zu schaffenden Arbeitsplätzen oder einem hohen Investitionsvolumen, einer besonderen Funktion in Österreich (z.B. F&E, Produktion) oder mit hohem Zukunftspotenzial (Start-ups). Die ABA bilde dies im Zielwert „Prozentanteil der High–Value–Added–Projekte“ ab. Weiters verwies die ABA auf darüber hinausgehende Auswertungen in den Jahresberichten, die z.B. die geografische Herkunft, die Branchen oder die Projektherkunft darstellen. Für weiterführende qualitative Auswertungen verwies sie auf ihr elektronisches Kundenmanagementsystem. Die Empfehlung zur verstärkten qualitätsorientierten Auswertung der Betriebsansiedlungsprojekte sei daher umgesetzt, die ABA prüfe aber mit dem Aufsichtsrat eine vertiefte qualitative Auswertung.



Die ABA habe keinen Einfluss auf die Investitionsvolumen sowie die geschaffenen Arbeitsplätze, da dies Entscheidungen der Unternehmen seien. Hinsichtlich der stark schwankenden Investitionsvolumen verwies die ABA u.a. auf Verschwiegenheitserklärungen mit den Unternehmen, so dass nicht alle Projekte in die Jahresberichte aufgenommen würden. Überdies stelle die ABA in den Jahresberichten nicht die Anzahl der Beratungen, sondern die mit einer qualifizierten Beratungsleistung realisierten Betriebsansiedlungs- und Expansionsprojekte dar. Dies sei ein wesentlicher Unterschied, da mit vielen Projekten mehrere Beratungen verbunden seien.

Der ABA fehle die Möglichkeit, festzustellen, inwieweit durch die Beratungsleistungen beim Geschäftsbereich „Work in Austria“ (von der Bewerbung des Arbeitsstandorts Österreich bei ausgewählten Zielgruppen über das Angebot der Jobbörse bis zur Beratung zum Thema „Leben & Arbeiten in Österreich“) die beratenen Fachkräfte tatsächlich eine Beschäftigung aufnehmen und sich in Österreich niederlassen. Die ABA habe jedoch Überlegungen zur bestmöglichen Wirkungsmessung angestellt und dabei auch die Expertise von mehreren Expertinnen und Experten eingeholt. Auch diese seien zum Ergebnis gekommen, dass Aussagen zur tatsächlichen Niederlassung von ausländischen Fachkräften infolge einer ABA–Serviceleistung nicht möglich seien.

(2) Das Ministerium sagte in seiner Stellungnahme zu, Kriterien und Evaluierungen einzufordern, die zu einer Wirkungsmessung beitragen könnten. Jedoch könne die ABA keinen Einblick in Sozialversicherungsdaten nehmen, um Rückschlüsse auf abgeschlossene Arbeitsverträge abseits von reinen Kundenbefragungen zu erhalten. Das Ministerium unterstütze die ABA bei einer verbesserten Abstimmung mit dem Arbeitsmarktservice Österreich sowie bei der angekündigten vollständigen Digitalisierung der Verfahren zur qualifizierten Zuwanderung (insbesondere zur Rot–Weiß–Rot–Karte). Weiters würden die Anregungen des RH im Rahmen der Fachkräftestrategie des Bundes berücksichtigt.

6.4 Der RH entgegnete der ABA, dass die qualitativen Auswertungen der Beratungsprojekte bei Betriebsansiedlungen für Steuerungszwecke auch den inhaltlichen Aspekt aus den Themen der Beratung (z.B. Information über Fördermöglichkeiten, Standortberatung) umfassen sollten. Die Auswertungen über die Sektoren der angesiedelten Unternehmen, über zu schaffende Arbeitsplätze sowie geplante Investitionsvolumen machten nur einen Teil der Umsetzung der strategischen Ausrichtung und dessen Zielerreichung aus. Qualitative Auswertungen wären als Basis für einen zielgerichteten Marketingmix zu erarbeiten.

Der Aufsichtsrat sollte als Organ der ABA mit dem Jahresbericht volumnäßig über alle Beratungsleistungen der ABA informiert werden. Jene Projekte, bei denen eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnet wurde, wären anonymisiert in die Jahres-



berichte aufzunehmen, zumindest mit der Anzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze und den geplanten Investitionsvolumen.

## Marketingkonzept und –organisation

- 7.1 (1) Die ABA erarbeitete eine Strategie zu einer stärker qualitätsorientierten Neuausrichtung („ABA 2025“), die im Dezember 2020 vorlag. Sie verfolgte damit u.a. das Ziel, sich zu einer Standortagentur zu entwickeln.

Darauf aufbauend legte das Ministerium eine Eigentümerstrategie 2022 für die ABA fest. Diese umfasste die strategische Ausrichtung, die Finanzierungsvereinbarung, den Gesellschaftsvertrag, eine Aufstellung der Leistungskennzahlen sowie die Jahresplanung 2022.

Die ABA strebte folgende sieben strategische Ziele an:

- Imageaufbau und –verbesserung für den Wirtschaftsstandort Österreich im Ausland,
- aktive Akquisition ausländischer Unternehmen,
- operative Betreuung und Information ausländischer Unternehmen während des gesamten Ansiedlungsprozesses,
- Nachbetreuung und Servicierung angesiedelter Unternehmen für potenzielle „Erweiterungsprojekte“ und zur stärkeren Bindung an den Wirtschaftsstandort,
- Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur Österreichs und Förderung des Technologietransfers nach Österreich,
- Bewerbung des Arbeitsstandorts bei ausländischen Fachkräften sowie
- Unterstützung von heimischen Unternehmen bei der Suche nach Arbeitskräften im Ausland.

(2) Im überprüften Zeitraum legte die ABA in den Jahresplanungen Marketingaktivitäten je Geschäftsbereich sowohl qualitativ (z.B. Veranstaltung, Website, Webinar) als auch finanziell je eingesetztes Marketinginstrument fest. Eine nähere länderspezifische Aufteilung nahm die ABA nicht vor. Darüber hinaus verfügte die ABA über kein mehrjähriges, für alle Geschäftsbereiche gültiges Marketingkonzept, um den Einsatz der Marketinginstrumente zu steuern.

(3) (a) Im Geschäftsbereich „Invest in Austria“ richtete die ABA ihre Marketingaktivitäten an Entscheidungsträger und –vorbereiter (Investoren, Managerinnen und Manager etc.) in ausländischen, transnational agierenden Unternehmen sowie in österreichischen Niederlassungen ausländischer Unternehmen und an Meinungsbildner und Multiplikatoren im Ausland.



Im Zuge von „ABA 2025“ fokussierte sich die ABA im Geschäftsbereich „Invest in Austria“ auf Unternehmen aus den Branchen Informationstechnologie, Telekom und Software sowie Life Sciences und Biotech, um die Wertschöpfungsketten in Österreich zu stärken. Weiters widmete sie sich verstärkt High–Value–Added–Projekten<sup>16</sup>. Die Wirkungsorientierung der Untergliederung 40 – Wirtschaft gemäß dem jährlichen Bundesfinanzgesetz enthielt ab dem Jahr 2023 ebenfalls den Schwerpunkt High–Value–Added–Projekte als Kennzahl für das Wirkungsziel 2 des Ministeriums „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes“.

(b) Im überprüften Zeitraum teilte der Geschäftsbereich „Invest in Austria“ die Länderteams<sup>17</sup> nach geografischen Gesichtspunkten auf. Jedes Länderteam bestand aus einer bzw. einem Marktverantwortlichen und einer bzw. einem oder mehreren Business Location Consultants sowie allfälligen externen Vertragspartnern (z.B. Konsulenten), die die operative Marktbearbeitung durchführten. Zusätzlich zur geografischen Verantwortung fungierte jede bzw. jeder Marktverantwortliche als zentrale Ansprechstelle für eine ausgewählte Fokusbranche (z.B. Life Sciences).

(c) Die ABA akquirierte neue Betriebsansiedlungsprojekte entweder aktiv oder passiv. Die beiden Vorgangsweisen standen gleichrangig nebeneinander. Während bei der passiven Akquisition die Initiative zur Kontaktaufnahme vom ausländischen Unternehmen ausging (z.B. durch Download von Unterlagen über die Website), trat die ABA bei der aktiven Akquisition von sich aus an ausländische Unternehmen heran, die an einer Betriebsansiedlung in Österreich interessiert sein könnten (z.B. durch eigene Beschäftigte oder externe Vertragspartner). Zusätzlich teilte die ABA ab 2020 ihre Zielmärkte je nach Intensität der Marktbearbeitung in sogenannte ABC–Märkte ein, welche sie jährlich an die wirtschaftspolitischen Entwicklungen anpasste.<sup>18</sup>

<sup>16</sup> Ein High–Value–Added–Projekt lag vor, wenn zumindest zwei der folgenden vier Kriterien erfüllt waren:  
 1. geplantes Investitionsvolumen über 1 Mio. EUR,  
 2. geplante Anzahl der Beschäftigten über 30,  
 3. Unternehmensfunktion in Österreich aus einer der folgenden Kategorien: Produktion, Forschung & Entwicklung, Headquarters/Regionales Kompetenzzentrum, Start-up,  
 4. Unternehmen aus einer Fokusbranche bzw. –technologie (Informationstechnologie, Telekom und Software sowie Life Sciences und Biotech).

<sup>17</sup> Länderteams bestanden für Amerika, Asien, Deutschland (Nord– und Süddeutschland), Italien und Slowenien, Mittel– und Osteuropa, Mittlerer Osten sowie Westeuropa.

<sup>18</sup> Länder der Kategorie A bearbeitete die ABA aktiv mit mehreren Veranstaltungen pro Jahr sowie einer intensiven Kontaktplege. Länder der Kategorie B erfuhren eine reduzierte Marktbearbeitung. Länder der Kategorie C bearbeitete die ABA nur reaktiv (passiv), indem sie Anfragen beantwortete, aber keine aktiven Marketingmaßnahmen setzte.



(4) (a) Für den Geschäftsbereich „Work in Austria“ definierte die ABA als zu beratende Zielgruppen aus den Berufsfeldern Informations- und Kommunikationstechnik (IKT-Bereich) sowie dem naturwissenschaftlichen und technischen Bereich (MINT):

- ausländische Fachkräfte,
- ausländische Studierende an österreichischen Universitäten,
- Auslandsösterreicherinnen bzw. –österreicher.

Weitere Zielgruppen waren interessierte österreichische Unternehmen.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf dem Auf- und Ausbau von Netzwerken und Kooperationen (EURES–Netzwerk<sup>19</sup>, AußenwirtschaftsCenter der Wirtschaftskammer Österreich, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte etc.).

Darüber hinaus identifizierte die ABA Zielmärkte nach folgenden Kriterien:

- Potenzial an Fachkräften,
- Vergleichbarkeit des Ausbildungssystems,
- geografische Nähe,
- Deutschkenntnisse,
- Möglichkeit zur Erlangung arbeits- und aufenthaltsrechtlicher Titel.

(b) Im Geschäftsbereich „Work in Austria“ waren Marktverantwortliche für die Betreuung wichtiger Zielländer zuständig, Key Accounts für die Betreuung von Zielgruppen. Der Geschäftsbereich betrieb eine Servicestelle (TZ 11).

(5) Der Geschäftsbereich „Film in Austria“ bewarb den Filmstandort Österreich bei ausländischen Produzenten von Kino-, TV-, Dokumentar- sowie Werbefilmen.

Ab dem Jahr 2022 bildete die ABA mit „Film in Austria“ eine eigene Marke. Der weltweite Markt orientierte sich an nationalen und internationalen Filmproduzenten (TZ 12).

7.2 Der RH hielt die verstärkte qualitative Ausrichtung der Marketingaktivitäten sowie die Schwerpunktsetzung auf zukunftsorientierte Branchen wie Informationstechnologie, Telekom und Software, Life Sciences und Biotech sowie auf High–Value–Added–Projekte im Jahr 2022 fest. Allerdings vermisste er eine mehrjährige Vorschau auf die geplanten Marketingaktivitäten, z.B. in Form eines mehrjährigen Marketingkonzepts.

<sup>19</sup> **EURES** = European Employment Services. EURES wurde 1994 eingerichtet. Es ist ein europäisches Kooperationsnetzwerk von Arbeitsvermittlungen zur Förderung der Freizügigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.



Der RH merkte an, dass die ABA über kein übergeordnetes Marketingkonzept für die drei Geschäftsbereiche verfügte. Er verwies auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der internationalen Betriebsansiedlungen in Österreich sowie auf den Bedarf nach qualifizierten Fachkräften. Nach Ansicht des RH konnte der Geschäftsbereich „Film in Austria“ Synergieeffekte zur erfolgreichen Anwerbung von Investoren sowie zur Gewinnung ausländischer Fachkräfte auslösen.

Der RH empfahl der ABA, ein mehrjähriges, sämtliche Geschäftsbereiche umfassendes Marketingkonzept zu erstellen; dieses sollte qualitative und quantitative Ziele und Maßnahmen, den mit den Zielen und Maßnahmen verbundenen finanziellen Einsatz und die erwarteten Ergebnisse enthalten.

- 7.3 Laut Stellungnahme der ABA sei ihr strategisches Marketinggrundsatzkonzept „Zielgruppen, Botschaften und Services“ eine ausreichende Grundlage für die konkreten Marketingaktivitäten. Auf dieser Basis erfolge die Jahresplanung. Eine mehrjährige Planung erscheine der ABA unter dem Aspekt der jährlich anzupassenden Zielmärkte als wenig sinnvoll.

Eine länderspezifische Planung der internen Maßnahmen und Budgets erfolge auf Ebene der geografischen Aufteilung des Geschäftsbereichs „Invest in Austria“. Die Darstellung über die Fokusbranchen sei inhaltlich unrichtig, da die Fokusbranchen Life Sciences und IKT vorwiegend über die Kampagne „Forschungsplatz Österreich“ bearbeitet würden.

- 7.4 Der RH entgegnete der ABA, dass die Finanzierungsvereinbarung den Werkvertrag Forschungsplatz ab 2023 in das Regelbudget des Geschäftsbereichs „Invest in Austria“ überleitete ([TZ 15](#)). Weiters hielt der RH fest, dass im überprüften Zeitraum die Jahresberichte bei der Beurteilung sowie Darstellung der erreichten Zielwerte der Fokusbranchen nicht zwischen dem Werkvertrag Forschungsplatz und dem Geschäftsbereich „Invest in Austria“ unterschieden.



## Marketinginstrumente

8.1 (1) Die ABA unterschied bei ihren Marketinginstrumenten zwischen solchen für die operative Marktbearbeitung<sup>20</sup> und solchen für Kommunikation<sup>21</sup>.

(2) Die drei Geschäftsbereiche der ABA betrieben einen digitalen Auftritt mit Website sowie Social–Media–Aktivitäten und Podcast, über den sie umfangreiche Informationen zum Wirtschaftsstandort Österreich sowie diverses Informationsmaterial (u.a. Broschüren zum Download) zur Verfügung stellten. Nach dem Relaunch im Jahr 2022 bot die Website über einen einfachen Zugang einen Überblick über die drei Geschäftsbereiche und über die wichtigsten Informationen zu Betriebsansiedlungen in Österreich („Invest in Austria“), Relocation und Servicestelle („Work in Austria“) sowie Filmförderungen in Österreich („Film in Austria“).

Im Jahr 2021 gab es die folgende Anzahl an Seitenaufrufen (Page Views):

- auf der Website „Invest in Austria“ rd. 600.000 (im Jahr 2020 rd. 640.000), in erster Linie aus Deutschland, Italien und den USA,
- auf der Website „Work in Austria“ rd. 750.000 (im Jahr 2020 rd. 110.000),
- auf der Website „Film in Austria“ rd. 44.000 (im Jahr 2020 rd. 22.000).

Die ABA verschickte vierzehntägig erscheinende elektronische Newsletter; die Abonentenzahl blieb von 2020 bis 2021 mit 18.000 stabil.

Beim Geschäftsbereich „Work in Austria“ stand ab 2020 eine Online–Jobplattform auf der Website zur Verfügung, mit dem Angebot offener Stellen jener heimischen Unternehmen, die ausländische Fachkräfte suchten.

Der „Immigration Guide Austria“ bot auf der Website des Geschäftsbereichs „Work in Austria“ ausländischen Fachkräften einen Online–Check ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation für den Fall einer Einwanderung bzw. Beschäftigung. Der „Essential Guide to Living and Working in Austria“, eine digitale Broschüre, beantwortete die wichtigsten Fragen zu den Themen Leben und Arbeiten in Österreich.

(3) Weitere Marketingkanäle der ABA waren Pressekonferenzen, Presseaussendungen, Advertorials zum Wirtschafts-, Forschungs-, Arbeits- und Filmstandort Österreich sowie analoge und digitale Broschüren zu den drei Geschäftsbereichen.

---

<sup>20</sup> Veranstaltungen und Messen, Information und Datenbanken, Vertragspartner und Konsulenten, Lead Generation und Digital– und Telemarketing

<sup>21</sup> Werbung, Public Relations, Website und Social Media sowie Broschüren und Videos



Ein weiteres wichtiges Marketinginstrument waren Veranstaltungen mit physischer und/oder virtueller Teilnahme, z.B. bei Standortpräsentationen, Karrieremessen, Jobbörsen, bei Roadshows und Filmfestivals. Die Veranstaltungen fanden in den definierten Zielmärkten der drei Geschäftsbereiche statt, in Kooperation mit Partnern oder als Eigenveranstaltungen (z.B. Investorenmessen). Die ABA nahm je Jahr an folgender Anzahl an Veranstaltungen teil:

- im Geschäftsbereich „Invest in Austria“ im überprüften Zeitraum an durchschnittlich über 100 Veranstaltungen (virtuell und in Präsenz),
- im Geschäftsbereich „Work in Austria“ in den Jahren 2020 und 2021 an rd. 37 Veranstaltungen,
- im Geschäftsbereich „Film in Austria“ im überprüften Zeitraum an rund sieben Veranstaltungen (Berlinale, Cannes Filmfestspiele etc.).

Die ABA bewertete im Geschäftsbereich „Work in Austria“ die Qualität der von ihr in Anspruch genommenen Veranstaltungen mittels eines Punkteschemas, um z.B. eine neuerliche Teilnahme finanziell zu rechtfertigen. Im Geschäftsbereich „Invest in Austria“ bewertete sie die Qualität mündlich im Rahmen der Budgetplanungen.

(4) Die ABA bediente sich im Geschäftsbereich „Invest in Austria“ auch externer Vertragspartner (vor allem Lead-Generation-Agenturen und Konsulenten), um Kontaktdaten interessanter ausländischer Unternehmen bzw. Investoren zur weiteren Betriebsansiedlungsberatung zu erhalten (TZ 13).

Weiters bestand zwischen der ABA und der Wirtschaftskammer Österreich für den Geschäftsbereich „Invest in Austria“ seit 1997 und für den Geschäftsbereich „Work in Austria“ seit 2022 jeweils eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Ausland, im Wesentlichen zur Stärkung des Wirtschafts- und Arbeitsstandorts Österreich. Die AußenwirtschaftsCenter der Wirtschaftskammer Österreich unterstützten die ABA vor allem bei der Organisation von Vor-Ort-Veranstaltungen sowie bei der Suche nach interessierten Unternehmen bzw. Investoren und bei der Kontaktaufnahme. Im überprüften Zeitraum erhielt die Wirtschaftskammer Österreich aus Tätigkeiten für die ABA durchschnittlich rd. 300.000 EUR pro Jahr.

(5) Die ABA beschränkte ihr Marketingcontrolling auf die Einhaltung der jährlichen Budgets – z.B. für Veranstaltungen und externe Vertragspartner –, die direkt in den Verantwortungsbereich der Marktverantwortlichen fielen. Die Gesamtkosten inklusive Gemeinkosten, z.B. einer Veranstaltung, wertete die ABA nicht aus (TZ 17). Sie erhob auch nicht die Wirksamkeit der einzelnen Marketinginstrumente bzw. –maßnahmen anhand von quantifizierbaren Kennzahlen. Im Jahresbericht stellte die ABA die durchgeführten Maßnahmen im Wesentlichen beschreibend je Geschäftsbereich dar. Sie veröffentlichte diese Berichte nicht.



(6) Die ABA stellte jährlich in ihrem Jahresbericht dar, über welche Marketingkanäle die Beratungsprojekte zustande kamen. Der Anteil der über digitale Marketingkanäle (Website, Social Media und Direct Mailing) akquirierten Betriebsansiedlungsprojekte stieg von 18 % im Jahr 2018 auf 37 % im Jahr 2022. Hingegen blieb der Anteil der über persönliche Kontakte (Konsulenten, Multiplier, Telemarketing, Lead-Generation-Agenturen sowie Veranstaltungen) akquirierten Projekte – 52 % im Jahr 2018 und 54 % im Jahr 2022 – nahezu unverändert.

- 8.2 Der RH stellte fest, dass die digitalen Marketingkanäle (insbesondere die Website) der ABA ein wichtiges Instrument zur Bewerbung des Wirtschaftsstandorts Österreich sowie zur Akquisition von ausländischen Unternehmen bzw. Investoren waren; sie fungierten als wichtige Quelle für das Zustandekommen von Beratungsprojekten.

Der RH hielt kritisch fest, dass im Marketingcontrolling nur die Einhaltung des Budgets im Fokus stand und nicht die Relation der eingesetzten Mittel zum Ergebnis. Darüber hinaus kritisierte er, dass die ABA keine Kosten–Nutzen–Überlegungen anstellte bzw. die eingesetzten finanziellen Mittel und Marketinginstrumente nicht analysierte. Dadurch war nicht beurteilbar, ob der Marketingmix effizient und treffsicher war.

Der RH empfahl der ABA, aufbauend auf dem empfohlenen Marketingkonzept ([TZ 7](#)) die eingesetzten Marketinginstrumente finanziell zu beurteilen und ihren wirtschaftlichen Erfolg hinsichtlich ihrer gesetzten Ziele zu messen.

Der RH hielt fest, dass die ABA den Erfolg ihrer Marketingstrategie anhand einzelner qualitativer Leistungsindikatoren im Jahresbericht darstellte. Er kritisierte, dass die ABA ihren Bekanntheitsgrad nicht beurteilte und dadurch die Wirksamkeit der strategischen Ausrichtung der ABA nicht gemessen werden konnte.

Der RH empfahl der ABA, die bis 2022 nur intern vorliegenden Jahresberichte um qualitative Indikatoren zu ergänzen und auf der Website als Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen.

- 8.3 Laut Stellungnahme der ABA prüfe sie vor dem Einsatz der jeweiligen Marketinginstrumente auf allen Kanälen, ob die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum erwartbaren Nutzen stehen. Weiters analysiere sie sämtliche Marketingmaßnahmen nach deren Durchführung im Hinblick auf verschiedene Parameter (z.B. Reichweite, Broschüren–Downloads, Pay–per–Click–Rate, Page Views).

Die ABA sagte zu, die Veröffentlichung des Jahresberichts auf der Website zu prüfen.



- 8.4 Der RH wiederholte gegenüber der ABA, dass sie im Rahmen des Marketingcontrollings auf die Einhaltung des Budgets fokussierte und nicht auf die Relation der eingesetzten Mittel zum Ergebnis. Er sah dies kritisch, da nicht beurteilbar war, ob der Marketingmix effizient und treffsicher war.

## Kooperationen mit den Betriebsansiedlungs– bzw. Standortagenturen der Bundesländer

- 9.1 (1) Die Betriebsansiedlungs– bzw. Standortagenturen der Bundesländer (in der Folge: **regionale Agenturen**) hatten grundsätzlich dieselbe strategische Ausrichtung für die Betriebsansiedlung und Erweiterung von internationalen Unternehmen in Österreich wie die ABA.

Laut ABA hatten nur wenige regionale Agenturen Ressourcen zur operativen Marktbearbeitung im Ausland. Jedoch verfügten sie – regional stark unterschiedlich – z.B. über gewerbliche Immobilien, Grundstücke bzw. Science Parks sowie über Informationen zu Fördermöglichkeiten der Bundesländer. Darüber hinaus kooperierte die ABA mit den regionalen Agenturen, wenn es z.B. um Kontakte zu lokalen Behörden oder Banken ging.

Ab dem Jahr 2020 übernahm bei den – vereinzelt abgewickelten – Großprojekten (sogenannten Taskforce-Projekten) die ABA die Koordination einer unverbindlichen Absichtserklärung (Letter of Intent), die Fördermöglichkeiten des Bundes bzw. der Bundesländer für ein konkretes Investitionsprojekt enthielt. Dieser Letter of Intent erging vom Ministerium in Abstimmung mit dem jeweiligen Bundesland an das interessierte Unternehmen bzw. den potenziellen Investor.



(2) Im Geschäftsbereich „Invest in Austria“ bestand eine lange Tradition (seit 1982), mit den regionalen Agenturen zu kooperieren; im Geschäftsbereich „Work in Austria“ waren Kooperationen seit 2019 im Aufbau:

Tabelle 4: Kooperationen mit den Betriebsansiedlungs- bzw. Standortagenturen der Bundesländer (Auszug)

|                  | Invest in Austria   | Work in Austria                           |
|------------------|---|---|
| Bundesland       | gemeinsame Marktbearbeitung   | Basis der Kooperation                     |
| Burgenland       | –   | –   |
| Kärnten          | u.a. Italien, Slowenien, Deutschland, Indien  | Kooperation mit regionalen Organisationen |
| Niederösterreich | vor allem Zentral- und Osteuropa  | Memorandum of Understanding               |
| Oberösterreich   | vor allem Deutschland   | informelle Basis                          |
| Salzburg         | überwiegend Fachmessen  | Memorandum of Understanding               |
| Steiermark       | –   | Kooperation mit regionalen Organisationen |
| Tirol            | vor allem Deutschland, Italien  | informelle Basis                          |
| Vorarlberg       | –   | informelle Basis                          |
| Wien             | vor allem Asien, Deutschland, Frankreich, Italien, Schweiz, USA, Zentral- und Osteuropa | informelle Basis                          |

Quelle: ABA; Zusammenstellung: RH

(3) (a) Die ABA gab an, dass sie bei allen regionalen Agenturen mögliche Betriebsstandorte anfragte, wenn dies im konkreten Betriebsansiedlungsprojekt notwendig war. Mit den regionalen Agenturen von Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Wien gab es eine intensive gemeinsame Marktbearbeitung, mit der regionalen Agentur von Salzburg eine Marktbearbeitung im Zusammenhang mit Fachmessen. Die gemeinsame Marktbearbeitung bedeutete, Marketingaktivitäten abzustimmen, z.B. gemeinsame Messebesuche, gemeinsamer Messestand, Teilnahme oder Organisation von Veranstaltungen und allfällige Kostenteilung. Art und Ausmaß der Kooperation waren auch abhängig von den Personalressourcen und den strategischen Vorgaben der regionalen Agenturen.

Neben den anlassbezogenen Kooperationen und der teilweise gemeinsamen Marktbearbeitung im Geschäftsbereich „Invest in Austria“ fanden grundsätzlich jährliche Bundesländernentreffen statt, die zum Informationsaustausch dienten.

(b) Im Geschäftsbereich „Work in Austria“ waren die Themen „Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland“ bzw. „Erlangung von Aufenthaltstiteln für ausländische Fachkräfte“ vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels am österreichischen Arbeitsmarkt von steigender Bedeutung.



Mit den regionalen Agenturen von Niederösterreich und Salzburg gab es dazu Absichtserklärungen (Memorandum of Understanding). Mit den regionalen Agenturen von Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien bestand eine intensive Kooperation auf informeller Basis. In Kärnten und der Steiermark hatte die ABA für den Geschäftsbereich „Work in Austria“ Kooperationsverträge mit regionalen Organisationen (Expat–Einrichtungen, Personaldienstleister mit Fokus auf Relocation etc.) abgeschlossen. Dazu nutzte sie im Wesentlichen standardisierte Kooperationsverträge, die in einem Abstimmungsprozess mit den Kooperationspartnern angepasst werden konnten.

Im zweiten Halbjahr 2021 gab es erstmals eine sogenannte „Work in Austria – Bundesländerrunde“ mit relevanten Stakeholdern, u.a. Vertreterinnen bzw. Vertretern der regionalen Agenturen. Diese Bundesländerrunden fanden 2022 zweimal jährlich statt.

(4) Die ABA dokumentierte bei den Beratungsprojekten (sowohl Betriebsansiedlungen als auch Fachkraftkontakte) in ihrem elektronischen Kundenmanagementsystem z.B. den E-Mail–Verkehr oder Gesprächsnotizen mit der regionalen Agentur. Systematische Auswertungen über die Anzahl der Beratungsprojekte mit einer Einbindung bzw. Kooperation der regionalen Agenturen sowie dem Gegenstand (Standortsuche, Förderungen, Gewerbeberechtigungen etc.) lagen nicht vor. Eine interne Auswertung ergab, dass im überprüften Zeitraum bei 5 % der realisierten Beratungsprojekte eine regionale Agentur im elektronischen Kundenmanagementsystem als Projektherkunft dokumentiert war.

- 9.2 Der RH hielt fest, dass eine koordinierte Zusammenarbeit des Ministeriums und der ABA mit den regionalen Agenturen gegenüber dem interessierten Unternehmen bzw. Investor bei Taskforce–Projekten bestand.

Er kritisierte, dass die ABA nicht beziffern konnte, bei wie vielen Beratungsprojekten regionale Agenturen in welcher Weise mitbefasst waren (Gegenstand der Zusammenarbeit, wie Standortsuche, Förderungen etc.). Eine Schwerpunktsetzung für tiefergehende Kooperationsziele mit den regionalen Agenturen war nach Ansicht des RH daher nicht ableitbar.

**Der RH empfahl der ABA, die Kooperationen mit den Betriebsansiedlungs– bzw. Standortagenturen der Bundesländer zu verstärken und Kooperationsziele zu vereinbaren, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden sowie den beidseitigen Ressourceneinsatz zu optimieren. Als Grundlage für die Kooperationsziele wäre im elektronischen Kundenmanagementsystem die Kooperation während eines Beratungsprojekts mit den Betriebsansiedlungs– bzw. Standortagenturen der Bundesländer sowie deren Inhalte systematisch zu erfassen und eine Auswertungsmöglichkeit nach qualitativen Kriterien vorzusehen.**



- 9.3 (1) Laut Stellungnahme der ABA sei eine Schwerpunktsetzung für konkrete Kooperationsziele kein strategisches Ziel, sondern sie orientiere sich an den budgetären Möglichkeiten und strategischen Zielen der regionalen Agenturen. Die ABA kooperiere nicht nur bei Taskforce-Projekten mit den regionalen Agenturen, sondern binde diese – je nach Bedarf des Kunden und Notwendigkeit sowie je nach Fokus der regionalen Agentur – bei Projekten jeder Größenordnung ein.

Schwerpunktmaßig übernähmen dabei die regionalen Agenturen z.B. die Unterstützung bei regionalen Fragestellungen, während sich die ABA um Themen kümmere, die auf Bundesebene zu klären seien. Zusätzlich kooperiere die ABA intensiv bei Veranstaltungen in den Zielmärkten mit jenen regionalen Agenturen, die dafür ein Budget zur Verfügung hätten, um die Kosten zu teilen. Ohne diese Kooperationen sei es der ABA nicht möglich, die hohe Anzahl an Veranstaltungen mit dem zur Verfügung stehenden Budget umzusetzen.

In den Jahren 2018 und 2019 habe es intensive Bemühungen des Ministeriums und der ABA gegeben, eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit den regionalen Agenturen zum Geschäftsbereich „Invest in Austria“ zu schließen. Hierzu habe jedoch aufgrund der unterschiedlichen strategischen Ausrichtungen, Ziele und Aufgaben keine Einigung erzielt werden können. Aus diesem Grund habe die neue Geschäftsleitung im Geschäftsbereich „Work in Austria“ die Strategie verfolgt, unter Berücksichtigung der Aufgaben und Ressourcen der einzelnen regionalen Agenturen individuelle, auf die jeweiligen Ziele, Aufgaben und Ressourcen der Bundesländer Rücksicht nehmende Kooperationsvereinbarungen abzuschließen. Dies sei auch bereits mit regionalen Agenturen und Vereinen aus mehreren Bundesländern, die das Thema internationale Fachkräfte betreuten, erfolgt.

Das Ausmaß und der Inhalt der Kooperationen mit den Bundesländern seien im elektronischen Kundenmanagementsystem über hochgestufte Gesprächsnotizen, E–Mails etc. abrufbar. Eine weiterführende Dokumentation bedeute einen weiteren administrativen Aufwand und verringere Ressourcen für den direkten Kundenkontakt.

(2) Das Ministerium bestätigte in seiner Stellungnahme, dass die regionalen Agenturen teils sehr unterschiedliche Aufgaben und Vorgaben von den Eigentümern hätten, was eine bundesweit einheitliche Aufgabenteilung zwischen ABA und den regionalen Agenturen erschwere. Dennoch würden Bemühungen laufen, Synergien und eine effiziente Ressourceteilung zwischen den einzelnen regionalen Agenturen im Rahmen von individuellen, auf die Schwerpunkte der Zusammenarbeit abgestimmten Kooperationsvereinbarungen abzuschließen. Mit einzelnen Bundesländern gebe es für Teilbereiche bereits Kooperationsvereinbarungen. Im Rahmen von regelmäßigen Treffen zwischen der ABA und den regionalen Agenturen unter Einbeziehung des Ministeriums finde ein strukturierter Austausch statt.



- 9.4 Der RH entgegnete der ABA, dass ein abgestimmtes Vorgehen dem Wirtschaftsstandort Österreich und einem effizienten Ressourceneinsatz zugute kam, auch wenn die ABA keine konkreten Kooperationsziele hatte bzw. Kooperationen mit den regionalen Agenturen nicht zu ihren strategischen Zielen gehörten.

Der RH stellte bestehende Kooperationen bzw. abgeschlossene Kooperationsvereinbarungen der ABA nicht in Abrede. Dennoch waren seiner Ansicht nach – vor dem Hintergrund eines effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel – die Kooperationen mit den regionalen Agenturen ausbaufähig.

## Operative Aufgabenerfüllung der einzelnen Geschäftsbereiche

### Invest in Austria

- 10.1 (1) Im Prozess der Betriebsansiedlung ausländischer Unternehmen unterschied die ABA die Teilschritte Akquisition, Beratung und Nachbetreuung.

Nach erfolgreicher Akquisition (aktiv oder passiv) eines interessierten Unternehmens bzw. Investors begann die ABA ein Beratungsprojekt (Beratungen im Zuge der Betriebsansiedlung in Österreich) (TZ 8). Diese Beratungen führte die ABA bis zur Betriebsansiedlung als aktives Projekt und begleitete sie mit ihrem elektronischen Kundenmanagementsystem.

(2) Die ABA gab an, dass sich die Beratung in erster Linie an den individuellen Bedürfnissen des jeweiligen ausländischen Unternehmens orientierte. Abhängig davon unterstützte die ABA z.B. durch die Bereitstellung von Informationen zu rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen der Unternehmensgründung, des Arbeits- und Steuerrechts, zu potenziellen Betriebsstandorten, zu Fördermöglichkeiten des Bundes und der Länder sowie zur Finanzierung. Die Beratungsleistungen reichten vom E-Mail-Kontakt über Telefonate bis hin zu Firmenbesuchen durch die ABA.

Im überprüften Zeitraum begann die ABA ihre Beratungstätigkeit laut einer Auswertung aus dem elektronischen Kundenmanagementsystem bei 25 % der Projekte nach der Eintragung des angesiedelten Unternehmens ins Firmenbuch.

(3) Die Voraussetzungen dafür, dass ein Beratungsprojekt für die ABA als realisiert bzw. abgeschlossen galt, waren die Unternehmensgründung (Eintragung ins Firmenbuch), die Anmietung eines Büros bzw. der Kauf eines Grundstücks durch das Unternehmen in Österreich verbunden mit einer qualifizierten Beratung durch die ABA.



Grundsätzlich war ein Beratungsprojekt innerhalb von zwölf Monaten nach der Eintragung ins Firmenbuch zu realisieren, wobei Ausnahmen gemeinsam mit der Geschäftsführung festgelegt werden konnten.<sup>22</sup>

Nach Abschluss eines Beratungsprojekts erfolgte die Genehmigung bzw. Freigabe durch die Bereichsleitung bzw. Geschäftsführung (Bestätigung der Betriebsansiedlung sowie der Durchführung einer qualifizierten Beratung) im elektronischen Kundenmanagementsystem. Das Datum der Genehmigung war die Basis für die Berichterstattung an den Eigentümer und konnte vom Eintragungsdatum im Firmenbuch abweichen.

Die ABA konnte keine Auswertung zur Realisierungsdauer ihrer Projekte vorlegen, da sie das Datum der Eintragung ins Firmenbuch nicht systematisch erfasste. Eine Auswertung aus dem elektronischen Kundenmanagementsystem der ABA ergab, dass die durchschnittliche Dauer vom Erstkontakt des an einer Betriebsansiedlung interessierten Unternehmens bis zum Beratungsende (Realisierung durch die ABA) in 70 % der Betriebsansiedlungsprojekte im überprüften Zeitraum unter einem Jahr lag.

(4) Die Nachbetreuung von beratenen Betriebsansiedlungen deckte die ABA hauptsächlich über sogenannte Evaluierungsgespräche ab, die zwei Jahre nach der Betriebsansiedlung durchgeführt werden sollten. Ziel war es, allfällige Erweiterungsinvestitionen zu identifizieren, zu beraten und so Maßnahmen und Unterstützung für ein Wachstum oder eine Expansion zu entwickeln. Die Verantwortung für die Durchführung der Evaluierungsgespräche oblag der oder dem Marktverantwortlichen und war nicht einheitlich festgelegt, obwohl die Nachbetreuung und Servicierung angesiedelter Unternehmen zu den strategischen Zielen der ABA zählte. Einen konkreten Zielwert – mit 136 durchzuführenden Aftercare–Beratungen – gab es erst ab der Jahresplanung 2022.

---

<sup>22</sup> Dies konnte z.B. der Fall sein, wenn zwar ein Unternehmen gegründet, aber keine operative Tätigkeit aufgenommen wurde.



(5) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der wesentlichen Kennzahlen des Geschäftsbereichs „Invest in Austria“ für die Jahre 2018 bis 2022:

Tabelle 5: Kennzahlen des Geschäftsbereichs „Invest in Austria“ (Auszug)

|                               | 2018        | 2019     | 2020   | 2021     | 2022   | Veränderung<br>2018 bis 2022 |
|-------------------------------|-------------|----------|--------|----------|--------|------------------------------|
|                               | Anzahl      |          |        |          |        |                              |
| realisierte Beratungsprojekte | 355         | 462      | 353    | 364      | 358    | 1                            |
|                               | in Mio. EUR |          |        |          |        |                              |
| geplantes Investitionsvolumen | 734,48      | 1.851,83 | 580,18 | 1.244,89 | 490,71 | -33                          |
|                               | Anzahl      |          |        |          |        |                              |
| geplante Arbeitsplätze        | 2.888       | 4.896    | 2.165  | 3.403    | 2.893  | 0                            |
| Nachbetreuungen <sup>1</sup>  | –           | –        | –      | 19       | 101    | –                            |

<sup>1</sup> Nachbetreuungen wurden seit 1. Oktober 2021 erfasst.

Quelle: ABA

Die Kennzahlen geplantes Investitionsvolumen und geplante Arbeitsplätze beruhten auf Angaben der Unternehmen in den Planungsunterlagen während ihrer Betriebsansiedlung. Die ABA gab an, dass sie im Wesentlichen diese Werte übernahm, im Zweifelsfall aber einen strengeren Maßstab anlegte, indem sie als Investitionsvolumen das Grund- bzw. Stammkapital heranzog. Auch wenn sich die Höhe des tatsächlichen Investitionsvolumens und der in Österreich neu geschaffenen Arbeitsplätze aus diesen Kennzahlen kaum ableiten ließ, verwendete die ABA diese Kennzahlen auf ihrer Website, in ihren Pressemitteilungen und in ihren Berichten gegenüber dem Ministerium.

(6) Infolge der Einführung des elektronischen Kundenmanagementsystems im Jahr 2021 war der Prozess der Betriebsansiedlung in einzelne Teilschritte zu trennen, die auch in eigenen Dokumenten erfasst und abzulegen waren. Ein Prozesshandbuch, das sämtliche Prozesse darstellte und die Dokumentation im elektronischen Kundenmanagementsystem definierte, lag nicht vor.

Der Ressourceneinsatz wurde in erster Linie durch die Marktverantwortlichen gesteuert; eine Ressourcenerfassung erfolgte jedoch nicht. Darüber hinausgehende Kosten–Nutzen–Überlegungen spielten im Bereich des Ressourceneinsatzes keine Rolle (TZ 17).

(7) Die ABA erfasste in ihrem elektronischen Kundenmanagementsystem zu den einzelnen Beratungsprojekten wesentliche Eckdaten der interessierten Unternehmen, u.a. das beabsichtigte Investitionsvolumen und die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze, die Funktion und die Art des Projekts sowie die Branche des Unternehmens.



Die zum Projekt gehörenden und von der bzw. dem Marktverantwortlichen als wesentlich beurteilten Dokumente wurden nicht laufend im elektronischen Kundenmanagementsystem abgespeichert, sondern überwiegend erst zur Vorbereitung der Projektgenehmigung durch die Bereichsleitung bzw. Geschäftsführung. Dazu zählten E–Mails, Gesprächsnotizen der Beschäftigten der ABA, diverse Dokumente vom Unternehmen oder Kontakte mit regionalen Agenturen etc. Die Tiefe der Dokumentation und Beratung hing vom Umfang und der Qualität der potenziellen Betriebsansiedlung sowie von der bzw. von dem jeweiligen Marktverantwortlichen ab.

- 10.2 Der RH stellte kritisch fest, dass ein wesentlicher Teil (25 %) der Beratungsprojekte der ABA zeitlich nach einer Betriebsansiedlung in Österreich bzw. Firmenbucheintragung ohne vorangehende Akquisition der ABA erfolgte. Insbesondere bemängelte der RH, dass in diesen Fällen der ABA Kosten für die fallweise Einschaltung von Konsulenten entstanden (TZ 13). Er wies darauf hin, dass bereits gegründete Unternehmen Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich waren und somit deren Beratungen nutzen konnten.

Der RH empfahl der ABA, die Beratung von bereits angesiedelten Unternehmen mit den Serviceleistungen der Wirtschaftskammer Österreich abzustimmen, um kostenintensive Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Der RH hielt fest, dass eindeutig definiert war, wann ein Beratungsprojekt als realisiert galt. Er kritisierte jedoch, dass das Datum der Genehmigung durch die Bereichsleitung bzw. die Geschäftsführung für das Berichtswesen der ABA herangezogen wurde und dadurch Spielraum (z.B. Verschiebung ins Folgejahr) bestand.

Der RH empfahl der ABA, den Zeitpunkt der Realisierung eines Beratungsprojekts in der Weise eindeutig festzulegen, dass er vom Datum der Unternehmensgründung bzw. der Aufnahme der Geschäftstätigkeit und nicht vom Datum der Genehmigung durch die Bereichsleitung bzw. Geschäftsführung abhängt. Dazu wäre auch das Datum der Firmenbucheintragung zu erfassen.

Der RH merkte an, dass die Nachbetreuung angesiedelter Unternehmen im gesamten überprüften Zeitraum ein strategisches Ziel der ABA war. Er bemängelte, dass die Nachbetreuungen nicht einheitlich geregelt waren und deren Durchführung hauptsächlich in der Verantwortung der Marktverantwortlichen lag.

Er empfahl der ABA, die Durchführung von Nachbetreuungen einheitlich zu regeln und auf deren Umsetzung zu achten.

Nach Ansicht des RH war das tatsächliche Investitionsvolumen bzw. die Anzahl der tatsächlich neu geschaffenen Arbeitsplätze in Österreich für die ABA kaum zu ermitteln, weil die Beratungsleistung der ABA in einer Frühphase der Betriebsansiedlung



bzw. Unternehmensgründung erfolgte. Daher wertete er eine vorsichtige Vorgangsweise bei der Ermittlung dieser Kennzahlen als angemessen. Er vermisste jedoch einen Hinweis bei der Veröffentlichung dieser Kennzahlen, dass es sich dabei nur um Planzahlen handelte.

**Der RH empfahl der ABA, bei der Veröffentlichung der Kennzahlen Investitionsvolumen und neu geschaffene Arbeitsplätze darauf hinzuweisen, dass es sich dabei lediglich um Planzahlen während der Betriebsansiedlungsphase handelte.**

Der RH merkte an, dass die ABA ihre Leistungen für ihre Kunden kostenfrei anbot, aber zu den einzelnen Beratungsprojekten keine Ressourcenaufzeichnungen führte. Nach Ansicht des RH fehlte dadurch eine wesentliche Voraussetzung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung; er verwies auf seine Empfehlung in **TZ 17, Personalressourcen zu erfassen.**

Der RH merkte kritisch an, dass die ABA die zum Projekt gehörenden Dokumente nicht laufend im elektronischen Kundenmanagementsystem erfasste, sondern erst bei der Projektgenehmigung. Auch wurden nicht sämtliche Dokumente aufgenommen, sondern nur jene, die die oder der Marktverantwortliche als wichtig beurteilte. Der RH wies auch darauf hin, dass ein Prozesshandbuch fehlte, das das Erfordernis der laufenden und vollständigen Dokumentation von Projekten regelte.

**Er empfahl der ABA, ein Prozesshandbuch zu erstellen und insbesondere die Dokumentationspflichten der einzelnen Beratungsprojekte im elektronischen Kundenmanagementsystem zu regeln.**

- 10.3 Die ABA führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie bereits eng mit der Wirtschaftskammer Österreich zusammenarbeitet, z.B. um juristische Auskünfte für die richtige Gewerbeberechtigung zu erhalten. Das Gründerservice der Wirtschaftskammer Österreich verfüge jedoch häufig nicht über die notwendigen Sprachkenntnisse (Englisch bzw. Landessprache der Unternehmen) bzw. berate nicht so umfassend wie die ABA. Unternehmen würden erst Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich werden, wenn sie eine Gewerbeberechtigung beantragten.

Aus Sicht der ABA sei ein wesentlicher Vorteil, dass die Unternehmen bei der ABA einen „One-Stop-Shop“ vorfinden und sich die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ABA als „one face to the customer“ um alle Anliegen bundesweit kümmern würden. Die umfassende Betreuung der internationalen Unternehmen über den gesamten Ansiedlungsprozess, auch nach der Ansiedlung, sei explizit als strategisches Ziel der ABA definiert. Es gebe keine Doppelgleisigkeiten mit den Serviceleistungen der Wirtschaftskammer Österreich.



Der Geschäftsbereich „Invest in Austria“ habe die Aufgabe, internationale Unternehmen vor, während und nach einer Ansiedlung in Österreich zu betreuen. Es bestehe keine Verpflichtung für internationale Unternehmen, die kostenlosen Beratungsleistungen der ABA in Anspruch zu nehmen. Aus diesem Grund müsse jedes Beratungsprojekt im Geschäftsbereich „Invest in Austria“ akquiriert werden. Die Feststellung „ohne vorangehende Akquisition“ sei für die ABA nicht nachvollziehbar. Die Projektherkunft werde im elektronischen Kundenmanagementsystem genau festgehalten und sei in Kategorien unterteilt, die die verschiedenen Marketingaktivitäten abbilden.

Die Empfehlung, den Zeitpunkt der Realisierung eines Beratungsprojekts eindeutig festzulegen, erscheine der ABA nicht sinnvoll, da das Datum des Firmenbucheintrags oft nur die Gründung einer Rechtspersönlichkeit sei und nichts über die Aufnahme einer operativen Tätigkeit aussage. Letzteres hänge von weiteren wesentlichen Faktoren ab, u.a. dem Erwerb einer Gewerbeberechtigung sowie der Suche nach einer Geschäftsführung. Den Zeitpunkt der Realisierung eines Projekts eindeutig festzulegen, sei nicht möglich und erscheine im Hinblick auf die zeitgleiche Frist von 24 Monaten für die Berechnung der zu schaffenden Arbeitsplätze sowie der geplanten Investments für die Praxis nicht sinnvoll. Bei Projekten, bei denen umfassende Genehmigungsverfahren (Betriebsanlagengenehmigungen etc.) notwendig seien, nehme die ABA eine „Realisierung“ des Projekts erst vor, wenn die tatsächliche Umsetzung absehbar und die Einstellung der geplanten Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern innerhalb von 24 Monaten realistisch sei.

Es sei zwischen der Nachbetreuung („24-Monats-Evaluierung“) – d.h. der Überprüfung der tatsächlich geschaffenen Arbeitsplätze – und der Aftercare-Beratung zu unterscheiden. Erstere sei in der ABA bereits einheitlich geregelt. Aftercare-Beratungen seien erst seit dem Beschluss der qualitätsorientierten Neuausrichtung im März 2021 ein Messkriterium im Geschäftsbereich „Invest in Austria“. Daher sehe die ABA diese Empfehlung als bereits umgesetzt an.

Die Empfehlung, bei Veröffentlichung der Kennzahlen Investitionsvolumen und geschaffene Arbeitsplätze darauf hinzuweisen, dass es sich um Planzahlen handelt, werde künftig berücksichtigt.

Das elektronische Kundenmanagementsystem bestehe bei der ABA seit 2007 und sei 2021 aufgrund der Einführung der zusätzlichen Messkriterien (Key Performance Indicators) angepasst worden. Wie in einem elektronischen Kundenmanagementsystem üblich, werde der Prozess der Kundenakquisition in Phasen mit unterschiedlichen Pflichtfeldern geteilt. Diese Felder sowie die einzelnen Phasen der Kundenbetreuung seien im umfassenden Definitionsdokument der ABA abgebildet. Seit der Anpassung 2021 gebe es die Vorgabe der Geschäftsführung und Abteilungsleitung, dass die Beratungsleistungen (E-Mails, Gesprächsnotizen etc.) einheitlich



im elektronischen Kundenmanagementsystem zu dokumentieren seien. Dies gelte sowohl für realisierte als auch für aktive Projekte. Die Tiefe und der Umfang der Beratung würden von der Projektqualität sowie dem Kundenbedürfnis abhängen. Im Geschäftsbereich „Invest in Austria“ seien die Dokumentationspflichten für neue Projekte ab dem vierten Quartal 2021 einheitlich geregelt. Das Dokument werde laufend evaluiert, um notwendige Anpassungen zu identifizieren. Daher sehe die ABA die Empfehlung als umgesetzt an.

- 10.4 Der RH entgegnete der ABA, dass sie im überprüften Zeitraum ihre Beratungstätigkeit laut einer Auswertung aus dem elektronischen Kundenmanagementsystem bei 25 % der Projekte nach der Eintragung des angesiedelten Unternehmens im Firmenbuch begonnen hatte. Der RH sah insofern im Sinne eines optimalen Ressourceneinsatzes sehr wohl Abstimmungsbedarf mit der Wirtschaftskammer Österreich und verblieb bei seiner Empfehlung.

Der RH vertrat die Ansicht, dass eine Voraussetzung für ein realisiertes Beratungsprojekt neben der qualifizierten Beratung durch die ABA u.a. der Eintrag im Firmenbuch war. Weiters sollte ein Projekt innerhalb von zwölf Monaten nach Eintragung ins Firmenbuch realisiert werden. Daher hielt der RH an seiner Empfehlung fest, den Zeitpunkt der Realisierung eines Beratungsprojekts klarer zu definieren.

Nach den Feststellungen des RH hing – mangels Vorgaben – die Art der Durchführung der Nachbetreuung („24-Monats-Evaluierung“) wesentlich vom Marktverantwortlichen ab. Er kritisierte dies, da die Nachbetreuung und Servicierung angesiedelter Unternehmen zu den strategischen Zielen der ABA zählte.

Weiters hielt der RH erneut fest, dass ein Prozesshandbuch bei den einzelnen Beratungsprojekten die laufende und vollständige Dokumentation gewährleisten würde.



## Work in Austria

11.1 (1) Im Jahr 2019 begann die ABA, mit Unterstützung eines von einem externen Berater erstellten Konzepts zur Neuausrichtung der ABA den Geschäftsbereich „Work in Austria“ aufzubauen.

Ausländische Fachkräfte sollten gezielt angesprochen und in rechtlichen Angelegenheiten und Belangen des täglichen Lebens vor und nach dem Umzug nach Österreich beraten werden. Außerdem sollten durch den Aufbau eines Talente pools österreichische Unternehmen bei der Suche nach geeigneten ausländischen Fachkräften unterstützt und konkrete Jobangebote als Marketinginstrument für die Bewerbung des Arbeitsstandorts verwendet werden.

Neben der Beratung der ausländischen Fachkräfte betreute die ABA im überprüften Zeitraum die Zielländer durch folgende Leistungen:

- Auswahl, Organisation und Teilnahme an Veranstaltungen,
- Beratungen zum Thema „Leben und Arbeiten in Österreich“ sowie
- Organisation und Durchführung von Roadshows in Kooperation mit den regionalen Agenturen.

(2) Im Jahr 2020 errichtete die ABA innerhalb des Geschäftsbereichs „Work in Austria“ die Servicestelle. Durch die Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes<sup>23</sup> erhielt die Servicestelle im Jahr 2022 eine gesetzliche Verankerung und das Recht, bei den zuständigen Behörden Informationen über den Stand der betreuten Verfahren, nachzureichende Unterlagen und die voraussichtliche Verfahrensdauer einzuholen sowie Einsicht in die Verfahrensakten zu nehmen. Die Leistungen der Servicestelle erfolgten kostenlos. Gesetzlich verankert waren folgende Aufgaben der Servicestelle:

- Unterstützung von Unternehmen und Fachkräften bei der Antragstellung für Rot–Weiß–Rot–Karten durch Informationen und rechtliche Hinweise,
- Beratung von einheimischen Unternehmen bzw. ausländischen Fachkräften und deren Familienangehörigen zur Einreichung unterschiedlicher Dokumente sowie
- Kontaktaufnahme zu Behörden im Rahmen konkreter Verfahren.

Die Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes umfasste auch eine Reform des Systems der Rot–Weiß–Rot–Karte<sup>24</sup>, die den Erwerb der Karte erleichterte. Während

---

<sup>23</sup> BGBl. I 106/2022, Einfügung § 20h

<sup>24</sup> Ab Oktober 2022 wurden die Mindestgehälter für mehrere Typen der Rot–Weiß–Rot–Karte gesenkt, die Mindestdauer der Berufserfahrung von einem Jahr auf sechs Monate reduziert und die Gültigkeit von Sprachzertifikaten auf fünf Jahre verlängert. Weiters war kein temporärer Unterkunftsnnachweis mehr notwendig. Auch konnten Arbeitgeber die Anträge von Familienangehörigen gleichzeitig mit dem Antrag der ausländischen Fachkraft stellen.



die Servicestelle im Jänner und Februar 2022 rd. 80 Beratungen pro Monat durchführte, stieg die Anzahl der Beratungen in den Monaten November und Dezember 2022 auf über 200 pro Monat.

Die ABA erwartete in den nächsten Jahren einen weiteren Anstieg der Beratungen zur Rot–Weiß–Rot–Karte; dies aufgrund der Reform der Rot–Weiß–Rot–Karte und des stärker werdenden Fachkräftemangels verbunden mit der zunehmenden Bekanntheit der Leistungen der Servicestelle. Szenariorechnungen zum daraus resultierenden Personal– und Ressourcenbedarf lagen Ende 2022 nicht vor. Bis Ende 2022 konnte die ABA durch interne Optimierungen mit den vorhandenen Ressourcen das Auslangen finden.

(3) Die wichtigsten Kennzahlen des Geschäftsbereichs „Work in Austria“ ab der Aufnahme der operativen Tätigkeit in der zweiten Hälfte des Jahres 2019 bzw. ab dem Beginn der Beratungen der Servicestelle im Jahr 2020 stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 6: Kennzahlen des Geschäftsbereichs „Work in Austria“ (Auszug)

|  | 2019 | 2020  | 2021  | 2022  |
|--|------|-------|-------|-------|
| Anzahl   |      |       |       |       |
| qualifizierte Fachkraftkontakte <sup>1</sup>       | 235  | 3.822 | 4.199 | 4.685 |
| Veranstaltungen                                    | 5    | 36    | 38    | 36    |
| Beratungen der Servicestelle                       | –    | 17    | 474   | 1.642 |
| in Vollzeitäquivalenten (jeweils zum 31. Dezember) |      |       |       |       |
| Personal   | 5    | 8     | 10    | 14    |

<sup>1</sup> Im Jahr 2020 gab es laut Jahresbericht der ABA insgesamt 8.094 qualifizierte Fachkraftkontakte. Davon entfielen 4.272 auf Studierende und 3.822 auf ausgebildete Fachkräfte. Eine derartige Unterscheidung unterblieb in den Folgejahren.

Quelle: ABA

Die Anzahl von Beratungen der Servicestelle stieg von 2021 auf 2022 auf das mehr als Dreifache an.

(4) Zur Unterstützung ihrer Aktivitäten betrieb die ABA ab Mai 2020 auf der Website des Geschäftsbereichs „Work in Austria“ eine Online–Jobplattform bzw. Jobbörse. Durch Kooperationen mit mehreren Personalvermittlungsunternehmen und einer Fachhochschule wurden bis Ende 2020 über 1.700 Stellenangebote veröffentlicht. Zusätzlich konnten auch österreichische Unternehmen, sobald sie sich bei der ABA registriert hatten, kostenlos Stellenangebote schalten. Ausländische Fachkräfte konnten sich ohne weitere Einschaltung der ABA direkt bei den inserierenden Unternehmen bewerben. Ende 2022 zählte die ABA rd. 23.700 interessierte Fachkräfte (2021: rd. 1.700), die den Bewerbungs–Link wählten.



Die ABA plante, in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 die Online–Jobplattform zu einer Matchingplattform auszubauen. Dadurch hätten sowohl ausländische Fachkräfte die Möglichkeit, ihre Lebensläufe auf die Online–Plattform zu stellen und für sie passende Stellenangebote zu finden, als auch Unternehmen die Gelegenheit, geeignete Fachkräfte zu finden. Die Nutzung der Matchingplattform sollte für Unternehmen und Fachkräfte auch künftig kostenlos sein. Eine Vorauswahl im Bewerbungsprozess oder eine Personalvermittlung im Sinne des Gewerberechts war nicht vorgesehen.

(5) Der Geschäftsbereich „Work in Austria“ erfasste die Beratungen der ausländischen Fachkräfte bzw. der aus– und inländischen Unternehmen im elektronischen Kundenmanagementsystem.

Den Ressourceneinsatz steuerten in erster Linie die Marktverantwortlichen; wie im Geschäftsbereich „Invest in Austria“ wurden die Ressourcen jedoch nicht erfasst. Darüber hinausgehende Kosten–Nutzen–Überlegungen spielten im Bereich des Ressourceneinsatzes ebenfalls keine Rolle.

11.2 Nach Ansicht des RH leistete der Geschäftsbereich „Work in Austria“ einen Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels, um die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen und die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Österreich zu stärken.

Der RH hielt fest, dass die Reform der Rot–Weiß–Rot–Karte im Jahr 2022 die erwarteten Antragszahlen in den nächsten Jahren weiter ansteigen lassen wird. Er kritisierte, dass noch keine Szenariorechnungen der ABA gegenüber dem Ministerium zum künftigen Personal– und Ressourcenbedarf vorlagen.

Er empfahl der ABA, eine Szenariorechnung zum künftigen Personal– und Ressourcenbedarf der Servicestelle für die Rot–Weiß–Rot–Karte zeitnah zu erstellen und mit dem Ministerium zeitgerecht abzustimmen, so dass deren Ergebnisse in der Jahresplanung sowie in der Finanzierungsvereinbarung für die Jahre 2024 bis 2026 berücksichtigt werden können.

Der RH sah den beabsichtigten Ausbau der Online–Jobplattform zu einer Matchingplattform kritisch. Die ABA wurde dabei in einem Bereich tätig, in dem sie zu privaten Dienstleistern (z.B. internationalen Personalvermittlern, Headhuntern) direkt in Konkurrenz treten könnte, ohne aber ein Entgelt für ihre Leistungen zu verlangen und über vergleichbare Ressourcen zu verfügen.

Er empfahl der ABA, durch organisatorische Maßnahmen bei der Gestaltung der Matchingplattform sicherzustellen, dass die ABA selbst nicht in den Matchingprozess eingreifen kann.



Der RH merkte an, dass die ABA ihre Leistungen kostenfrei anbot, aber keine Ressourcenaufzeichnungen führte. Nach Ansicht des RH fehlte dadurch eine wesentliche Voraussetzung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung; er verwies auf seine Feststellungen in TZ 17.

- 11.3 (1) Laut Stellungnahme der ABA habe sie mittlerweile eine Szenariorechnung zum künftigen Ressourcenbedarf für alle Geschäftsbereiche im Hinblick auf die Finanzierungsvereinbarung für die Jahre 2024 bis 2026 erstellt und dem Ministerium übermittelt. Angesichts des steigenden Interesses an den Leistungen des Geschäftsbereichs „Work in Austria“ sei jedenfalls auch eine Erhöhung der Ressourcen nötig. Auch nach der Gebarungsüberprüfung durch den RH seien die Aktivitäten der Servicestelle deutlich gestiegen: Im Jahr 2023 seien bis Ende August bereits 2.435 Beratungen durch die Servicestelle erfolgt, damit sei der Gesamtjahreswert von 2022 bereits zur Jahresmitte 2023 deutlich überschritten.

Die ABA agiere nicht als Personalvermittler bzw. trete nicht mit diesen in Konkurrenz, vielmehr unterstütze sie durch ihre Leistungen die Tätigkeit von Personalvermittlern. Die ABA habe keine aktive Rolle im Prozess der Job- bzw. Kandidatensuche. Den Benutzerinnen und Benutzern würden auf Basis der von ihnen selbst eingegebenen Daten passende Profile vorgeschlagen bzw. könnten sie selbst aktiv nach passenden Job- oder Kandidatenprofilen suchen. Der „Match“ zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten und einer offenen Stelle in einem Unternehmen passiere weiterhin ohne Zutun oder Kenntnis der ABA. Zudem würden Personalvermittler als Kooperationspartner in die Plattform eingebunden. Die Empfehlung sei bereits umgesetzt.

(2) Das Ministerium ergänzte dazu in seiner Stellungnahme, dass es Szenariorechnungen jährlich im Zuge der Vorbereitungen der Budgetverhandlungen von der ABA einfordere und diese auch vorgelegt würden. Die Planungen für das Bundesfinanzrahmengesetz 2024 bis 2027 bzw. das Bundesfinanzgesetz 2024 seien bei Ende der Gebarungsüberprüfung durch den RH noch nicht vorgelegen. Das vom Nationalrat beschlossene Bundesfinanzgesetz 2024 bilde in der Folge die Basis für die Jahresplanung der ABA sowie für die Finanzierungsvereinbarung.

- 11.4 Der RH hob gegenüber der ABA hervor, dass sich die Empfehlung zur Szenariorechnung insbesondere auf den zu erwartenden steigenden Bedarf an Beratungsleistungen der ABA in der Servicestelle für die Rot–Weiß–Rot–Karte richtete. Daher verblieb er bei seiner Empfehlung.



## Film in Austria

12.1 (1) Der Geschäftsbereich „Film in Austria“ hatte die Aufgabe, Österreich als Standort für internationale Filmproduktionen zu bewerben. Das Angebot der ABA umfasste Informationen und Beratung

- über den Filmstandort Österreich im Allgemeinen,
- bei der Suche nach geeigneten Drehorten und der Beschaffung der erforderlichen Drehgenehmigungen,
- bei arbeits- und steuerrechtlichen Fragen,
- zur Einbindung regionaler Agenturen,
- bei der Suche nach österreichischen Produktionspartnern und Serviceproduktionsfirmen sowie
- in Fragen der Finanzierung und möglicher Förderungen.

(2) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die realisierten Projekte im Geschäftsbereich „Film in Austria“ in den Jahren 2018 bis 2022:

Tabelle 7: Kennzahlen des Geschäftsbereichs „Film in Austria“ (Auszug)

|  | 2018   | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|--|--------|------|------|------|------|
|  | Anzahl |      |      |      |      |
| realisierte Projekte   | 2      | 7    | 2    | 6    | 2    |
| <i>davon</i>   |        |      |      |      |      |
| <i>Werbung</i>   | 2      | 3    | 1    | –    | –    |
| <i>Serie</i>   | –      | –    | 1    | 2    | 1    |
| <i>Film</i>  | –      | 4    | –    | 4    | 1    |
| Empfehlungen zur Filmstandortförderung im Zuge des kulturellen Eigenschaftstests | 32     | 29   | 27   | 24   | 24   |

Quelle: ABA

(3) Bis Ende 2022 erstellte der Geschäftsbereich „Film in Austria“ den kulturellen Eigenschaftstest bei Förderanträgen für die Filmförderung (FISA)<sup>25</sup>. In die Förderentscheidung war die ABA nicht eingebunden.

<sup>25</sup> Seit 2010 stand dem Geschäftsbereich „Film in Austria“ mit **FISA** („Filmstandort Austria“) ein eigenes Förderinstrument zur Verfügung. Dieses ermöglichte es, österreichisch–ausländische Koproduktionen mit 25 % und internationale Produktionen („Serviceproduktionen“) mit 30 % der förderfähigen Herstellkosten in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu unterstützen. Die Förderung war im Wesentlichen auf Kino–Spielfilme beschränkt. Pro Jahr standen 7,50 Mio. EUR zur Verfügung, davon waren 1,50 Mio. EUR für Serviceproduktionen gewidmet. Die Förderanträge waren von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung in wirtschaftlicher Hinsicht und von der ABA anhand eines kulturellen Eigenschaftstests hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen zu prüfen. Die Förderentscheidung traf im überprüften Zeitraum die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bzw. seit 2022 der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft.



Mit Wirksamkeit des neuen Filmstandortgesetzes 2023 traten unter der Bezeichnung FISA+<sup>26</sup> neue Fördermaßnahmen des Bundes in Kraft. Damit kamen weitere Zielgruppen (wie Streamingformate) für den Geschäftsbereich „Film in Austria“ hinzu. Der Bund erwartete eine wesentliche Steigerung vor allem im Segment der internationalen Filme, Serien und Serienfolgen für den Filmstandort Österreich.

In der Folge erhielt die ABA für den Geschäftsbereich „Film in Austria“ ein eigenes Budget (TZ 15), beide in diesem Geschäftsbereich Beschäftigte waren für die Beratung von Filmprojekten tätig.

Dem Geschäftsbereich „Film in Austria“ stand grundsätzlich auch das elektronische Kundenmanagementsystem zur Verfügung, das der Bereich jedoch bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht intensiv nutzte. Eine Ressourcenerfassung, um die Effizienz der Leistungserfüllung zu beurteilen, lag nicht vor (TZ 17).

- 12.2 Nach Ansicht des RH trugen die ausländischen Filmproduktionen mit ihrer Umwegrentabilität zu einer Wertschöpfung und zur Sicherung der Arbeitsplätze in der österreichischen Wirtschaft bei.

Er merkte kritisch an, dass es im Geschäftsbereich „Film in Austria“ ebensowenig Ressourcenaufzeichnungen gab wie in den anderen Geschäftsbereichen der ABA. Daher fehlte eine wesentliche Voraussetzung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung; er verwies diesbezüglich auf seine Feststellungen in TZ 17.

## Konsulenten

- 13.1 (1) Die ABA unterhielt im überprüften Zeitraum zum Teil langjährige Vertragsbeziehungen zu 25 (2022) bis 32 (2018, 2019) Konsulenten, die mehrheitlich die Aufgabe hatten, im Geschäftsbereich „Invest in Austria“ die operative Marktbearbeitung zu unterstützen<sup>27</sup>. Die Verträge waren jeweils auf ein Jahr befristet. Die Konsulenten erbrachten ihre Leistungen selbstständig, aber in Abstimmung mit den Marktverantwortlichen.

In den Verträgen mit den Konsulenten war das Honorar unterschiedlich vereinbart: als fixes monatliches Honorar zuzüglich einer erfolgsabhängigen Komponente, als

<sup>26</sup> Die Förderung FISA+ hatte zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des Filmstandorts Österreich nachhaltig zu verbessern sowie die Wertschöpfung am Filmstandort zu steigern, gemessen an der Zahl und am Umfang der geförderten Projekte. Die maximale Zuschuss Höhe für einen Film oder eine einzelne Serienfolge betrug 5 Mio. EUR bzw. für eine ganze Serie oder Serienstaffel 7,5 Mio. EUR. Mit der Abwicklung der Förderung inklusive des kulturellen Eigenschaftstests war die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung betraut.

<sup>27</sup> Suche und Beratung von ausländischen Unternehmen, die an einer Unternehmensgründung oder Expansion in Österreich interessiert sind



Tagsatz zuzüglich einer erfolgsabhängigen Komponente oder ausschließlich als Erfolgshonorar. Bereits ein Gutachten aus dem Jahr 2014 hatte nahegelegt, Konsulentenhonorare erfolgsbezogener zu gestalten. Ab 2021 begann die ABA, die Vertragstexte zu harmonisieren. Bei den Honoraren (monatlicher Fixbetrag, Tagsatz, Erfolgshonorar) bestanden weiterhin große Unterschiede. Der RH überprüfte exemplarisch Verträge aus dem Jahr 2021 mit einem Honorarvolumen von rd. 400.000 EUR inklusive ausbezahlter Erfolgshonorare in der Höhe von rd. 88.000 EUR. Insbesondere mit dem Konsulenten A waren ein fünfstelliges fixes monatliches Honorar und zusätzliche Erfolgshonorare vereinbart. Der Konsulent A erhielt durchschnittlich ein Viertel der jährlich an Konsulenten ausbezahlten Honorare. Der Gesamtaufwand der ABA für die Leistungen der Konsulenten belief sich in den Jahren 2018 bis 2022 auf durchschnittlich rd. 790.000 EUR pro Jahr.

(2) Die vertraglich vereinbarten Erfolgshonorare waren laut den dem RH vorliegenden Vertragstexten nur dann zu gewähren, wenn die Konsulenten das Betriebsansiedlungsprojekt initiiert und bearbeitet bzw. selbstständig identifiziert und den Kontakt zur ABA hergestellt hatten. Tatsächlich stellten Konsulenten aber auch Erfolgshonorare für Projekte in Rechnung, bei denen der Erstkontakt im Sinne der Vertragstexte („initiiert“ bzw. „identifiziert“) nicht auf sie zurückzuführen war, sondern bei denen sie das Projekt „nur“ (mit-)bearbeitet hatten. So bezahlte die ABA z.B. im Jahr 2021 dem Konsulenten A Erfolgshonorare für 50 realisierte Projekte, die laut den Aufzeichnungen der ABA im elektronischen Kundenmanagementsystem nicht der Konsulent A initiiert hatte und die somit im Jahresbericht der ABA mit einer anderen Projektherkunft (z.B. Multiplikatoren, Telemarketing, Website) ausgewiesen waren. Die ABA begründete dies damit, dass der Konsulent A zwar nicht Initiator, aber maßgeblich an der jeweiligen Projektrealisierung beteiligt war.

Die ABA wies im Jahresbericht 2021, der auch an den Aufsichtsrat berichtet wurde, von insgesamt 364 realisierten Beratungsprojekten 46 mit Projektherkunft Konsulent aus. Dies stand im Widerspruch zu den tatsächlich abgerechneten Erfolgshonoraren für initiierte Beratungsprojekte.

(3) Alle Konsulenten waren – mit unterschiedlichem Detaillierungsgrad – vertraglich dazu verpflichtet, Projektdokumentationen, schriftliche Berichte über abgeschlossene Projekte oder schriftliche Monatsberichte regelmäßig vorzulegen. Zum Beispiel legte der Konsulent A ein als „monatlicher Tätigkeitsbericht“ bezeichnetes Dokument vor, das sich auf die Auflistung der wahrgenommenen (Beratungs-)Termine, Veranstaltungen und Dienstreisen unter Angabe der beteiligten Personen bzw. Unternehmen (Name und Datum des Termins) beschränkte. Weitere Angaben fehlten in dieser Liste, z.B. Gesprächsthemen, Status der Gespräche bzw. Verhandlungen oder sonstige inhaltliche Details bzw. Ergebnisse der Gespräche und Veranstaltungen.



Die dem RH exemplarisch vorliegenden Rechnungen von Konsulenten enthielten keine inhaltlichen Details zu den erbrachten Leistungen, weder bei fixen monatlichen Honoraren und Tagsätzen noch bei Erfolgshonoraren.

Laut Auskunft der ABA stehe sie im laufenden Kontakt mit den Konsulenten und dokumentiere sie die Tätigkeit der Konsulenten im elektronischen Kundenmanagementsystem. Auf Basis dieser Dokumentation prüfe sie die von den Konsulenten gelegten Rechnungen inhaltlich und erteile die Freigabe. In der Regel war dies erst der Fall, wenn ein Projekt für die ABA als realisiert galt (TZ 10). Eine standardisierte, laufende Dokumentation und Auswertung der Tätigkeiten der Konsulenten erfolgten nicht.

- 13.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Verträge mit den Konsulenten uneinheitlich gestaltet waren. Er gab zu bedenken, dass trotz der von der ABA begonnenen Harmonisierung der Verträge weiterhin große Unterschiede bestanden, vor allem bei den Honoraren (monatlicher Fixbetrag, Tagsatz, verschiedene Erfolgshonorare). Zudem verwies der RH auf seine Feststellungen und Kritik in TZ 20 zur Beauftragung von Leistungen an Dritte ohne Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen durch die ABA.

Erfolgshonorare gebührten nur dann, wenn der Konsulent Initiator eines Projekts war. Der RH kritisierte daher, dass die ABA teilweise Erfolgshonorare auch dann gewährte, wenn die Konsulenten das Projekt nicht initiiert hatten. Die ABA begründete diese Vorgangsweise damit, dass der Konsulent maßgeblich an der Projektrealisierung beteiligt gewesen sei.

Der RH wies außerdem darauf hin, dass sowohl im elektronischen Kundenmanagementsystem als auch im Jahresbericht Beratungsprojekte – die an Konsulenten mit einem Erfolgshonorar vergütet wurden – teilweise mit einem anderen Projektursprung (z.B. Multiplikatoren, Telemarketing, Website) ausgewiesen waren und damit keine transparente Berichterstattung an den Aufsichtsrat sowie an das Ministerium vorlag.

Darüber hinaus beurteilte der RH die Erfüllung der Berichtspflichten durch die Konsulenten und die Dokumentation der Tätigkeit der Konsulenten in der ABA als mangelhaft. Dadurch waren für den RH die Leistungen der Konsulenten nicht transparent nachvollziehbar.

Der RH empfahl der ABA, den Einsatz von Konsulenten zur operativen Marktbearbeitung unter Kosten–Nutzen–Überlegungen kritisch zu hinterfragen und bei deren Beauftragung vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden.

Darüber hinaus empfahl er der ABA, die Verträge mit den Konsulenten einheitlich zu gestalten, die Honorare aller Konsulenten grundsätzlich erfolgsabhängig zu vereinbaren und fixe monatliche Zahlungen möglichst auszuschließen.



Weiters empfahl der RH der ABA, Erfolgshonorare an Konsulenten nur dann auszuzahlen, wenn alle vertraglich festgelegten Kriterien erfüllt sind. Die ABA sollte unter diesem Aspekt auch bereits bezahlte Erfolgshonorare prüfen und gegebenenfalls rückfordern. Dabei wären auch die Einhaltung der Berichtspflichten der Konsulenten und eine diesbezügliche umfassende und zeitnahe Dokumentation über die Tätigkeit der Konsulenten in der ABA sicherzustellen.

- 13.3 (1) Laut Stellungnahme der ABA seien die Konsulenten eine wesentliche personelle Ressource, um die hohe Anzahl von Anfragen und Projekten akquirieren und betreuen zu können und ressourceneffizient an Veranstaltungen im Ausland teilzunehmen. Die Alternative dazu sei die Eröffnung eigener Büros; durch die anfallenden Infrastruktur- und Overheadkosten würde diese Alternative zu einer Kostenerhöhung führen. Die ABA habe in Umsetzung der Empfehlung, den Einsatz von Konsulenten kritisch zu hinterfragen, eine Umschichtung geprüft und der Aufsichtsrat habe mittels Umlaufbeschluss eine Umschichtung von zwei Konsulenten zu internen Mitarbeitern genehmigt. Die Geschäftsführung habe darüber hinaus eine rechtliche Prüfung in Auftrag gegeben, ob und wenn ja, bei welchen Vertragspartnern in welcher Form, eine Ausschreibung der Leistungen rechtlich geboten erscheine.

Bereits 2020 habe die ABA Maßnahmen gesetzt, um die Verträge mit den Konsulenten zu vereinheitlichen. Nach der Beschlussfassung der Strategieänderung durch den Aufsichtsrat seien die Verträge erneut angepasst worden, um die stärkere Qualitätsorientierung abzubilden. Die Verträge hätten je nach Intensität der Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern drei Arten der Honorargestaltung. Aufgrund der unterschiedlichen Kosten in verschiedenen Ländern sei es nicht möglich, die Honorare gänzlich zu vereinheitlichen. Das Aufgabenspektrum der Vertragspartner mit einem Fixum sei deutlich weiter gefasst als die reine Suche und Beratung von ausländischen Unternehmen. Es umfasse die Information, die Betreuung und den Besuch von Unternehmen, die Vorbereitung, die Organisation von und die Teilnahme an Veranstaltungen, die schriftliche Dokumentation der Beratungsleistung bei abgeschlossenen Projekten, die Erstellung von regelmäßigen, schriftlichen Monatsberichten sowie die Beratung der ABA im genannten inhaltlichen Tätigkeitsbereich.

Die ABA bestritt, dass Erfolgshonorare teilweise an Konsulenten nicht vertragskonform bezahlt worden seien. Sie habe gemäß der vertraglichen Vereinbarung erfolgsabhängige Honorare für die Initiierung, Bearbeitung und Mitwirkung an einem Ansiedlungs- oder Expansionsprojekt bezahlt. Die Erfolgshonorare für Beratungsleistungen im elektronischen Kundenmanagementsystem der ABA würden nicht dem Feld „Projektherkunft“ der realisierten ABA-Projekte entsprechen. Um die Projektherkunft möglichst detailliert nachvollziehen und damit die Effizienz der eingesetzten Marketinginstrumente besser beurteilen zu können, werde im elektronischen Kundenmanagementsystem (und damit auch im Jahresbericht) z.B. „Veranstaltung“ dann eingegeben, wenn ein Vertragspartner für die ABA an einer



Veranstaltung teilgenommen habe, oder „Multiplikator“ dann, wenn der Vertragspartner durch einen Multiplikator über das Projekt informiert worden sei.

Eine grundsätzlich erfolgsabhängige Honorargestaltung sei in jenen Fällen nicht sinnvoll, in denen die Vertragspartner die oben angeführten Aufgaben wahrnehmen. Die ABA werde prüfen, ob eine Umstellung auf marktübliche Tagsätze wirtschaftlich sinnvoll wäre.

Die ABA werde die Neugestaltung der Tätigkeitsberichte der Konsulenten prüfen. Die Dokumentationspflicht der Vertragspartner sei in den Verträgen einheitlich geregelt. Detaillierte Tätigkeitsberichte seien für Vertragspartner mit einem Fixum oder einem bestimmten Tagsatz verpflichtend. Die Leistungen der Vertragspartner würden durch einen monatlichen Tätigkeitsbericht erfasst. Zusätzlich würden die Vertragspartner Gesprächsnotizen der durchgeführten Beratungen erstellen, die die ABA im elektronischen Kundenmanagementsystem speichere. Da Details zu einzelnen Beratungen bzw. Projekten im elektronischen Kundenmanagementsystem beim jeweiligen Beratungsprojekt laufend dokumentiert würden, seien diese nicht den Rechnungen beigelegt. Damit seien die Leistungen der Konsulenten schriftlich dokumentiert und nachvollziehbar.

(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums habe der Aufsichtsrat der ABA in seiner Sitzung am 20. September 2023 die Kritik des RH angesprochen, wonach die ABA teilweise Erfolgshonorare auch dann gewährte, wenn die Konsulenten ein Projekt nicht initiiert hätten. Die Überlegungen der Geschäftsführung zur Reduzierung und Neuordnung der im Auftrag der ABA tätigen Konsulenten seien begrüßt worden. Die Geschäftsführung habe dazu gegenüber dem Aufsichtsrat erklärt, dass die Feststellung des RH auf einer Fehlinterpretation im elektronischen Kundenmanagementsystem beruhen dürfte und vollständig aufgeklärt werde.

- 13.4 Der RH entgegnete der ABA, dass ein weiter gefasstes Aufgabenspektrum einzelner Konsulenten keinen Widerspruch zur grundsätzlichen Vereinbarung von erfolgsabhängigen Honoraren darstellt. Er betonte neuerlich, dass weder die monatlichen Tätigkeitsberichte noch die vorgelegten Rechnungen der Konsulenten inhaltliche Details zu den dokumentierten Terminen bzw. in Rechnung gestellten Leistungen enthielten. Die Dokumentation im elektronischen Kundenmanagementsystem der ABA erfolgte meist erst dann, wenn ein Projekt für die ABA als realisiert galt. Nach Einschätzung des RH fehlte eine standardisierte, lückenlose Dokumentation aller Leistungen der Konsulenten.

Eine umfassende Dokumentation der Konsulenten–Leistungen erachtete der RH umso mehr als unerlässlich, als die ABA im Feld „Projektherkunft“ im elektronischen Kundenmanagementsystem andere Quellen erfasste als die laut ABA verantwortlichen Konsulenten. Somit wurde weder im elektronischen Kundenmanagement-



system noch im Jahresbericht der ABA korrekt abgebildet, wer tatsächlich als Erstkontakt für ein Beratungsprojekt verantwortlich zeichnete. Dies widersprach sowohl den Angaben in den dem RH vorliegenden Rechnungen von Konsulenten als auch dem Wortlaut ihrer Verträge, wonach ein Honorar nur dann zustand, wenn ein Betriebsansiedlungsprojekt initiiert und bearbeitet bzw. selbstständig identifiziert und der Erstkontakt zur ABA hergestellt wurde. Daher blieb der RH bei seiner Empfehlung, Erfolgshonorare an Konsulenten nur dann auszubezahlen, wenn alle vertraglich festgelegten Kriterien erfüllt sind. Er ergänzte, dass die Aufzeichnungen, Dokumentationen und Systeme der ABA eindeutig abzubilden haben, welche Leistungen die Konsulenten tatsächlich und vertragskonform erbrachten. Insbesondere der dem Aufsichtsrat vorzulegende Jahresbericht sollte unmissverständlich darstellen, welche Projekte auf die Leistungen von Konsulenten zurückgehen.

## Wirtschaftliche Entwicklung

### Bilanz und Ertragslage

- 14.1 (1) Im überprüften Zeitraum entwickelten sich die Vermögenslage und die Kapitalausstattung der ABA wie folgt:

Tabelle 8: Bilanz (Auszug)

|                             | 2018        | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Veränderung<br>2018 bis 2022 |
|-----------------------------|-------------|------|------|------|------|------------------------------|
|                             | in Mio. EUR |      |      |      |      | in %                         |
| Anlagevermögen              | 0,54        | 0,31 | 0,41 | 0,38 | 0,31 | -43                          |
| Umlaufvermögen              | 1,02        | 2,94 | 3,59 | 3,83 | 3,38 | 231                          |
| <i>davon liquide Mittel</i> | 0,49        | 2,36 | 3,24 | 3,36 | 2,69 | 449                          |
| Eigenkapital                | 0,09        | 0,17 | 0,17 | 0,17 | 0,17 | 89                           |
| Rückstellungen              | 1,01        | 0,84 | 0,64 | 0,73 | 0,65 | -36                          |
| Verbindlichkeiten           | 0,50        | 2,05 | 3,24 | 3,22 | 2,86 | 472                          |
| Bilanzsumme                 | 1,60        | 3,29 | 4,08 | 4,35 | 3,74 | 134                          |

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: ABA

Aufgrund ihres Unternehmensgegenstands verfügte die ABA über ein geringes Anlagevermögen; es sank im überprüften Zeitraum um 43 %. Das Umlaufvermögen setzte sich im Wesentlichen aus liquiden Mitteln (Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten) und Forderungen gegenüber dem Gesellschafter (aus den Werkverträgen) zusammen.



Die liquiden Mittel stiegen im überprüften Zeitraum von 0,49 Mio. EUR auf das fast Sechsfache (2,69 Mio. EUR). Dies resultierte aus den jährlich vom Ministerium budgetierten, jedoch von der ABA nicht verbrauchten Mitteln.

Diese in der ABA verbliebenen liquiden Mittel standen für verschobene bzw. zusätzliche Projekte der ABA in der Folgeperiode zur Verfügung. Die nicht verbrauchten Mittel (Budgetüberschüsse) bildete die ABA als Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ab. Sie betrugen im Jahr 2022 1,82 Mio. EUR.

(2) Die Gebarung der ABA löste in den Jahren 2018 bis 2020 eine Redepflicht des Wirtschaftsprüfers gemäß § 273 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch<sup>28</sup> zur Vermutung eines Reorganisationsbedarfs aus. Der Wirtschaftsprüfer begründete dies mit der geringen Eigenkapitalquote bzw. der fiktiven Schuldentlastungsdauer.

In der Folge begründete die Generalversammlung die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats regelmäßig mit der budgetären Ausstattung der ABA bzw. der bestehenden Finanzierungszusage des Bundes und der besonderen Eigentümerstruktur, wodurch keine unmittelbare Gefährdung der ABA bestehe.

Zur Lösung dieses Problems und wegen des Aufbaus des neuen Geschäftsbereichs „Work in Austria“ erhöhte das Ministerium im Jahr 2019 das Stammkapital auf 170.000 EUR. Dies führte dazu, dass die Bilanzsumme erhöht wurde.

(3) Im Jahr 2021 gab das Ministerium der ABA vor, im Jahr 2022 eine Reduzierung der liquiden Mittel anzustreben. Ziel war, einen Liquiditätsstand in Höhe eines Quartalsbedarfs bzw. von 1,40 Mio. EUR zu erreichen. Dies gelang durch eine angepasste bzw. reduzierte Mittelanforderung im dritten und vierten Quartal 2022 auf Basis einer Vorschaurechnung. Mit Ende 2022 wies die ABA eine Liquidität von 2,69 Mio. EUR auf. Darin enthalten waren auch jene 950.000 EUR, die für Projekte im Jahr 2023 vorgesehen waren.

Der RH hatte im Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2021 (Textteil Band 3) festgehalten, dass es in ausgewählten Abwicklungsstellen des Bundes zu einer Überliquidität kam, die zu vermeiden wäre.

---

<sup>28</sup> dRGBI. S. 219/1897 i.d.g.F.



(4) Die Ertragslage der ABA stellte sich in den Jahren 2018 bis 2022 wie folgt dar:

Tabelle 9: Gewinn– und Verlustrechnung (Auszug)

|   | 2018        | 2019  | 2020  | 2021  | 2022  | Veränderung<br>2018 bis 2022 |
|---|-------------|-------|-------|-------|-------|------------------------------|
|   | in Mio. EUR |       |       |       |       | in %                         |
| Erträge Leistungen Republik Österreich                      | 5,05        | 5,64  | 6,20  | 6,98  | 8,40  | 66                           |
| sonstige Umsatzerlöse inklusive Werkverträge                | 0,83        | 0,78  | 0,79  | 0,91  | 1,18  | 41                           |
| sonstige betriebliche Erträge                               | 0,00        | 0,03  | 0,04  | 0,10  | 0,09  | >1.000                       |
| Personalaufwand   | 2,72        | 3,19  | 3,52  | 3,76  | 4,25  | 56                           |
| sonstige betriebliche Aufwendungen inklusive Abschreibungen | 3,16        | 3,27  | 3,52  | 4,21  | 5,37  | 70                           |
| Betriebsergebnis  | 0,01        | -0,01 | -0,01 | 0,02  | 0,05  | –                            |
| Finanzergebnis  | -0,01       | 0,01  | 0,01  | -0,02 | -0,05 | –                            |
| Bilanzgewinn  | 0,00        | 0,00  | 0,00  | 0,00  | 0,00  | –                            |

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: ABA

Die Einnahmen bzw. Umsatzerlöse der ABA bestanden im überprüften Zeitraum überwiegend aus Zahlungen bzw. Zuwendungen des Ministeriums (Erträge Leistungen Republik Österreich). Diese stiegen von 5,05 Mio. EUR im Jahr 2018 auf 8,40 Mio. EUR im Jahr 2022. Weiters erzielte die ABA im überprüften Zeitraum geringe Umsatzerlöse, die aus den mit dem Ministerium abgeschlossenen Werkverträgen resultierten. Sie waren in den sonstigen Umsatzerlösen enthalten und umfassten unterschiedliche Themengebiete.<sup>29</sup>

Die ABA verbuchte die Zuzahlungen vom Ministerium unterjährig erfolgsneutral als Anzahlungen, zum Jahresende buchte sie die widmungsgemäß verwendeten Mittel als Ertrag. Lag die Höhe der Zuzahlungen des Ministeriums über dem Aufwand der erbrachten Leistungen, so wies die ABA diesen Überhang als Verbindlichkeit gegenüber dem Gesellschafter aus. Für die Jahre 2019, 2020 und 2022 lagen die Aufwendungen der erbrachten Leistungen unter der Summe der erhaltenen Zuzahlungen. Der Jahresabschluss der ABA enthielt dazu nur eine verkürzte Darstellung der Erfolgsrechnung und keine Analysen der Vermögens- und Finanzlage. Diese detaillierten Aufstellungen waren zuletzt im Jahresabschluss 2017 enthalten. In den Erträgen spiegelte sich daher nicht die Summe der erhaltenen finanziellen Mittel wider, sondern die erforderlichen Erträge zur Deckung der Aufwände.

<sup>29</sup> Diese Werkverträge wurden abgeschlossen für Forschungsplatz V (2017 bis 2019), Forschungsplatz VI (2020 bis 2022), Forschungsstandort Österreich (2021), Filmstandort Österreich (FISA) bis 2022, Drehbuchwettbewerb (2019 bis 2022) sowie equaliT ab 2021.



Der Personalaufwand stieg im überprüften Zeitraum von 2,72 Mio. EUR auf 4,25 Mio. EUR bzw. um 56 % und machte durchschnittlich etwa die Hälfte des Gesamtaufwands der ABA aus. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich im überprüften Zeitraum auf 5,37 Mio. EUR bzw. um 70 %. In diesen waren im Wesentlichen die Aufwendungen für die externe Marktbearbeitung (u.a. Konsulanten und Lead-Generation-Agenturen) enthalten; sie betrugen im Durchschnitt 1,59 Mio. EUR jährlich.

- 14.2 Der RH kritisierte die im überprüften Zeitraum geringe, laufend sinkende Eigenkapitalquote der ABA, die in mehreren Jahren eine Redepflicht des Abschlussprüfers zur Folge hatte. Er wies darauf hin, dass die durch Überbudgetierungen (TZ 15) gestiegenen liquiden Mittel in Verbindung mit den dadurch entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter (Bund) zu einer Bilanzverlängerung der ABA führten. Durch die steigenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter (Bund) sank die Eigenkapitalquote (Verhältnis Eigenkapital zu Gesamtkapital). Ursache der stark gestiegenen liquiden Mittel war u.a. die mangelhafte Abstimmung der Finanzierung durch das Ministerium mit dem Mittelbedarf. Der RH verwies kritisch darauf, dass durch die Erhöhung des Stammkapitals 2019 keine nachhaltige Verbesserung der finanziellen Ausstattung erreicht wurde. Zur nachhaltigen Verbesserung der Eigenkapitalquote verwies der RH auf seine Empfehlung an das Ministerium in TZ 15, durch eine Abstimmung der Mittelbereitstellung an die ABA Überbudgetierungen zu vermeiden und nicht verbrauchte Mittel zeitnah zurückzufordern.

Der RH hielt kritisch fest, dass die ABA in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung die erbrachten Leistungen bzw. Kosten für das Ministerium nur mittels Endabrechnung darstellte. Dies führte dazu, dass der Budgetüberhang nicht transparent war.

Nach Ansicht des RH war aus dem Jahresabschluss nur schwer ableitbar, wie viel die ABA tatsächlich an finanziellen Mitteln erhielt und in welcher Höhe nicht verwendete Mittel in die Folgejahre weitergetragen wurden. Dies war für den RH nur über Nebenrechnungen nachvollziehbar.

Er empfahl der ABA, im Jahresabschluss eine detaillierte Analyse der Vermögens- und Finanzlage bzw. Erfolgsrechnung aufzunehmen, um die erhaltenen Anzahlungen und folglich die tatsächlich verbrauchten finanziellen Mittel ohne Nebenrechnungen direkt auszuweisen.

- 14.3 (1) Laut Stellungnahme der ABA entspreche der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorgaben und sei vom Aufsichtsrat jeweils einstimmig beschlossen worden. Die ABA verwies auf die zeitgleiche Vorlage des Jahresberichts an den Aufsichtsrat, der eine Erfolgsrechnung aller drei Geschäftsbereiche sowie der abgewickelten Werkverträge beinhalte. Die ABA sagte jedoch zu, eine Adaptierung des Jahresabschlusses zu prüfen.



(2) Das Ministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die Rahmenbedingungen für die weltweiten Direktinvestitionen im überprüften Zeitraum pandemiebedingt und durch geopolitische Entwicklungen stark beeinflusst gewesen seien. Auch die Novellierung der Rot–Weiß–Rot–Karte und damit der Aufbau der Servicestelle bei der ABA hätten sich verzögert. Dadurch seien die Verbindlichkeiten in der ABA gestiegen. Sowohl die Erhöhung des Stammkapitals als auch die Vorgangsweise bei der Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung seien in enger Abstimmung und auf Empfehlung des Wirtschaftsprüfers erfolgt.

Die Liquiditätsüberschüsse seien vor allem nicht vorhersehbaren und nicht beeinflussbaren Umständen geschuldet. Die ABA habe in dieser Zeit wesentliche Einschränkungen bei den meisten Maßnahmen der operativen Marktbearbeitung in Kauf nehmen müssen.

- 14.4 Der RH hielt gegenüber der ABA fest, dass der Jahresabschluss die erbrachten Leistungen bzw. Kosten für das Ministerium nur mittels Endabrechnung darstellte. Dadurch war aus dem Jahresabschluss nur schwer ableitbar, wie viel die ABA tatsächlich an finanziellen Mitteln erhielt und in welcher Höhe nicht verwendete Mittel in die Folgejahre weitergetragen wurden. Daher verblieb der RH bei seiner Empfehlung.

## Mittelbereitstellung und Budgetplanung

- 15.1 (1) Das Ministerium finanzierte im überprüften Zeitraum die Aufwendungen der ABA aus dem ordentlichen Budget der Untergliederung 40 – Wirtschaft gemäß dem jährlichen Bundesfinanzgesetz. Weitere Einnahmen der ABA waren Kostenbeiträge für die gemeinnützige Erbringung von Leistungen an Dritte sowie sonstige öffentliche oder private Zuwendungen, die wirtschaftlich jedoch nicht relevant waren<sup>30</sup>.

Die laufende Finanzierung der ABA war erst ab 2019 im Gesellschaftsvertrag geregelt. Zusätzlich schlossen das Ministerium und die ABA erstmals im Jahr 2021 (rückwirkend gültig ab 1. Jänner 2020) eine Finanzierungsvereinbarung zur längerfristigen Finanzplanung ab.

<sup>30</sup> Sonstige Einnahmen umfassten bis Ende 2022 Entgelte aus zwei Werkverträgen zur Bewerbung des Forschungsstandorts Österreich sowie zur Filmstandortbewerbung zwischen dem Ministerium und der ABA. Zwei weitere Werkverträge bestanden im überprüften Zeitraum zur Frauenförderung in österreichischen Betrieben sowie für einen Drehbuchwettbewerb. Die Werkverträge rechnete die ABA in einem gesonderten Rechnungskreis ab.



(2) (a) Die genehmigten Jahresbudgets der ABA inklusive der zusätzlichen Budgets sowie der vom Ministerium bereitgestellten Mittel stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 10: Jahresbudgets sowie Mittelbereitstellung

|   | 2018        | 2019  | 2020  | 2021 | 2022  | Plan 2023 | Veränderung 2018 bis 2022 |
|---|-------------|-------|-------|------|-------|-----------|---------------------------|
|   | in Mio. EUR |       |       |      |       |           | in %                      |
| <b>genehmigtes Budget gemäß Jahresplanung</b>                 |             |       |       |      |       |           |                           |
| Invest in Austria   | 4,30        | 4,30  | 5,49  | 5,49 | 5,49  | 5,85      | 28                        |
| Projekt 444   | –           | 1,19  | –     | –    | –     | –         | –                         |
| Work in Austria   | –           | –     | 1,55  | 1,55 | 2,06  | 2,06      | –                         |
| Servicestelle für die Rot–Weiß–Rot–Karte                      | –           | –     | 1,69  | 1,45 | 1,13  | –         | –                         |
| Film in Austria   | –           | –     | –     | –    | –     | 1,18      | –                         |
| zusätzliche unterjährige Budgetmittel                         | 0,53        | 1,75  | –     | –    | –     | –         | –                         |
| Budget genehmigt  | 4,83        | 7,24  | 8,73  | 8,49 | 8,68  | 9,08      | 80                        |
| tatsächlicher Aufwand der ABA                                 | 5,05        | 5,64  | 6,20  | 6,98 | 8,40  | –         | 66                        |
| Zuzahlungen des Bundes  | 5,10        | 7,24  | 7,13  | 6,91 | 8,60  | –         | 69                        |
| Differenz aus Zuzahlungen und Aufwand                         | -0,04       | -1,61 | -0,93 | 0,07 | -0,95 | –         | –                         |
| maximale Mittelbereitstellung gemäß Finanzierungsvereinbarung | –           | –     | 7,13  | 7,13 | 7,55  | 9,08      | –                         |

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: ABA

(b) In den Jahren 2018 und 2019 betrug das Grundbudget der ABA jeweils 4,30 Mio. EUR.

Die Finanzierungsvereinbarung ab 2020 berücksichtigte neben „Invest in Austria“ den neuen Geschäftsbereich „Work in Austria“ inklusive der Servicestelle. Ende 2022 passte das Ministerium die Finanzierungsvereinbarung für das Jahr 2023 an die neuen Vorgaben aus dem Filmstandortgesetz 2023 sowie an die Überleitung des Werkvertrags Forschungsplatz in den Geschäftsbereich „Invest in Austria“ an. Im Jahr 2023 betrug die maximale finanzielle Mittelbereitstellung des Ministeriums insgesamt 9,08 Mio. EUR und gliederte sich in drei Geschäftsbereiche:

- „Invest in Austria“ (inklusive Forschungsplatz) mit 5,85 Mio. EUR,
- „Work in Austria“ mit 2,06 Mio. EUR sowie
- „Film in Austria“ mit 1,18 Mio. EUR.



(c) Die ABA erhielt im Jahr 2018 den Auftrag, das Projekt 444<sup>31</sup> umzusetzen. Dazu stellte das Ministerium zusätzlich zum Grundbudget im Jahr 2018 unterjährig 432.000 EUR und im Jahr 2019 1.194.000 EUR zur Verfügung. Weitere 97.000 EUR stellte das Ministerium für einen externen Berater zur Weiterentwicklung der ABA zu einer Standortagentur unterjährig im Jahr 2019 zur Verfügung.

(d) Im Zuge der Einführung und des Aufbaus des neuen Geschäftsbereichs „Work in Austria“ erhielt die ABA im Jahr 2019 unterjährig 1.747.700 EUR, die aufgrund des Budgetprovisoriums sowohl für 2019 und 2020 vorgesehen waren.<sup>32</sup>

(3) Durch Verschiebungen im Jahr 2019 zum Aufbau des Geschäftsbereichs „Work in Austria“ sowie durch zeitliche Verschiebungen zur Einrichtung der Servicestelle im Jahr 2021 bzw. 2022 verblieben die vom Ministerium zur Verfügung gestellten und nicht verbrauchten finanziellen Mittel als Liquidität in der ABA. Somit hatte die ABA zwar ihre Budgets in den Jahren 2019 bis 2022 nicht zur Gänze ausgeschöpft, aber trotzdem die Budgetüberschüsse als Liquidität behalten.

Die nicht ausgeschöpften Budgets der ABA und die vom Ministerium überwiesenen finanziellen Mittel erhöhten dadurch im überprüften Zeitraum die Liquidität, die zuletzt im Jahr 2022 bei 2,69 Mio. EUR lag. Damit gingen erhöhte Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter sowie die Verlängerung der Bilanz einher (TZ 14).

Der Aufsichtsrat begründete dies regelmäßig mit den in Aussicht genommenen Projekten für die Folgeperiode. Aus den jährlich nicht verbrauchten liquiden Mitteln resultierte, dass die ABA für das Folgejahr ein höheres Budget aufwies, als die Finanzierungsvereinbarung vorsah. Daher waren die jährlich genehmigten Budgets in den Jahren 2020, 2021 und 2022 laut Jahresplan regelmäßig höher als die Mittelbereitstellung gemäß Finanzierungsvereinbarung.

(4) Das Ministerium leistete die Zahlungen an die ABA bis 2020 monatlich, ab 2021 quartalsweise. Ab dem dritten Quartal 2022 erfolgte die Mittelanforderung bedarfsorientiert. Dies führte zu einer reduzierten Mittelanforderung der ABA im vierten Quartal 2022 bzw. einer geringeren Auszahlung an die ABA.

Zudem zahlte die ABA im Dezember 2021 die für den Aufbau der Servicestelle nicht verbrauchten Mittel in Höhe von 118.800 EUR an das Ministerium zurück. Im August 2022 zahlte die ABA weitere 771.897 EUR nicht verbrauchter Mittel aus dem

---

<sup>31</sup> Das Projekt 444 hatte das Ziel, mindestens 444 Beratungsprojekte im Jahr 2019 zu realisieren. Im Jahr 2019 konnte die ABA mit den erhöhten Budgetmitteln 462 Beratungsprojekte im Zuge einer Betriebsansiedlung abschließen.

<sup>32</sup> Das Finanzministerium gab im Juni 2019 sein Einvernehmen für die zusätzlichen Budgetmittel (Aufbau von „Work in Austria“) unter der Voraussetzung, dass eine Finanzierungsvereinbarung erstellt wird. Das Ministerium begann, diese auszuarbeiten.



Jahr 2019 – die für den Aufbau der Servicestelle vorgesehen waren – an das Ministerium zurück.

Ende 2022 erhielt die ABA zweckgebunden 950.000 EUR der budgetierten, aber nicht verbrauchten Mittel des Jahres 2022 vom Ministerium für die Umsetzung von vorgesehenen Projekten im Jahr 2023 (Definition von neuen Zielmärkten und –gruppen, Ausweitung des digitalen Angebots bei „Work in Austria“, marktübergreifende Veranstaltungen bei „Invest in Austria“ etc.). Der Aufsichtsrat begründete dies mit dem weiteren Aufbau bzw. der Stärkung der ABA als Standortagentur. Nach dem Beschluss der Generalversammlung im Dezember 2022 wurden die zusätzlichen finanziellen Mittel für 2023 umgehend überwiesen.

Die genehmigte Jahresplanung 2023 enthielt als Anhang diese zusätzlichen finanziellen Mittel (Restbudget 2022) von 950.000 EUR neben dem Regelbudget von 9,08 Mio. EUR. Der Aufsichtsrat hielt Ende 2022 fest, dass eine endgültige Entscheidung über die Verwendung dieser zusätzlichen Mittel nach Vorliegen des endgültigen Jahresabschlusses 2022 Mitte 2023 erfolgen soll.

- 15.2 Der RH gab zu bedenken, dass die Mittelbereitstellung des Ministeriums mit der teils mehrjährigen Projektabwicklung der ABA nicht im Einklang stand; dies u.a. aufgrund der Einjährigkeit des Bundesbudgets sowie mangelhafter kaufmännischer Steuerungsinstrumente der ABA ([TZ 17](#)). Überdies leistete das Ministerium im überprüften Zeitraum mehrfach Vorauszahlungen an die ABA, die wirtschaftlich nicht gerechtfertigt waren und erhebliche Liquiditätsüberschüsse nach sich zogen.

Der RH sah kritisch, dass das Ministerium und die ABA die wirtschaftliche Angemessenheit der Aufwendungen nicht kritisch hinterfragten und sie nicht näher analysierten, da in den Jahren 2019 bis 2022 regelmäßig budgetierte und nicht verbrauchte finanzielle Mittel ins Folgejahr übertragen bzw. fortgeschrieben werden konnten. Er merkte kritisch an, dass eine Rückzahlung von 771.897 EUR im Jahr 2022 erfolgte und in unmittelbarer Folge der ABA – zusätzlich zum Regelbudget von 9,08 Mio. EUR für das Jahr 2023 – 950.000 EUR bereitgestellt wurden.

**Der RH empfahl dem Ministerium, zur verbesserten Abstimmung der Mittelbereitstellung an die ABA Überbudgetierungen zu vermeiden und nicht verbrauchte Mittel zeitnah zurückzufordern. Die Höhe der Aufwendungen der ABA wäre unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit angesichts mangelhafter kaufmännischer Steuerungsinstrumente in der ABA kritisch zu hinterfragen.**

In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine Empfehlungen in [TZ 17](#) zur Führung einer Kostenträgerrechnung, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der ABA beurteilen zu können.



- 15.3 (1) Die ABA gab in ihrer Stellungnahme an, dass die Höhe der verwendeten Mittel in den Jahresberichten eingehend erläutert, gemeinsam mit dem geprüften Jahresabschluss dem Aufsichtsrat vorgelegt und in der Folge einstimmig beschlossen worden sei. Der Liquiditätsüberschuss der ABA sei überwiegend durch die Verschiebung der Einrichtung der Servicestelle und durch Verzögerungen bei größeren IT-Projekten entstanden. Weiters seien die unvorhersehbaren pandemiebedingten sowie geo- und wirtschaftspolitischen Entwicklungen ein maßgebender Einflussfaktor für die nicht verwendeten Budgetmittel bzw. für die Budgetunterauslastung von durchschnittlich 7,5 %. Die ABA habe für konkrete zusätzliche Projekte im Jahr 2023, die nicht im Regelbudget hätten abgedeckt werden können, 950.000 EUR vom Ministerium erhalten. Die ABA sehe die Empfehlung des RH als bereits umgesetzt, da der Aufsichtsrat einstimmig die Rückführung von nicht verbrauchten Mitteln für die Jahre 2020 bis 2022 an das Ministerium beschlossen und die ABA die Rückführung umgehend durchgeführt habe.
- (2) Laut Stellungnahme des Ministeriums würden die Mittelanforderungen der ABA die haushaltrechtlichen Vorgaben einer bedarfsorientierten Mittelanforderung unter Bedachtnahme auf den Liquiditätsbedarf bereits berücksichtigen. Die ABA führe die Mittelanforderungen auf Basis der umfangreichen Berichtspflichten der ABA gegenüber dem Ministerium gemäß der Finanzierungsvereinbarung durch. Bei allen Projekten würde regelmäßig die wirtschaftliche Angemessenheit kritisch hinterfragt. Allerdings stünden gesellschaftsrechtliche Bilanzierungserfordernisse bzw. Vorgaben und Jahresabschlüsse der Budgets (mehrjährige Budgets zur Planungssicherheit und kaufmännische Vorsicht) nicht immer im Einklang mit den haushaltrechtlichen Vorgaben (einjährige Budgets) und würden einander teilweise widersprechen.
- 15.4 Der RH wiederholte gegenüber dem Ministerium, dass nicht verbrauchte finanzielle Mittel zeitnah zurückzufordern sowie Vorauszahlungen an die ABA, die wirtschaftlich nicht gerechtfertigt waren und erhebliche Liquiditätsüberschüsse nach sich zogen, zu vermeiden sind.



## Mittelverwendung

16.1

- (1) Das Ministerium genehmigte im überprüften Zeitraum jeweils die von der ABA vorgelegte Jahresplanung inklusive der geplanten Aktivitäten (u.a. Marketing und Marktbearbeitung) der ABA zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Gesellschaftsvertrag. Die Jahresplanung enthielt u.a. auch Kennzahlen für die Leistungserfüllung der ABA.

Zusätzlich schlossen das Ministerium und die ABA erstmals im Jahr 2021 eine mehrjährige Finanzierungsvereinbarung ab, die die einzelnen Aufgaben der ABA aus dem Gesellschaftsvertrag anhand von Leistungen näher definierte. Ab dem Jahr 2023 waren neben den Geschäftsbereichen „Invest in Austria“ und „Work in Austria“ auch Leistungen des Geschäftsbereichs „Film in Austria“ enthalten. Für die Jahre 2024 bis 2026 plante das Ministerium, mit der ABA eine neue Finanzierungsvereinbarung auszuarbeiten.

Die in der Finanzierungsvereinbarung festgehaltene Leistungserbringung war großteils nicht in messbare Leistungsindikatoren übergeleitet.

- (2) Die Jahresplanung enthielt neben der Budgetgliederung nach Kostenarten auch die einzelnen Leistungsindikatoren. Zur Leistungserfüllung berichtete die ABA monatlich eine sogenannte Leistungsbilanz mit den wichtigsten Kennzahlen dem Ministerium. Der interne Jahresbericht sowie die monatliche Leistungsbilanz an das Ministerium enthielten die tatsächlich erreichten Leistungskennzahlen, umfassende Soll–Ist–Vergleiche fehlten.

Im überprüften Zeitraum passte die ABA die Leistungskennzahlen laufend an, im Jahr 2022 ergänzte sie die quantitativen Kennzahlen um qualitative (z.B. Anteil der High–Value–Added–Projekte).

- (3) Zum Geschäftsbereich „Invest in Austria“ berichtete die ABA in der Leistungsbilanz über die Anzahl der beratenen Betriebsansiedlungsprojekte, der Erstanfragen sowie der neuen betreuten Kunden mit konkretem Interesse, über die Anzahl der geplanten Arbeitsplätze und die Höhe des geplanten Investitionsvolumens. Weiters enthielt die Leistungsbilanz die Verteilung der Projekte auf die Herkunftsländer und eine Aufstellung der fünf besten Branchen.

Der Geschäftsbereich „Work in Austria“ stellte in der Leistungsbilanz die Anzahl der qualifizierten Fachkraftkontakte und die Anzahl der durchgeföhrten Beratungen dar. Weitere Kennzahlen betrafen die Online–Plattform (registrierte Unternehmen, Stellenangebote, Klicks auf den Bewerbungs–Link) und die Servicestelle.



Bereichsübergreifend berichtete die ABA über die Anzahl der Page Views der Website.

- 16.2 Der RH hielt fest, dass zwischen dem Ministerium und der ABA zwar ab 2021 eine Finanzierungsvereinbarung zur Konkretisierung der Aufgaben aus dem Gesellschaftsvertrag vorlag, jedoch die zu erbringenden Leistungen nicht umfassend in messbare Leistungskennzahlen – verbunden mit einem Soll–Ist–Vergleich – übergeleitet wurden. Dadurch war nach Ansicht des RH die Erfüllung der in der Finanzierungsvereinbarung festgehaltenen Aufgaben durch die ABA in quantitativer Hinsicht nicht nachvollziehbar.
- Er empfahl dem Ministerium, die in der Finanzierungsvereinbarung genannten Aufgaben der ABA in quantitativ messbare Leistungsindikatoren für die drei Geschäftsbereiche „Invest in Austria“, „Work in Austria“ sowie „Film in Austria“ überzuleiten. Darauf aufbauend wären diese in der Jahresplanung mit konkreten Zielwerten zu versehen sowie von der ABA mit Soll–Ist–Vergleichen laufend zu berichten.
- 16.3 (1) Die ABA gab in ihrer Stellungnahme an, dass ihre Leistungen aus allen drei Geschäftsbereichen in konkreten Messkriterien und Kennzahlen abgebildet seien, sowohl in den Jahresplanungen, den Geschäftsberichten, der Leistungsvereinbarung der Geschäftsführung als auch in den monatlichen Berichten der ABA an das Ministerium. Auch der Jahresbericht enthalte Planzahlen und umfassende Soll–Ist–Vergleiche über alle Geschäftsbereiche der ABA.
- (2) Laut Stellungnahme des Ministeriums Ende die Finanzierungsvereinbarung am 31. Dezember 2023. Eine neue Finanzierungsvereinbarung für die Jahre 2024 bis 2026 befindet sich – abhängig von dem vom Nationalrat zu beschließenden Bundesfinanzrahmengesetz 2024 bis 2027 – in Ausarbeitung und werde in der Folge in den Gremien bzw. Organen der ABA diskutiert und beschlossen. Die Finanzierungsvereinbarung sei erstmals 2020 geschlossen worden, seitdem würden auch die Leistungskennzahlen und –indikatoren der ABA und eine qualitative Strategie erarbeitet. Die Ergebnisse dieser laufenden Arbeiten sowie die Empfehlungen des RH würden aufgenommen; zudem erstelle die ABA schon jetzt monatlich aufgrund des umfangreichen Berichtswesens die vom RH geforderten Soll–Ist–Vergleiche und lege sie in den Berichten sowie der Mittelanforderung dar.
- 16.4 Der RH hielt gegenüber der ABA fest, dass für die Erfüllung der Finanzierungsvereinbarung sämtliche der in der Finanzierungsvereinbarung genannten Aufgaben in quantitativ messbare Leistungsindikatoren für die drei Geschäftsbereiche der ABA überzuleiten wären. Daher verblieb er bei seiner Empfehlung.



## Steuerungsinstrumente

### Kostenrechnung und interne Steuerungsinstrumente

17.1

(1) Die ABA führte für die Einhaltung des genehmigten Jahresbudgets eine Kostenstellenrechnung mit Planwerten und Ist-Zahlen. Dazu verteilte sie im überprüften Zeitraum den Aufwand aus der Finanzbuchhaltung unverändert als Kosten auf ihre drei Geschäftsbereiche.

Die ABA bildete in der Kostenstellenrechnung als Kostenstellen ihre geografische Organisationsstruktur der einzelnen Marktverantwortlichen ab, die auch die Verantwortung für die Einhaltung der Budgets trugen. In den einzelnen Kostenstellen erfasste die ABA folgende Kostenarten: operative Marktbearbeitung, Kommunikation, Bürokosten sowie Personalaufwand. Diese Gliederung der Kostenarten war auch Basis für die Quartalsberichte an das Ministerium zur Berichterstattung über die Budgetausschöpfung.

(2) Die ABA berichtete im überprüften Zeitraum in den Jahresplanungen sowie den Jahresberichten über ihre Kostenstruktur u.a. gegliedert nach

- den direkt der Aufgabenerfüllung (operative Marktbearbeitung und Kommunikation) zuordnenden Kosten sowie
- den übrigen, für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Kosten (Personal- und Bürokosten).

Letztere konnten dadurch den Gemeinkosten zugeordnet werden.

Die Kosten entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 11: Kostenstruktur

|                            | 2018        | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | Veränderung 2018 bis 2022 |
|----------------------------|-------------|------|------|------|------|---------------------------|
|                            | in Mio. EUR |      |      |      |      | in %                      |
| Marketing                  | 1,96        | 1,97 | 1,99 | 2,54 | 2,79 | 42                        |
| davon                      |             |      |      |      |      |                           |
| operative Marktbearbeitung | 1,65        | 1,79 | 1,62 | 1,91 | 2,17 | 32                        |
| Kommunikation              | 0,32        | 0,18 | 0,36 | 0,63 | 0,62 | 95                        |
| übrige Kosten              | 3,29        | 3,79 | 4,21 | 4,24 | 4,73 | 44                        |
| Gesamtaufwand der ABA      | 5,25        | 5,76 | 6,20 | 6,78 | 7,52 | 43                        |
|                            | in %        |      |      |      |      |                           |
| Anteil Marketing           | 37          | 34   | 32   | 37   | 37   | -                         |

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: ABA



Abgesehen von den allgemeinen Kostensteigerungen im überprüften Zeitraum veränderte sich das Verhältnis zwischen den direkt zuordenbaren Kosten für die Aufgabenerfüllung und den übrigen Kosten kaum. Durchschnittlich entfielen 36 % auf die direkt zuordenbaren Kosten bzw. konnten durchschnittlich 64 % den Gemeinkosten zugerechnet werden.

Die ABA legte die Gemeinkosten nicht verursachungsgerecht in Form einer Kostenträgerrechnung – mit einer Ressourcenerfassung durch die Beschäftigten – auf die einzelnen Aufgaben (z.B. Beratungsprojekte, Veranstaltungen, Aufbau von Kontakten) um. So verblieb bei der jeweiligen Bereichsleitungskostenstelle der gesamte Personalaufwand sowie der nicht direkt zuordenbare Sachaufwand. Auf den Kostenstellen der Marktverantwortlichen befanden sich lediglich die direkt zuordenbaren Aufwendungen, die vor allem im Zuge von Veranstaltungen sowie bei der Beauftragung externer Vertragspartner (Konsulenten, Lead–Generation–Agenturen etc.) anfielen.

Im Ergebnis konnte mit den internen kaufmännischen Steuerungsinstrumenten die Wirtschaftlichkeit der Abläufe der ABA bzw. ihrer Aufgabenerfüllung nicht beurteilt werden ([TZ 10](#), [TZ 11](#) und [TZ 12](#)).

(3) Die ABA übertrug ihre Interne Revision einem externen Prüfer. Der seit 2013 tätige Prüfer führte im überprüften Zeitraum die Prüfungen gemäß einem – auf Basis von Risikogesichtspunkten erstellten – mehrjährigen Prüfplan durch. Die Berichte der Internen Revision gingen direkt an die Geschäftsführung. Diese berichtete dem Aufsichtsrat, der regelmäßig den Umsetzungsstand der Empfehlungen überprüfte. Eine eigene Revisionsordnung lag nicht vor.

17.2 Nach Ansicht des RH diente die Kostenrechnung der ABA vorwiegend der Budgetüberwachung und war aufgrund einer fehlenden Kostenträgerrechnung nicht auf die Gewährleistung bzw. Messung der wirtschaftlichen Aufgabenerledigung ausgerichtet. Er wies kritisch auf den hohen Anteil (durchschnittlich 64 %) an unverteilten Gemeinkosten im überprüften Zeitraum hin.

Der RH hielt fest, dass die ABA mit der vorliegenden Kostenrechnung und der fehlenden Ressourcenerfassung die wirtschaftliche Leistungserbringung der einzelnen Dienstleistungen nicht beurteilen konnte (z.B. Veranstaltungen, Bewerbung des Wirtschaftsstandorts und beratene Betriebsansiedlungen).

**Der RH empfahl der ABA, die Kostenrechnung zu einem kaufmännischen Steuerungsinstrument in Richtung einer Kostenträgerrechnung auszubauen, um die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Prozesse wirksam steuern zu können.**



Weiters empfahl er der ABA, die bei der Aufgabenerfüllung der drei Geschäftsbereiche aufgewendeten Personalressourcen zu erfassen, um eine Kostenträgerrechnung durchführen zu können.

Der RH stellte fest, dass die ABA zur Durchführung ihrer Internen Revision seit 2013 denselben externen Prüfer beauftragte. Er vermisste zudem eine Revisionsordnung.

Er empfahl der ABA, die Interne Revision umgehend zu wechseln und in regelmäßigen Zeitabständen, z.B. in einem siebenjährigen Turnus, neu zu bestellen, um eine objektive Beurteilung zu wahren. In diesem Zusammenhang wäre auch eine Revisionsordnung zu erstellen.

- 17.3 Die ABA verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass sie als gemeinnützige GmbH kein gewinnorientiertes Unternehmen sei. Aus diesem Grund erfolge auch keine Verrechnung von Leistungen an Dritte bzw. keine interne Leistungsverrechnung. Daher habe sie auch keine Kostenträgerrechnung geführt. Jedoch wolle die ABA die Einführung einer Kostenträgerrechnung im Hinblick auf ihre Kosten–Nutzen–Relation prüfen.

Der Geschäftsbereich „Invest in Austria“ habe im Jahr 2022 mit knapp 18 VZÄ 1.487 Erstanfragen beantwortet, daraus seien 567 neue aktive Ansiedlungs– und Expansionsprojekte generiert und 358 Ansiedlungs– und Expansionsprojekte mit einer qualifizierten Beratungsleistung abgeschlossen worden. Zusätzlich habe die ABA 101 Aftercare–Beratungen durchgeführt. Darüber hinaus würde der Wirtschaftsstandort Österreich bei über 100 internationalen Veranstaltungen vermarktet. Ohne eine sehr effiziente und wirtschaftliche Arbeitsweise sei dieses Ergebnis mit der gegebenen personellen Ausstattung nicht umsetzbar. Die ABA sehe eine Erfassung der Personalressourcen je Anfrage und Projekt nur mit einem erheblichen administrativen Aufwand umsetzbar.

Die Marktverantwortlichen des Geschäftsbereichs „Work in Austria“ würden einen Vorschlag für die Aktivitäten in den Zielmärkten erstellen. Der Ressourceneinsatz werde auf Basis eines Punktesystems bestimmt, das u.a. Kriterien wie Anzahl der Besucherinnen und Besucher, Branche und Ausbildungsniveau enthalte. Im Freigabedokument seien u.a. auch die Kostenplanung sowie die erwarteten Kontakte enthalten. Zusätzlich zu den einzelnen Veranstaltungen würden auch regelmäßig sämtliche Aktivitäten in den Zielländern evaluiert. Dies habe dazu geführt, dass die ABA Griechenland im Jahr 2022 als Zielland ausgeschieden habe.

Die durch die ABA durchgeführten Beratungen (insbesondere die Beratungen durch die Servicestelle) würden in regelmäßigen Abständen evaluiert, und zwar danach, in welcher Detailtiefe und zu welchen Themen Beratungen zielführend und effizient



seien. Daher würden im Ergebnis Kosten–Nutzen–Überlegungen zum Ressourceneinsatz im Geschäftsbereich „Work in Austria“ angestellt.

Darüber hinaus würden mehrere externe Studien ein sehr effizientes und wirtschaftliches Arbeiten für die beiden Geschäftsbereiche „Invest in Austria“ und „Work in Austria“ bestätigen.

Die Bestellung einer neuen Internen Revision sei in Vorbereitung. Die Erarbeitung einer Revisionsordnung werde geprüft.

- 17.4 Der RH hielt gegenüber der ABA fest, dass die genannten externen Studien zwar ein effizientes Arbeiten der ABA bestätigten, jedoch nur eine output– und keine outcome-orientierte Betrachtungsweise verfolgten. Diese Studien berücksichtigten – aufgrund der fehlenden Kostenträgerrechnung – nicht die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Prozesse. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung.

## Strategisches Risikomanagement

- 18.1 Ausländische Betriebsansiedlungen waren ein zentraler Bestandteil, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit Österreichs hoch zu halten bzw. zu stärken. Die Gründe ausländischer Unternehmen für eine Ansiedlung in Österreich lagen grundsätzlich im wirtschaftlichen Bereich und betrafen im Wesentlichen die Attraktivität des Standorts Österreich, die Verfügbarkeit geeigneter Arbeitskräfte oder die Möglichkeit, neue Märkte zu bearbeiten.

Die ABA gab an, dass sie aufgrund des Auftrags des Eigentümers alle Anfragen zu beantworten bzw. alle Unternehmen zu beraten hatte, die an einer Betriebsansiedlung in Österreich Interesse zeigten. Eine inhaltliche Beurteilung eines Betriebsansiedlungsprojekts sowie dessen wirtschaftliche Erfolgsaussichten waren von diesem Auftrag nicht umfasst.

Eine Einschätzung potenzieller Risiken, die mit einer Betriebsansiedlung verbunden waren, oder die Erstellung von Risikoprofilen von Projekten aus bestimmten Branchen oder Herkunftsländern führte die ABA nicht systematisch durch. Ebensowenig holte sie Informationen über die Herkunft der finanziellen Mittel bzw. über die Personen ein, die als Eigentümer oder Vertreter des ausländischen Unternehmens auftraten. Sie hielt diesbezüglich auch mit keiner anderen Behörde Rücksprache und tauschte keine Informationen aus. Die ABA kontaktierte das Ministerium bei regulatorischen Fragen zum Investitionskontrollgesetz<sup>33</sup>, wenn sich z.B. ausländische

---

<sup>33</sup> BGBl. I 87/2020 i.d.g.F.



Personen an österreichischen Unternehmen aus dem Bereich Krisen– und Daseinsvorsorge beteiligen wollten.<sup>34</sup>

Im Rahmen der strategischen Ausrichtung der ABA identifizierte sie branchenspezifische Risiken. Die Beurteilung der Eintrittswahrscheinlichkeit und eine finanzielle Bewertung der Risiken unterblieben.

- 18.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass weder das Ministerium noch die ABA eine allgemeine Risikoeinstufung der unterschiedlichen Herkunftsländer und Branchen vornahm und sie die potenziellen Risiken nicht analysierten. Nach Ansicht des RH war die Sicherung bzw. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs eine zentrale Aufgabe der ABA. Er hielt deshalb eine Risikoabschätzung im Hinblick auf die Tätigkeiten der ABA in Verbindung mit den Betriebsansiedlungsprojekten für wesentlich.

**Der RH empfahl der ABA, im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Beratungsprojekte im Zuge einer Betriebsansiedlung verbindliche Kriterien zu definieren, die eine erhöhte Risikoabwägung erfordern.**

Weiters empfahl er der ABA, in Anlehnung an eine Risikoabwägung eine individuelle Risikoeinschätzung bei den Betriebsansiedlungsprojekten vorzunehmen und gegebenenfalls eine Beratung von Unternehmen aus risikobehafteten Herkunftsländern oder Branchen zu unterlassen.

- 18.3 (1) Laut Stellungnahme der ABA berate sie reaktiv alle Unternehmen, die sich mit einer Anfrage an die ABA wandten. Die ABA sei im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet, die von den zuständigen Bundesministerien festgelegten Strategien und Grundsatzprogramme bei der Beratung und Marktbearbeitung zu berücksichtigen. Dies betreffe insbesondere wirtschafts-, arbeitsmarkt- und sicherheitspolitische Themenbereiche hinsichtlich der Auswahl der Märkte und der zu beratenden Branchen. Dazu stufe die ABA die bearbeiteten Länder in ABC-Märkte ein, so dass C-Märkte nur reaktiv bearbeitet würden. Sie sagte in Abstimmung mit dem Ministerium eine Prüfung der Empfehlung zu.

Es sei nicht Ziel und Aufgabe der ABA, Betriebsansiedlungsprojekte inhaltlich zu beurteilen und die Beratung zu verweigern. Die ABA führe weder die Firmengründung durch noch eröffne sie Bankkonten. Daher sei keine Risikoabschätzung durch die ABA notwendig. In der Praxis zeige sich, dass die Banken eine sehr detaillierte Prüfung der internationalen Unternehmen bei der Eröffnung eines Firmenkontos in Österreich durchführten, so dass dies häufig der langwierigste Teil einer Unternehmensgründung sei.

<sup>34</sup> Derartige Investitionen erforderten einen Antrag an die zuständige Behörde (Ministerium) und deren Zustimmung.



(2) Das Ministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass sich die ABA wie auch das Ministerium an den Vorgaben der Bundesregierung bzw. des Nationalrats orientieren würden, wenn es um die Einhaltung von EU–Sanktionen gegenüber Drittstaaten gehe. Eine Risikoeinschätzung bestimmter Branchen bzw. eine Abwägung von Fokusbranchen und –ländern sei im Rahmen der Strategie der ABA und in den Jahresprogrammen festgeschrieben. Darüber hinaus halte sich die ABA in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit an alle gesetzlichen Vorgaben und politischen Entscheidungen.

- 18.4 Der RH bezweifelte nicht, dass die ABA im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit die gesetzlichen bzw. die Vorgaben des Eigentümers einhielt. Er erachtete es allerdings angesichts der Rolle der ABA – im Sinne der Sicherung des Wirtschaftsstandorts Österreich – für essenziell, eine Risikoabschätzung bei den Betriebsansiedlungsprojekten durchzuführen. Er verblieb bei seinen Empfehlungen.

## Operatives Risikomanagement und Internes Kontrollsyste

- 19.1 (1) Zur Umsetzung eines Internen Kontrollsyste
- m bzw. zur Risikokontrolle beschränkte sich die ABA im Wesentlichen auf das Vier–Augen–Prinzip bei Geschäftstätigkeiten, auf Vertretungsregelungen der Geschäftsführung sowie eine Interne Revision.

Die ABA führte eine allgemeine Risikobeurteilung bzw. –berichterstattung in den quartalsweise zu erstellenden Beteiligungscontrollingberichten an das Finanzministerium durch. Diese enthielten eine vereinfachte Risikoidentifikation (inklusive einer Risikobewertung und Analyse der Eintrittswahrscheinlichkeit, einer Risikoverfolgung sowie einer Risikohandhabung).

Die ABA ging im überprüften Zeitraum von keiner Bestandsgefährdung der Gesellschaft aus, da der Bund für ihre Aufwendungen aufkam. Gleichzeitig sah sie das größte Risiko darin, dass das Budget massiv gekürzt werden könnte.

Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten prüfte ein externer Abschlussprüfer jährlich die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements; er bestätigte diese regelmäßig.

(2) Zu Beginn des Anstellungsverhältnisses unterzeichneten die Beschäftigten einen Code of Conduct. Darüber hinausgehende Vorgaben für regelkonformes Verhalten sowohl im Zuge der Aufgabenerfüllung der ABA – insbesondere Beratungen und Veranstaltungen – als auch im Innenverhältnis waren nicht implementiert; ergänzende niederschwellige Sensibilisierungsmaßnahmen setzte die ABA nicht. Die ABA



gab an, dass sich alle Beschäftigten an die einschlägigen Gesetze zu Compliance und Korruptionsprävention hielten.

Ein klares schriftliches Bekenntnis der Geschäftsführung im Sinne des „tone from the top/tone at the top“-Prinzips gegenüber den Beschäftigten lag im überprüften Zeitraum nicht vor.

(3) Ein umfassendes Compliance–Management–System, das der Größe der ABA entsprach, war nicht eingerichtet. Zum Beispiel fehlten eine Antikorruptionsrichtlinie oder jährliche Schulungen; ein Compliance Officer war nicht bestellt. Ebenso fehlten Prüfungen der Internen Revision zu Compliance– bzw. zu Antikorruptionsmaßnahmen im Sinne der Grundfunktionen eines Compliance–Management–Systems (Prävention, Erkennen, Reagieren).

19.2 Der RH anerkannte, dass die ABA in den quartalsweise zu erstellenden Berichten für das Beteiligungscontrolling des Bundes eine vereinfachte Risikobeurteilung verfolgte. Er wies jedoch auf die fehlende vertiefende Beurteilung mit definierten Maßnahmen hin.

Er kritisierte, dass die ABA über keine schriftlichen Compliance–Vorgaben bzw. über kein Compliance–Management–System verfügte. Nach Ansicht des RH fehlten wesentliche Elemente zur Sensibilisierung der ABA hinsichtlich einer Compliance–Risikobewertung. Weiters kritisierte der RH das fehlende schriftliche Bekenntnis der Geschäftsführung im Sinne des „tone from the top/tone at the top“-Prinzips.

Er empfahl der ABA, ein Compliance–Management–System organisatorisch zu verankern sowie eine Antikorruptionsrichtlinie mit einer alle Geschäftsbereiche umfassenden Compliance–Risikobewertung inklusive Maßnahmen zu verfassen. Darüber hinaus wäre ein Compliance Officer zu benennen.

Weiters empfahl der RH der ABA, dass die Geschäftsführung zur Betonung des „tone from the top/tone at the top“-Prinzips anlassbezogen persönliche Statements zur Wichtigkeit von Compliance und Korruptionsprävention abgeben sollte; dies z.B. in regelmäßig stattfindenden Sensibilisierungsmaßnahmen oder in einer Antikorruptionsrichtlinie.

Er empfahl der ABA, nach Einführung eines umfassenden Compliance–Management–Systems auch eine regelmäßige Prüfung durch die Interne Revision zu veranlassen.



- 19.3 Laut Stellungnahme der ABA verfüge sie über einen Code of Conduct, der das Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber Vertragspartnern und sonstigen Dritten im Hinblick auf allfällige Zuwendungen und den Umgang mit Informationen regle. Die ABA prüfe die Einführung von (zusätzlichen) Compliance-Vorgaben und den Einsatz eines externen Compliance Officers.

## Geschäftsbeziehungen mit Dritten

- 20.1 (1) Im überprüften Zeitraum beauftragte die ABA für ihren laufenden Betrieb mehrere Lieferanten sowie externe Vertragspartner (z.B. Konsulenten; TZ 13) u.a. für IT-Dienstleistungen, Beratungsleistungen, Marketingagenden und externe Marktbearbeitung. Bei einzelnen Leistungen lag die Auftragssumme über 100.000 EUR jährlich. Weiters bestanden beispielsweise mit zwei Dienstleistungsunternehmen jeweils ein unbefristeter Vertrag (seit 2015 bzw. 2018); diese Unternehmen erhielten in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils durchschnittlich rd. 200.000 EUR pro Jahr.

Die ABA war öffentlicher Auftraggeber<sup>35</sup> und hatte daher das Bundesvergabegesetz 2018 anzuwenden. Tatsächlich beauftragte sie im überprüften Zeitraum Leistungen ohne Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen (sachkundige Auftragswertschätzung, Dokumentation der Gründe für die Verfahrenswahl, Vergleichsangebote bei Direktvergaben etc.).

Für die geplante Matchingplattform (TZ 11) führte die ABA ab 2022 mit einer externen rechtlichen Begleitung ein Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2018 durch. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag noch keine Entscheidung über die Wahl des Lieferanten vor.

(2) Die ABA gab an, im überprüften Zeitraum regelmäßig Datenschutzerklärungen von ihren Kunden (interessierte Unternehmen, ausländische Fachkräfte, Filmproduzenten) vor ihrer Beratungstätigkeit einzuholen; dies, um u.a. wesentliche Daten in ihrem elektronischen Kundenmanagementsystem speichern zu können. Sie verfügte über keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Zusammenarbeit mit ihren Kunden sowie ihren Lieferanten (IT-Dienstleistungen, Strategieberatung, Konsulenten etc.) regelten. Lediglich für die Online-Jobplattform im Geschäftsbereich „Work in Austria“ publizierte die ABA für die registrierten Unternehmen Nutzungsbedingungen.

<sup>35</sup> § 4 Abs. 1 Z 2 Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I 65/2018 i.d.g.F.



Die ABA gab zudem an, dass im überprüften Zeitraum keine Beschwerden aus ihren Beratungen der drei Geschäftsbereiche vorliegen würden. Ein institutionalisiertes Beschwerdemanagement betrieb sie nicht.

Anlassbezogen musste die ABA spezielle Verschwiegenheitsvereinbarungen auf Wunsch der interessierten Unternehmen oder Investoren bzw. Filmproduzenten zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen abschließen.

- 20.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die ABA im überprüften Zeitraum Leistungen an Dritte ohne Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen beauftragte, obwohl sie als öffentlicher Auftraggeber das Bundesvergabegesetz 2018 anzuwenden hatte. Weiters wies der RH auf ältere unbefristete Dienstleistungsverträge in der ABA hin.

[Er empfahl der ABA, bei der Beauftragung von Leistungen durch Dritte die Verfahrensart gemäß Bundesvergabegesetz 2018 ordnungsgemäß unter Berücksichtigung des sachkundig ermittelten Auftragswerts auszuwählen, um größtmögliche Transparenz zu gewährleisten und die Vorteile des Wettbewerbs zu nutzen. Bei einer Direktvergabe wären Vergleichsangebote oder Preisauskünfte einzuholen und zu dokumentieren.](#)

Weiters empfahl er der ABA, bei älteren noch laufenden Dienstleistungsverträgen Vergleichsangebote einzuholen und gegebenenfalls Neuvergaben gemäß den gültigen vergaberechtlichen Bestimmungen durchzuführen.

Der RH hielt kritisch fest, dass die Geschäftsbeziehungen sowohl gegenüber den Kunden als auch den Lieferanten der ABA nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen bestimmt wurden. Dadurch galten mit einer Ausnahme lediglich die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Nach Ansicht des RH setzte sich die ABA gegebenenfalls einem unnötigen Haftungsrisiko aus, z.B. aufgrund eines Beratungsfehlers.

[Der RH empfahl der ABA, im Zuge des Tätigwerdens mit ihren Kunden \(an einer Betriebsansiedlung interessierte Unternehmen, ausländische Fachkräfte sowie Filmproduzenten\) neben der Zustimmung im Sinne der Datenschutz–Grundverordnung verbindliche Allgemeine Geschäftsbedingungen festzulegen und auf der Website zu publizieren.](#)

- 20.3 (1) Laut Stellungnahme der ABA habe sie in den Jahren 2022 und 2023 zwei europaweite Ausschreibungen nach dem Bundesvergabegesetz 2018 für die Errichtung und den Betrieb der Matchingplattform sowie für Kommunikationsdienstleistungen durchgeführt. Bei Direktvergaben, bei denen das Auftragsvolumen unter den im Bundesvergabegesetz 2018 festgelegten Schwellenwerten liege, hole sie im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben mehrere Angebote ein; bei einem Zuschlag würde die



Entscheidung der Geschäftsführung mit einem Aktenvermerk und einem Vergleich der einzelnen Angebote ausführlich begründet und dokumentiert.

Bei der Vergabe von Leistungen an externe Vertragspartner im Bereich der operativen Marktbearbeitung und bei der Vergabe anderer Leistungen prüfe die ABA die rechtliche Notwendigkeit einer Ausschreibung im Einzelfall. Bei älteren Dienstleistungsverträgen habe sie eine Prüfung einer allfälligen Ausschreibungspflicht in Auftrag gegeben.

Die ABA habe bei verschiedenen Services einen rechtlichen Rahmen definiert, z.B. in Form von Nutzungsbedingungen der Online–Plattform oder Zustimmungen zu Marketingaktivitäten für die Zielgruppen, sie verfüge jedoch über keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die ABA prüfe, welche Regelungen sinnvoll erschienen und werde auf dieser Grundlage Allgemeine Service– bzw. Geschäftsbedingungen für das gesamte Unternehmen erarbeiten.

(2) Das Ministerium ergänzte in seiner Stellungnahme, dass es sich mit der Geschäftsführung der ABA in Abstimmung befindet, inwiefern die vergaberechtliche Expertise des Ministeriums der ABA zur Verfügung gestellt werden könne.



## Schlussempfehlungen

- 21 Zusammenfassend empfahl der RH:

### Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

- (1) Im Zusammenwirken mit der ABA wären die Zielvereinbarungen der Geschäftsführung künftig immer im Vorhinein abzuschließen und die ihnen zugrunde liegenden Kriterien so herausfordernd festzulegen, dass diese nur mit überdurchschnittlichen Leistungen zu erreichen sind. (TZ 3)
- (2) Zur Vermeidung von Rollen- und Interessenkonflikten wäre für eine klare Abgrenzung der unterschiedlichen Organfunktionen und –rollen (insbesondere zwischen Aufsichtsrat und Eigentümervertretung) zu sorgen. Der Aufsichtsrat der ABA wäre auch mit Personen aus anderen, nicht mit unmittelbaren Eigentümerinteressen befassten Bereichen des Ministeriums zu besetzen. (TZ 4)
- (3) Im Zusammenwirken mit der ABA wären Überlegungen zur Wirkungsmessung der Beratungen ausländischer Fachkräfte durch die ABA anzustellen und diese zu operationalisieren. (TZ 6)
- (4) Zur verbesserten Abstimmung der Mittelbereitstellung an die ABA wären Überbudgetierungen zu vermeiden und nicht verbrauchte Mittel zeitnah zurückzufordern. Die Höhe der Aufwendungen der ABA wäre unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit angesichts mangelhafter kaufmännischer Steuerungsinstrumente in der ABA kritisch zu hinterfragen. (TZ 15)
- (5) Die in der Finanzierungsvereinbarung genannten Aufgaben der ABA wären in quantitativ messbare Leistungsindikatoren für die drei Geschäftsbereiche „Invest in Austria“, „Work in Austria“ sowie „Film in Austria“ überzuleiten. Darauf aufbauend wären diese in der Jahresplanung mit konkreten Zielwerten zu versehen sowie von der ABA mit Soll–Ist–Vergleichen laufend zu berichten. (TZ 16)



## ABA – Austrian Business Agency österreichische Industrieansiedlungs– und WirtschaftswerbungsgmbH

- (6) Die geplanten Maßnahmen zur Reduktion der Urlaubsrückstellung wären weiter konsequent umzusetzen; dabei wäre die Entwicklung der Rückstellung für Zeitguthaben ebenfalls zu berücksichtigen. (TZ 5)
- (7) Zur Nachvollziehbarkeit der Personalkosteneinsparungen wäre insbesondere gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen auf eine transparente Dokumentation, die auf vergleichbaren Daten basiert, zu achten. (TZ 5)
- (8) Qualitative Auswertungen der Beratungsprojekte bei Betriebsansiedlungen wären für Steuerungszwecke vermehrt zu kommunizieren, z.B. in die Jahresberichte aufzunehmen; dabei wäre die Umsetzung der Strategie „ABA 2025“ vorrangig zu berücksichtigen. (TZ 6)
- (9) Ein mehrjähriges, sämtliche Geschäftsbereiche umfassendes Marketingkonzept wäre zu erstellen; dieses sollte qualitative und quantitative Ziele und Maßnahmen, den mit den Zielen und Maßnahmen verbundenen finanziellen Einsatz und die erwarteten Ergebnisse enthalten. (TZ 7)
- (10) Aufbauend auf dem empfohlenen Marketingkonzept wären die eingesetzten Marketinginstrumente finanziell zu beurteilen und ihr wirtschaftlicher Erfolg hinsichtlich ihrer gesetzten Ziele zu messen. (TZ 8)
- (11) Die bis 2022 nur intern vorliegenden Jahresberichte wären um qualitative Indikatoren zu ergänzen und auf der Website als Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen. (TZ 8)
- (12) Die Kooperationen mit den Betriebsansiedlungs– bzw. Standortagenturen der Bundesländer wären zu verstärken und Kooperationsziele zu vereinbaren, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden sowie den beidseitigen Ressourceneinsatz zu optimieren. Als Grundlage für die Kooperationsziele wäre im elektronischen Kundenmanagementsystem die Kooperation während eines Beratungsprojekts mit den Betriebsansiedlungs– bzw. Standortagenturen der Bundesländer sowie deren Inhalte systematisch zu erfassen und eine Auswertungsmöglichkeit nach qualitativen Kriterien vorzusehen. (TZ 9)
- (13) Die Beratung von bereits angesiedelten Unternehmen wäre mit den Serviceleistungen der Wirtschaftskammer Österreich abzustimmen, um kostenintensive Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. (TZ 10)



- (14) Der Zeitpunkt der Realisierung eines Beratungsprojekts wäre in der Weise eindeutig festzulegen, dass er vom Datum der Unternehmensgründung bzw. der Aufnahme der Geschäftstätigkeit und nicht vom Datum der Genehmigung durch die Bereichsleitung bzw. Geschäftsführung abhängt. Dazu wäre auch das Datum der Firmenbucheintragung zu erfassen. (TZ 10)
- (15) Die Durchführung von Nachbetreuungen wäre einheitlich zu regeln und auf deren Umsetzung zu achten. (TZ 10)
- (16) Bei der Veröffentlichung der Kennzahlen Investitionsvolumen und neu geschaffene Arbeitsplätze wäre darauf hinzuweisen, dass es sich dabei lediglich um Planzahlen während der Betriebsansiedlungsphase handelt. (TZ 10)
- (17) Ein Prozesshandbuch wäre zu erstellen und insbesondere die Dokumentationspflichten der einzelnen Beratungsprojekte im elektronischen Kundenmanagementsystem wären zu regeln. (TZ 10)
- (18) Eine Szenariorechnung zum künftigen Personal– und Ressourcenbedarf der Servicestelle für die Rot–Weiß–Rot–Karte wäre zeitnah zu erstellen und mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft zeitgerecht abzustimmen, so dass deren Ergebnisse in der Jahresplanung sowie in der Finanzierungsvereinbarung für die Jahre 2024 bis 2026 berücksichtigt werden können. (TZ 11)
- (19) Durch organisatorische Maßnahmen bei der Gestaltung der Matchingplattform wäre sicherzustellen, dass die ABA selbst nicht in den Matchingprozess eingreifen kann. (TZ 11)
- (20) Der Einsatz von Konsulenten zur operativen Marktbearbeitung wäre unter Kosten–Nutzen–Überlegungen kritisch zu hinterfragen; bei deren Beauftragung wären vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden. (TZ 13)
- (21) Die Verträge mit den Konsulenten wären einheitlich zu gestalten, die Honorare aller Konsulenten grundsätzlich erfolgsabhängig zu vereinbaren und fixe monatliche Zahlungen möglichst auszuschließen. (TZ 13)
- (22) Erfolgshonorare wären an Konsulenten nur dann auszuzahlen, wenn alle vertraglich festgelegten Kriterien erfüllt sind. Die ABA sollte unter diesem Aspekt auch bereits bezahlte Erfolgshonorare prüfen und gegebenenfalls rückfordern. Dabei wären auch die Einhaltung der Berichtspflichten der Konsulenten und eine diesbezügliche umfassende und zeitnahe Dokumentation über die Tätigkeit der Konsulenten in der ABA sicherzustellen. (TZ 13)



- (23) Im Jahresabschluss wäre eine detaillierte Analyse der Vermögens- und Finanzlage bzw. Erfolgsrechnung aufzunehmen, um die erhaltenen Anzahlungen und folglich die tatsächlich verbrauchten finanziellen Mittel ohne Nebenrechnungen direkt auszuweisen. (TZ 14)
- (24) Die Kostenrechnung wäre zu einem kaufmännischen Steuerungsinstrument in Richtung einer Kostenträgerrechnung auszubauen, um die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Prozesse wirksam steuern zu können. (TZ 17)
- (25) Die bei der Aufgabenerfüllung der drei Geschäftsbereiche „Invest in Austria“, „Work in Austria“ sowie „Film in Austria“ aufgewendeten Personalressourcen wären zu erfassen, um eine Kostenträgerrechnung durchführen zu können. (TZ 17)
- (26) Die Interne Revision wäre umgehend zu wechseln und in regelmäßigen Zeitabständen, z.B. in einem siebenjährigen Turnus, neu zu bestellen, um eine objektive Beurteilung zu wahren. In diesem Zusammenhang wäre auch eine Revisionsordnung zu erstellen. (TZ 17)
- (27) Im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft wären für Beratungsprojekte im Zuge einer Betriebsansiedlung verbindliche Kriterien zu definieren, die eine erhöhte Risikoabwägung erfordern. (TZ 18)
- (28) In Anlehnung an eine Risikoabwägung wäre eine individuelle Risikoeinschätzung bei den Betriebsansiedlungsprojekten vorzunehmen und gegebenenfalls eine Beratung von Unternehmen aus risikobehafteten Herkunftsländern oder Branchen zu unterlassen. (TZ 18)
- (29) Ein Compliance–Management–System wäre organisatorisch zu verankern sowie eine Antikorruptionsrichtlinie mit einer alle Geschäftsbereiche umfassenden Compliance–Risikobewertung inklusive Maßnahmen zu verfassen. Darüber hinaus wäre ein Compliance Officer zu benennen. (TZ 19)
- (30) Die Geschäftsführung sollte zur Betonung des „tone from the top/tone at the top“–Prinzips anlassbezogen persönliche Statements zur Wichtigkeit von Compliance und Korruptionsprävention abgeben; dies z.B. in regelmäßig stattfindenden Sensibilisierungsmaßnahmen oder in einer Antikorruptionsrichtlinie. (TZ 19)
- (31) Nach Einführung eines umfassenden Compliance–Management–Systems wäre auch eine regelmäßige Prüfung durch die Interne Revision zu veranlassen. (TZ 19)



- (32) Bei der Beauftragung von Leistungen durch Dritte wäre die Verfahrensart gemäß Bundesvergabegesetz 2018 ordnungsgemäß unter Berücksichtigung des sachkundig ermittelten Auftragswerts auszuwählen, um größtmögliche Transparenz zu gewährleisten und die Vorteile des Wettbewerbs zu nutzen. Bei einer Direktvergabe wären Vergleichsangebote oder Preisauskünfte einzuholen und zu dokumentieren. (TZ 20)
- (33) Bei älteren noch laufenden Dienstleistungsverträgen wären Vergleichsan gebote einzuholen und gegebenenfalls Neuvergaben gemäß den gültigen vergaberechtlichen Bestimmungen durchzuführen. (TZ 20)
- (34) Im Zuge des Tätigwerdens mit ihren Kunden (an einer Betriebsansiedlung interessierte Unternehmen, ausländische Fachkräfte sowie Filmproduzenten) wären neben der Zustimmung im Sinne der Datenschutz–Grundverordnung verbindliche Allgemeine Geschäftsbedingungen festzulegen und auf der Website zu publizieren. (TZ 20)



Austrian Business Agency – ABA

---



Wien, im Februar 2024

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Austrian Business Agency – ABA

---

## Anhang

### Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger  
in **Fettdruck**

Austrian Business Agency  
österreichische Industrieansiedlungs– und  
WirtschaftswerbungsgmbH

Aufsichtsrat

Vorsitz

**SL Mag. Florian Frauscher, MLS**

(seit 26. Juni 2019)

Stellvertretung

**Mag.<sup>a</sup> Sylvia Vana**

(seit 26. Juni 2019)

Geschäftsführung

Dr. René Siegl

(28. Jänner 1997 bis 30. Juni 2021)

**Mag. René Tritscher, LL.M.**

(seit 1. Juli 2021)



R  
—  
H

